

BWE-Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel

Damit es endlich vorwärts geht – mehr Windkraft jetzt!

März

2023



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Überblick Forderungskatalog	8
1 Flächenpotentiale kurzfristig heben – Flächenmobilisierung	8
2 Abwägungsvorrang aus § 2 EEG klarstellend in BauGB und BImSchG verankern	9
3 Genehmigungsverfahren endlich beschleunigen	9
4 Bundesnaturschutzgesetz.....	11
5 Zur Lösung der Blockade durch Denkmalschutz auf Bundesebene beitragen	12
6 Mindestabstände zu Bundesfernstraßen neu bewerten	12
7 Belange des DWD und des Luftverkehrs angemessen berücksichtigen	13
8 Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr ermöglichen	13
9 Transportgenehmigung vereinfachen und beschleunigen	14
10 Genehmigung von WEA in Industrie- und Gewerbebetrieben erleichtern.....	14
11 Flächensicherung erleichtern.....	14
12 Windenergieanlagen und Arbeitsschutz richtig einordnen	15
13 kurzfristiger Korrekturbedarf im EEG	15
Forderungskatalog im Einzelnen.....	16
1 Kurzfristige Flächenmobilisierung umsetzen – Flächenpotentiale heben	16
1.1 Befristeter, sofortiger Wegfall der Ausschlusswirkung	17
1.2 Alternativ: Wegfall Ausschlusswirkung bis zur Mindestflächenziel-erreichung in Bundesländern mit weniger als 1,4 Prozent bisheriger Ausweisung.....	19
1.3 Dauerhafte, uneingeschränkte Privilegierung für besondere Flächen	20
1.4 Behindernde Plansicherungsinstrumente aussetzen und neue streichen	21
1.5 Aussetzen entgegenstehender Bauleitplanung bis zu deren Anpassung	23
1.6 Fristen des WindBG vorziehen/Streichung des Zwischenziels.....	24
1.7 Gemeinde-Öffnungsklauseln: Akzeptanz und Selbstverwaltung stärken.....	25
1.8 Hinderliche Beschränkungen der isolierten Positivplanung beseitigen	27
1.9 Rotor-Out verbindlich machen	28
1.10 Planungsrechtliche Beschränkungen für Repowering beseitigen	29
1.11 Länderabstandsklauseln abschaffen.....	31
1.12 Unzulässigkeit von Höhenbeschränkungen für WEA klarstellend festschreiben	32
2 Abwägungsvorrang aus § 2 EEG klarstellend in BauGB und BImSchG verankern	33
2.1 Abwägungsvorrang entsprechend § 2 EEG in BauGB verankern.....	33
2.2 Abwägungsvorrang entsprechend § 2 EEG im BImSchG verankern	34

3	Genehmigungsverfahren beschleunigen	34
3.1	Repowering ohne großen Genehmigungsaufwand ermöglichen	36
3.1.1	Vergleichsbetrachtung als Grundprinzip durchsetzen	37
3.1.2	Nahtlosen Übergang der Betriebsphasen von Bestands- und Neuanlagen ermöglichen	38
3.1.3	§ 16b BImSchG dem § 45c Abs. 1 BNatSchG bzgl. Abstandsvorgabe/ Zeitrahmen anpassen	38
3.1.4	Vergleichsbetrachtung in der Schallprüfung konkretisieren	39
3.1.5	Repowering-Vorhaben ohne Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG erleichtern	39
3.1.6	Konkrete Änderungsvorschläge zu § 16b BImSchG	39
3.2	Genehmigungsverfahren straffen	41
3.2.1	Verlängerungsmöglichkeit von Genehmigungsverfahren begrenzen	41
3.2.2	Nachforderungsmöglichkeit begrenzen; Definition/Frist für Vollständigkeitserklärung einführen	41
3.2.3	Klarstellung erforderliche Unterlagen für Vorbescheid und keine positive Gesamtprognose	42
3.2.4	Frühen Stichtag der anzuwendenden Sach- und Rechtslage aufnehmen	43
3.2.5	Schwelle für Umweltverträglichkeitsprüfung muss erhöht werden	44
3.3	Behördliche Entscheidungskompetenzen effizienter ausgestalten	44
3.3.1	Auf Antrag Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch bei ablehnender Entscheidung	44
3.3.2	Zustimmungserfordernisse im Luftverkehr und Straßenbau	45
3.3.2.1	Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde streichen	45
3.3.2.2	Ersetzungsbefugnis im Bereich Luftverkehr einführen	45
3.4	Externe Unterstützung: Projektmanagement konkretisieren	46
3.5	Konkrete Änderungsvorschläge zu § 10 BImSchG	47
3.6	Widerspruchs- und Gerichtsverfahren beschleunigen und effizient ausgestalten	48
3.6.1	Genereller Fristbeginn für alle Rechtsbehelfe Dritter gegen im vereinfachten Verfahren erteilte Entscheidungen mit öffentlicher Bekanntmachung	49
3.6.2	Effizientere Eilrechtsverfahren	49
3.6.2.1	Fristen für Eilanträge Dritter gegen die sofortige Vollziehbarkeit einführen	49
3.6.2.2	Fehlerheilungen und Reversibilität von Maßnahmen sowie Mangelhinweispflicht	50
3.6.3	Konkreter Gesetzesänderungsvorschlag	51
4	Bundesnaturschutzgesetz	51
4.1	Bundeseinheitliche Standardisierung von Störungs- und Zerstörungsverbot	52
4.2	Alternativenprüfung in der artenschutzrechtlichen Ausnahme	54
4.3	Klarstellungen zur Kartierung im erweiterten Prüfbereich	54
4.4	Konkretisierungen für die Vergleichsbetrachtung beim Repowering	55
4.5	Konkretisierung und Beseitigung von Widersprüchen bei Schutzmaßnahmen für den zentralen Prüfbereich	55
4.5.1	Ausweichnahrungshabitate	56

4.5.2	Mastfußgestaltung	56
4.5.3	Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen.....	57
4.5.4	Phänologiebedingte Abschaltungen.....	57
5	Beitrag zu Lösung der Blockade durch Denkmalschutz auf Bundesebene.....	58
5.1	BWE-Vorschläge zur Auflösung der Blockade.....	59
5.2	Notwendige Gesetzesänderungen in ROG und BauGB	60
5.2.1	Pflicht zur abschließenden Abwägung auf raumordnerischer bzw. bauleitplanerischer Ebene.....	60
5.2.2	Unbefristete Aussetzung der Kulturgüterabwägung zugunsten der EE in § 35 Abs. 3 BauGB.....	61
6	Mindestabstände zu Bundesfernstraßen neu bewerten	62
6.1	Abstandsvorgaben der Anbauverbotszonen als Maximalwert festschreiben	63
6.2	Streichung der Anbaubeschränkungzone für Windenergieanlagen	64
6.3	Zumindest Streichung des Zustimmungserfordernis/Eingrenzung des Prüfumfangs.....	64
6.3.1	Erschließungszuwegung ausreichend sichern.....	66
7	Belange des DWD und des Luftverkehrs angemessen berücksichtigen	67
7.1	Wetterradare: Prüfbereiche umgehend reduzieren	67
7.2	Vorschläge zur Vereinbarkeit von Flugsicherheit und mehr Windenergie	68
7.2.1	Festlegung von Flugrouten	68
7.2.2	Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien § 1 LuftVG	69
7.2.3	Konflikt Windenergie und Flugsicherheit durch Anpassung des § 18a LuftVG entschärfen	70
7.2.3.1	Konkretisierung der Anlagenschutzbereiche	70
7.2.3.2	Änderung des in § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG geforderten Störungsmaßstabs	70
7.2.3.3	Alleinige institutionalisierte Sachkompetenz der DFS aufbrechen	71
7.2.3.4	Einführung einer Anhörungs- und Begründungspflicht.....	72
7.2.4	Änderung des § 4 Abs. 5 Satz 1 FSAV	72
8	Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr ermöglichen	73
8.1	Ombudsperson Windenergie im BMVg installieren.....	74
8.2	Hubschraubertiefflugstrecken verlegen.....	74
8.3	Mindestführhöhen/Instrumentenflugverfahren überprüfen und sachgerecht anpassen	75
8.4	Circling-Verfahren anpassen	75
8.5	Sachgerechte Einzelfallprüfungen in Übungsgebieten einführen	75
9	Genehmigung von WEA in Industrie- und Gewerbebetrieben erleichtern	76
10	Transportgenehmigung vereinfachen und beschleunigen	76
10.1	Transportbegleitverordnung zügig umsetzen – Polizei entlasten	77
10.2	Bearbeitungsdauer von GST-Genehmigungen reduzieren	77
10.3	Genehmigung von temporären Autobahnabfahrten vereinfachen	78

10.4	„Änderungsanzeige“ bei geringeren Grenzwerten ausreichen lassen.....	78
10.5	Gesetzliche Ausnahmen für Rotorblatt-Fahrzeuge: Parkplätze als Lagerplätze.....	79
10.6	Koordinierung von Transportgenehmigung mit Straßenbaustellen schärfen.....	79
10.7	Autobahn GmbH: Abläufe vereinfachen	79
10.8	LKW-Verbot auf lastbeschränkten Landstraßen für WEA-Transporte aufheben	80
10.9	Prüfkriterien für der Landesstraßenbehörden bzw. Straßenverwaltungen aufstellen....	80
10.10	Bahnübergänge: Priorisierte Behandlung des WEA-Transports	80
10.11	Bereitschaft zur Eröffnung von Ausweichstrecken erhöhen	81
11	Flächensicherung erleichtern.....	81
11.1	Duldungspflicht für Leitungsrechte umsetzen.....	81
11.2	kurzfristige Nutzung von Grundstücken, z.B. für den Transport ermöglichen	82
11.3	Grundbuchauskunft nicht durch vermeintlichen Datenschutz verhindern	83
11.3.1	Ausgangslage	84
11.3.2	Umsetzungsprobleme des JUMIKO-Beschlusses	84
11.3.2.1	Begriff der „konkreten Planung“	84
11.3.2.2	Definition der Begriffe „Betreiber“ bzw. „Projektierer“	85
11.3.2.3	§ 86a GBV ist lediglich Kann-Vorschrift und kein wirksamer Beschleuniger	85
11.3.3	Lösungsvorschläge.....	85
11.3.3.1	Berechtigtes Interesse bereits bei allgemeiner Projektplanung	85
11.3.3.2	Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Katasterämtern	86
11.3.3.3	Neuer Absatz 1a in § 12 GBO.....	87
11.4	Weitere erforderliche Vereinfachung bei der Flächensicherung	87
12	Windenergieanlagen und Arbeitsschutz richtig einordnen	88
13	kurzfristiger Korrekturbedarf im EEG	89
13.1	Indexierung, Zuschläge 2022 sowie Realisierungs- und Pönalefristen	89
13.1.1	Realisierungsfrist und Pönalefrist aussetzen	90
13.1.1	Indexierung und Zinsdeckelung	91
13.1.2	Realisierung bereits 2022 bezuschlagter Projekte sichern	92
13.2	Anpassung Höchstwert durch BNetzA – Benachteiligung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen	93
13.2.1	Benachteiligung der Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen	93
13.2.1.1	Bürgerenergiegesellschaften	93
13.2.1.2	Pilotwindenergieanlagen.....	93
13.2.1.3	Vergütung	93
13.2.2	Widerspruch Gesetzeszweck	94
13.2.2.1	Bürgerenergie	94

13.2.2.2	Pilotwindenergie.....	94
13.2.3	Steigerung der Projektierungskosten auch bei Bürgerenergie und Pilotwind	95
13.2.4	Anpassung der Vergütung für Bürgerenergie und Pilotwindenergie	95
13.2.5	Gesetzesvorschlag	95
13.3	Neuer § 6a EEG: Teilhabe der Bürger*innen vor Ort.....	96
13.1	Definition der „fristgerechten Ausstattung“ mit BNK im EEG aufnehmen	98

Einleitung

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr zahlreiche gesetzliche Anpassungen im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie vorgenommen. Das Ausbauziel von 115 Gigawatt (GW) bis 2030 unterstreicht die Ambition der Ampel, Wind an Land zum Masseträger der Energiewende zu machen: für Klimaschutz, Energiesouveränität, und günstige Energiepreise. Trotzdem stockt der erhoffte Hochlauf des Ausbaus der „Freiheitsenergien“ an vielen Stellen, da zentrale Herausforderungen noch nicht adressiert wurden. Die Ausbautzahlen sind mit 2,4 GW im Jahr 2022 deutlich zu niedrig und die Aussichten für 2023 und 2024 sind mit Blick auf die aktuelle Genehmigungssituation nur unwesentlich besser. Die Erwartungen der Windenergie-Branche an die von Bundesminister Robert Habeck angekündigten zwei Windgipfel sind deshalb groß: Der Bundesverband WindEnergie (BWE) sieht in den angekündigten Treffen eine echte Chance, insbesondere bei den Ausbau-Hemmnissen Lösungen zu finden, die ein ressortübergreifendes Zusammenwirken erfordern. Denn für eine zeitnahe Beschleunigung des Windenergie-Ausbaus muss die gesamte Bundesregierung gemeinsam an einem Strang ziehen. Der erste Windgipfel, auf dem am 22. März ein Windkabinett zusammentritt, soll nun in strukturierten Handlungsfeldern und auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers die vielfältigen Hemmnisse im Bereich der Windenergie diskutieren und erste Lösungsvorschläge erarbeiten. Ein zweiter Windgipfel wird die Stellungnahmen der Branche und der Länder berücksichtigen.

Die Bundesregierung darf sich dabei kein Beispiel am erfolglosen Windgipfel der Vorgängerregierung im Jahr 2019 nehmen. Die dort beschlossenen Maßnahmen wurden in der Mehrzahl nicht umgesetzt, waren wirkungslos oder haben - wie die Abstandsregelung - den Ausbau zusätzlich gehemmt. Heute sieht die Branche den klaren Willen der Bundesregierung, die Probleme mit großer Ernsthaftigkeit anzugehen und erwartet auch mit Blick auf die Aussagen des Koalitionsvertrags konstruktive Beiträge aus allen Ministerien.

Der BWE hat auf Grundlage der Erfahrungen seiner Mitgliedsunternehmen ein klares Bild der Herausforderungen und unterbereitet mit dem vorliegenden Forderungskatalog detaillierte Ansätze und Vorschläge zu deren Bewältigung insbesondere auf Bundesebene. Unsere Ideen zur Flächenmobilisierung, Genehmigungserleichterung, Entlastung der Genehmigungsbehörden, zum Bundesnaturschutzgesetz, den Belangen der Bundeswehr, Transportgenehmigungen, Teilhabe- und Wertschöpfungsmaßnahmen sowie vielen weiteren Themen dienen als umfassende Übersicht über Probleme und entsprechende Lösungsansätze für den Windgipfel.¹ Wenngleich wir hier einen großen Umfang an Maßnahmen vorschlagen, so ist der vorliegende Katalog dennoch nicht als abschließend anzusehen. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf eine kurz- bis mittelfristige Wirkung ab und werden in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, noch vor Ablauf dieser Legislatur deutlich mehr Windenergieprojekte zu realisieren und die Bundesregierung den eigenen Ausbau- und Klimazielen deutlich näher zu bringen. Aber nicht nur die Entscheidungen auf Bundesebene sollten aus einem Guss sein. Auch die Bundesländer müssen sich beim Windgipfel und der Windstrategie konstruktiv beteiligen. Nur mit der notwendigen Entschlossenheit und Abstimmung auf allen Ebenen kann der Ausbau der Windenergie im erforderlichen Maße beschleunigt und die Energiewende abgesichert werden.

¹ Es ist ein ganzer Katalog geworden – aber nicht jeder Vorschlag richtet sich an jedes Ministerium. Daher haben wir im Vorfeld bereits für die Ressorts zugeschnittene Pakete versandt. Diese Publikation fasst noch einmal alle Vorschläge zusammen und ergänzt in manchen Bereichen.

Überblick Forderungskatalog

1 Flächenpotentiale kurzfristig heben – Flächenmobilisierung

Trotz Bemühungen der Bundesregierung zur Hebung von Flächenpotentialen – insbesondere durch das sogenannte Sommerpaket – sieht der BWE ein Erfordernis, die Flächenmobilisierung noch einmal zu beleuchten und weitere Schritte zur kurzfristigen Hebung der Flächenpotentiale einzuleiten.

Die zur Verfügung zu stehenden, tatsächlich bebaubaren Flächen bilden den Grundpfeiler für den Ausbau der Windenergie. Hier spielen die Länder durch das Aufstellen von Plänen eine tragende Rolle.

Gleichzeitig ist der Bund gefragt, die Vorgaben so zu gestalten, dass das 2-Prozent-Flächenziel des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auch tatsächlich erreicht wird. Der Bund und damit die Bundesregierung sind es schließlich, die für die Einhaltung der Klimaschutzziele, der Ausbauziele der Erneuerbaren Energien und des verfassungsrechtlich gegebenen Anspruchs auf Klimaschutz aus Artikel 20a Grundgesetz einzustehen haben.

Der BWE macht [umfangreiche Vorschläge](#) zur kurzfristigen Flächenmobilisierung:

- Einführung des [sofortigen Entfallens der Ausschlusswirkung](#) bestehender und zukünftiger Pläne und damit des Planvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für mindestens sieben Jahre, wenn in Planregionen nicht bereits jetzt mindestens 2 Prozent Windenergiefläche im jeweiligen Plangebiet ausgewiesen wurde und Einführung einer Übergangsregelung für Plangebiete, die schon mindestens 1,4 Prozent ausgewiesen haben.
- Alternativvorschlag (an WindBG angelehnt): Einführung des sofortigen [Wegfalls der Ausschlusswirkung in den Bundesländern](#), die nicht jetzt schon mind. 1,4 Prozent ausgewiesen haben, solange bis sie das finale Mindestflächenziel erreicht haben.
 - Zusätzlich zur Erlangung von Planungssicherheit: allen Anträgen, die im Zeitraum des Wegfalls der Ausschlusswirkung gestellt werden, kann eine spätere Ausschlusswirkung bzw. Entprivilegierung nicht entgegengehalten werden.
- [Dauerhafte uneingeschränkte Privilegierung für besondere Flächen](#) (insb. an Straßen, Schienenwegen, Industrie- und Gewerbegebieten).
- [Blockaden durch Moratorien und Plansicherheitsinstrumente aussetzen](#):
- Eine [sofortige Durchsetzung ausgewiesener regionalplanerischer Gebiete für die Windenergienutzung gegen entgegenstehende Bauleitplanung](#) ermöglichen.
- [Zwischenziel streichen und finales Mindestziel auf den 31. Dezember 2025 vorziehen](#).
- Den Gemeinden eine schnellere Planung und Zulassung von Windenergieprojekten unabhängig etwaiger Ausschlusswirkung und Länderabstandsklauseln ermöglichen ([Gemeinde-Öffnungsklauseln](#)).
- [Hinderliche Beschränkungen der isolierten Positivplanung beseitigen](#).
- [Rotor-Out-Regelung verbindlich festschreiben](#).

- [Planungsrechtliche Beschränkungen von Repowering-Vorhaben beheben](#), „Grundzüge der Planung“ streichen bzw. zumindest definieren.
- [Sofortige Aufhebung der Länderabstandsregelungen](#) bzw. die Regelungen zumindest den Repowering-Vorhaben nicht entgegenstehen lassen.
- [Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen festschreiben](#); zudem: Klarstellung in bestehenden Plänen, dass diese den Windenergieanlagen an Land (WEA) nicht entgegengehalten werden können und veraltete Baufenster nutzbar machen.

2 Abwägungsvorrang aus § 2 EEG klarstellend in BauGB und BImSchG verankern

Gemäß Gesetzesbegründung zu § 2 Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 (EEG) sind verschiedene Belange gegenüber erneuerbaren Energien in einer Abwägungsentscheidung nachrangig zu bewerten.²

Der BWE empfiehlt zur besseren Durchsetzbarkeit des Abwägungsvorrangs in § 2 EEG eine Festlegung des Vorrangs erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung durch Festschreibung in sämtlichen Fachgesetzen, hier:

- Abwägungsvorrang § 2 EEG in [BauGB](#) und
- im Bundes-Immissionsschutzgesetz ([BImSchG](#)) verankern.

3 Genehmigungsverfahren endlich beschleunigen

Die Koalition hat vereinbart, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.³ Hierfür sollen auch die Genehmigungsverfahren von WEA erheblich verkürzt und entbürokratisiert werden, sodass diese ihren Beitrag zum erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten können.

Die Genehmigungsverfahren sind nach wie vor deutlich zu lang, zu aufwändig und mit zu hohen Prüfanforderungen an den Bau der Anlagen geknüpft. Nach aktuellen Angaben der Fachagentur Windenergie an Land⁴ dauern Genehmigungsverfahren bundesweit im Durchschnitt knapp 2 Jahre (mögliche anschließende Widerspruchs- und Klageverfahren noch nicht einberechnet). Spitzenreiter ist Hessen mit durchschnittlich circa 3 Jahren (38 Monate). Das längste Genehmigungsverfahren wurde mit fast 8 Jahren angegeben.⁵

² Vgl. BT Ds. 20/1630, S. 159: „Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 S. 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ – [LINK](#).

³ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 55.

⁴ Vgl. FA Wind: Dauer förmliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

⁵ Ebd.: um welches Bundesland es sich handelt, ist von der Fachagentur Windenergie an Land nicht angegeben.

Die Bundesregierung ist seit über einem Jahr im Amt. Bisher wurde keine Regelung zur Beschleunigung des Verfahrensrechts umgesetzt, die eine merkliche Besserung bedeuten würden. Die BImSchG-Novelle hängt seit Monaten.⁶

Das Verfahrensrecht kann mit den entsprechenden Änderungen – neben den wichtigen zu verändernden materiellen Prüfanforderungen – seinen Beitrag zu beschleunigten Genehmigungsverfahren leisten. Der BWE drängt daher auf schnellstmögliche [Änderungen im Verfahrensrecht der Genehmigungen](#) für WEA im BImSchG, z.B.:

- [Repowering ohne großen Genehmigungsaufwand ermöglichen](#)

Es bestehen weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten für Repowering-Vorhaben, sodass tatsächliche Erleichterungen durch die Neuregelung in der Praxis noch nicht angekommen und Nachbesserungen dringend geboten sind. Daher:

- Klarstellung der Genehmigungserteilung als gebundene Entscheidung, wenn die Vergleichsbetrachtung insbesondere keine Verschlechterung ergibt.
- Nahtlosen Übergang der Betriebsphasen von Bestands- und Neuanlagen ermöglichen.
- § 16b BImSchG dem § 45c Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzgl. Abstandsvorgabe und Zeitrahmen entsprechend anpassen.
- Klarstellung, dass Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung absolut (ungerundet) niedriger sein muss als der Immissionsbeitrag der alten Anlagen.
- Klarstellung, dass der reduzierte Prüfmaßstab des § 16b BImSchG auch für Repoweringvorhaben außerhalb des § 16b BImSchG gilt.

- [Fristen und Verfahren im Genehmigungsverfahren straffen](#)

Über das Genehmigungsverfahren ist innerhalb von sieben Monaten zu entscheiden. Diese Frist wird bisher allerdings fast nie eingehalten. Der BWE will die Fristen und Verfahren straffen:

- Verlängerungsmöglichkeit von Genehmigungsverfahren begrenzen.
- Ebenso Nachforderungsmöglichkeit der Behörden von Unterlagen begrenzen.
- Definition und Frist für die Vollständigkeitserklärung festlegen und ggf. Fiktion einführen.
- Klarstellung beizubringender Unterlagen für einen Vorbescheid und keine vorläufig positive Gesamtbeurteilung erforderlich.
- Früher Stichtag der anzuwendenden Sach- und Rechtslage auf Antrag einführen.
- Schwelle für Umweltverträglichkeitsprüfung erhöhen.
- Reduktion der Verfahrenskosten für den Vorhabenträger bei Fristüberschreitung umsetzen.

⁶ Die bisher vorgenommenen Änderungen im materiellen Recht sind nicht ausreichend.

- [Behördliche Entscheidungskompetenzen effizienter verteilen](#)

Der BWE sieht Beschleunigungspotential in der effizienteren Ausgestaltung der behördlichen Entscheidungskompetenzen und macht dazu Vorschläge:

- Auf Antrag umfängliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch bei ablehnender Entscheidung.
- Streichung des Zustimmungserfordernisses im Straßenrecht (Wegfall der sog. „Anbaubeschränkungszone“) und Beschränkung des Prüfungsumfangs bei Stellungnahmen der Straßenbaubehörde.
- Ersetzungsbefugnis der fachbehördlichen Zustimmung im Bereich Luftverkehr einführen.

- [Personalmangel in den Behörden: Externe Unterstützung –Projektmanagement konkretisieren](#)

Nach Einschätzung des BWE können Projektmanager*innen zur Beratung und Unterstützung der Genehmigungsbehörden in verschiedenen Verfahrensschritten hilfreich sein. Damit aber durch langwierige Abstimmungen mit der Behörde zum „Ob“ und „Wie“ keine Verzögerungen eintreten, sollte der Einsatz auf Antrag der Vorhabenträgerinnen⁷ zwingend erfolgen und die Kompetenzen klar geregelt werden.

- [Rechtsbehelfsverfahren effektiv ausgestalten](#)

- Fristen für Eilanträge gegen die sofortige Vollziehbarkeit einführen.
- Genereller Fristbeginn für alle Rechtsbehelfe Dritter im vereinfachten Verfahren gegen erteilte Entscheidungen mit öffentlicher Bekanntmachung klarstellen.
- Mangelhinweispflicht der Widerspruchsbehörde einführen.

4 Bundesnaturschutzgesetz

Seit gut einem halben Jahr ist die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes nun geltendes Recht. Verbliebene Regelungslücken des Gesetzes werden durch die Bundesländer nur zögerlich und häufig nicht im Sinne einer Beschleunigung geschlossen. Die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie der dringend benötigte Ausbau der Windenergie kann so nicht gelingen.

Der BWE fordert daher, für die Prämissen der Verfahrensbeschleunigung essenzielle Korrekturen und Anpassungen am BNatSchG schnellstmöglich umzusetzen, um eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen und so den geschilderten Problematiken in den Ländern zu begegnen. Hierfür macht der BWE folgende Vorschläge:

- Bundeseinheitliche [Standardisierung des Störungs- und Zerstörungsverbot](#) § 44 Abs. 1 Nr. und Nr. 3 BNatSchG festschreiben.
- Bis zum Erreichen der Mindestflächenziele in Anlage 1, Spalte 2 zu § 3 Abs. 1 WindBG sollen [Standortalternativenprüfungen](#) bei Standorten außerhalb ausgewiesener Gebiete nicht erforderlich sein. Bis zur Erreichung der finalen Mindestflächenziele gem. § 3 Abs. 1 i.V.m.

⁷ Juristische Person, daher wird das Femininum verwendet.

Anlage 1 (Spalte 2)⁸ WindBG soll jede Windenergieanlage alternativlos sein.

- U.a. [Klarstellungen zur Kartierung im erweiterten Prüfbereich](#) in § 45b Abs. 4 BNatSchG aufnehmen, wonach – sofern keine relevanten Brutplätze im erweiterten Prüfradius zur geplanten Anlage in behördlichen Katastern oder behördlichen Datenbanken verzeichnet sind bzw. keine solchen Kataster oder Datenbanken vorliegen – davon auszugehen ist, dass sich dort keine Brutplätze befinden.
- [Vergleichsbetrachtung beim Repowering konkretisieren](#).
- [Widersprüchen zwischen 45b Abs. 3 Nr. 2 bzw. und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG](#) beseitigen sowie Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 weiter konkretisieren: eine der vier Schutzmaßnahmen ist ausreichend, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

5 Zur Lösung der Blockade durch Denkmalschutz auf Bundesebene beitragen

Immer häufiger verhindern vorgetragene Denkmalschutzbelange in Genehmigungsprozessen die Planung und den Bau von WEA in Deutschland. Eine Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land aus dem Jahr 2022 zeigt, dass über 10 Prozent aller beantragten WEA aus Gründen des Denkmalschutzes von den Behörden abgelehnt oder die Anträge seitens der Antragstellerinnen⁹ aus diesem Grund zurückgezogen wurden.

Auch wenn Denkmalschutz Sache der Bundesländer ist: Auch auf Bundesebene kann der Gesetzgeber tätig werden, um Genehmigungsbehörden zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen:

- [Pflicht zur abschließenden Abwägung auf raumordnerischer bzw. bauleitplanerischer Ebene im Raumordnungsgesetz \(ROG\)](#) und
- [unbefristete Aussetzung der Kulturgüterabwägung zugunsten erneuerbarer Energien in § 35 Abs. 3 BauGB](#) einführen.

6 Mindestabstände zu Bundesfernstraßen neu bewerten

Die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs auf Bundesstraßen aufgrund baulicher Anlagen ist spezialgesetzlich im Fernstraßengesetz (FStrG) geregelt. Hier ist insbesondere die Anbaubeschränkungszone¹⁰ bei der Genehmigung von Windenergieanlagen relevant. Der Bau einer Windenergieanlage in diesem Bereich ist möglich und zulässig, bedarf jedoch, wie eingangs erwähnt, der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes als nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass durch das Fernstraßenbundesamt ein Vermeidungsgrad angelegt wird, der einem Nullrisiko gleichkommt und

⁸ Der BWE fordert die Streichung des Zwischenziels und ein Vorziehen des finalen Mindestziel in seiner Positionierung zur kurzfristigen Flächenmobilisierung.

⁹ Hierbei handelt es sich um juristische Personen. Daher wird durchgehend das Femininum verwendet.

¹⁰ nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG.

damit jeden Ausbau von Windenergie in der Nähe von Bundesautobahnen unmöglich macht. Der BWE fordert daher:

- [die Streichung der Anbaubeschränkungszone für Windenergieanlagen oder](#)
- zumindest die [Streichung des Zustimmungserfordernis und angemessene Eingrenzung des Prüfumfangs](#).

7 Belange des DWD und des Luftverkehrs angemessen berücksichtigen

Die Interessen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Luftverkehrs sind auch in angemessenem Maße mit einem vermehrten Bedarf an Windenergieausbau vereinbar. Jedoch müssen die Belange betrachtet und geprüft werden, wo dem Windenergieausbau Hemmnisse aus dem Weg geräumt werden können. Der BWE macht dazu u.a. folgende Vorschläge:

- [Wetterradare: Prüfbereiche umgehend reduzieren](#).¹¹
- Vorschläge zur [Vereinbarkeit von Flugsicherheit und mehr Windenergie](#), z.B.:
 - Festlegung von Flugrouten: Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sollte um eine Regelung entsprechend § 2 EEG bei Festlegung der Flugrouten ergänzt werden
 - Konflikt Windenergie und Flugsicherungseinrichtungen durch Anpassung des § 18a LuftVG entschärfen.
- [Verpflichtende Nutzung von Transpondern](#) in der FSAV festschreiben.

8 Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr ermöglichen

Die Ziele der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele sind vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹² auch von der Bundeswehr als staatliche Stelle zu berücksichtigen. Die Bundeswehr hat sich hierzu bekannt¹³, denn auch sie muss mit einem steigenden Energiebedarf rechnen, der nicht mehr nur aus fossilen Ressourcen gedeckt werden kann. Klar ist, dass die Bundeswehr für ihre Aufgaben zur Wahrung der Bündnis- und Landesverteidigung entsprechend ausgestattet sein muss. Dennoch sieht der BWE noch viel Verbesserungspotential beim Ausbau der

¹¹ **Vorbemerkung:** Der DWD hat in einer Pressemitteilung vom 10. März 2023 den Verzicht auf Beteiligung in Genehmigungsverfahren von WEA im Bereich von 5 bis 15 km für 2024 angekündigt. Die genaue Umsetzung ist noch unklar. Im Maßnahmenpapier des DWD war die Zustimmung zu WEA-Standorten im Bereich von 5 bis 15 Kilometern noch an Bedingungen geknüpft, die laut Pressemitteilung des DWD nun gänzlich entfallen. Der DWD sollte jetzt schon gegenüber den Behörden klarstellend mitteilen, dass er künftig auf eine Anhörung verzichtet, wenn der Standort weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Bis die genaue Ausgestaltung der Umsetzung durch den DWD bekannt ist, bleiben die Forderungen des BWE bestehen.

¹² Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20.

¹³ BMVg, Nachhaltigkeitsbericht 2022 des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr: Green Barracks und erneuerbare Energien im Einsatz, S. 17 ff – [LINK](#). Bereits unter der Vorgängerregierung: BMVg, Eckpunkte für die Bundeswehr der Zukunft, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, S. 35 – [LINK](#).

Windenergie im Einklang mit den Belangen der Bundeswehr und macht dazu u.a. folgende Vorschläge:

- [Ombudsperson](#) Windenergie im BMVg installieren.
- [Hubschraubertiefflugstrecken](#) verlegen.
- [Mindestführhöhen und Instrumentenflugverfahren](#) überprüfen und sachgerecht anpassen.
- [Circling-Verfahren](#) anpassen und
- sachgerechte [Einzelfallprüfungen](#) in Übungsgebieten umsetzen.

9 Transportgenehmigung vereinfachen und beschleunigen

Nicht erteilte oder verzögerte Transportgenehmigungen für die Groß- und Hauptkomponenten von Windenergieanlagen erschweren den Ausbau aktuell deutlich.

In den nächsten Jahren sollen pro Jahr im Schnitt 10 GW Wind an Land genehmigt werden. Bei durchschnittlich 5 Megawatt (MW) Leistung pro WEA entspricht das 2.000 Anlagen. Für jede Anlage braucht es etwa 15 Groß- und Schwertransporte, insgesamt sind nur für den Ausbau der Windenergie an Land 30.000 Transportgenehmigungen zu erteilen! Die zuständigen Stellen müssen in die Lage versetzt werden, diese wachsende Zahl an Anträgen zu bearbeiten, um die Energiewende buchstäblich auf die Straße zu bringen. Der BWE empfiehlt die Umsetzung u.a. [folgender Ansätze](#):

- [Transportbegleitverordnung zügig umsetzen/Polizei entlasten.](#)
- [Bearbeitungsdauer von GST-Genehmigungen reduzieren.](#)
- [Genehmigung von temporäreren Autobahnabfahrten vereinfachen.](#)
- „Änderungsanzeige“ bei geringeren Grenzwerten ausreichen lassen
- und weitere Vorschläge ab „[Forderungskatalog im Einzelnen, Punkt 9.5](#)“.

10 Genehmigung von WEA in Industrie- und Gewerbegebieten erleichtern

Die Nutzung von Windenergie regional in Industrie- und Gewerbegebieten ist energiepolitisch sinnvoll. Die [Genehmigung von WEA in diesen Gebieten](#) sollte daher unbedingt erleichtert werden.

11 Flächensicherung erleichtern

Grundlage für die Realisierung eines jeden Windenergieprojektes ist die Flächensicherung. Neben den Standortgrundstücken müssen Wegerechte eingeräumt, Abstandsflächen eingetragen oder auch Leitungsrechte verhandelt werden. Die Flächensicherung nimmt einen Großteil der Projektplanung ein und bildet den Grundpfeiler für jedes Projekt. Hier steckt ein erhebliches Verzögerungs- und teils sogar Verhinderungspotential für Projekte. Der BWE regt daher an:

- [Duldungspflicht für Leitungsrechte umsetzen,](#)
- [kurzfristige Nutzung von Grundstücken](#), z.B. für den Transport [ermöglichen](#),

- [Grundbuchauskunft nicht durch vermeintlichen Datenschutz verhindern](#) und
- [weitere erforderliche Vereinfachung](#) bei der Flächensicherung, z.B. bei Wegerechten, Abstandsflächen und Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umsetzen.

12 Windenergieanlagen und Arbeitsschutz richtig einordnen

Immer wieder kommt es im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zu erheblichen Verzögerungen, da die an den Verfahren beteiligten Arbeitsschutzbehörden in einigen Bundesländern dem Betrieb der Anlagen mit Hinweis auf den Arbeitsschutz nicht zustimmen. Einige wenige Behörden meinen, dass Windenergieanlagen als Arbeitsstätten zu behandeln seien. Dies ist jedoch nichtzutreffend¹⁴ und sollte klargestellt werden.

13 kurzfristiger Korrekturbedarf im EEG

Auch wenn dieser Bereich allein im Zuständigkeitsbereich des BMWK liegt und es für eine Umsetzung nicht der Zustimmung der weiteren am Windgipfel beteiligten Ministerien bedarf, will der BWE klarstellen, dass auch Bremsklötze im Rahmen des Ausschreibungsmodells kurzfristig auszuräumen sind. Dies zeigt die jüngste Ausschreibung Windenergie an Land vom Februar 2023, die – trotz gesteigertem Höchstwert – wieder unterzeichnet war. Der BWE fordert daher insbesondere folgende Anpassungen und Klarstellungen:

- [Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefristen](#) aufgrund seit längerem massiv steigender Lieferfristen u.a. bei WEA und Umspannwerk,
- [Indexierung der Höchstwerte](#), um Preisentwicklungen abzufangen und Höchstwertanpassungen planbar für die Projektierungsunternehmen zu machen
- [Zinsdeckelung für Erneuerbare-Energie-Projekte über KfW-Programm](#),
- [Rettung der Zuschläge 2022](#), welche ebenso von massiven Preis- und Zinssteigerung betroffen sind,
- [Benachteiligung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen](#) nach Anhebung der Höchstwerte durch Bundesnetzagentur (BNetzA) beseitigen und
- [Neuer § 6a EEG: Teilhabe der Bürger*innen vor Ort](#).
- Definition der „[fristgerechten Ausstattung](#)“ mit BNK im EEG aufnehmen

¹⁴ Für die verbindlichen Sicherheitsanforderungen an WEA und für die Anforderungen an den Gesundheitsschutz (EHSR) bildet die EU-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) die Grundlage.

Forderungskatalog im Einzelnen

1 Kurzfristige Flächenmobilisierung umsetzen – Flächenpotentiale heben

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Legislaturperiode viele Gesetzespakete zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht und insbesondere mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“¹⁵ auch Regelungen zur Steigerung der Flächenausweisung für WEA und zur Vereinfachung und Beschleunigung der entsprechenden Planungsverfahren erarbeitet. Denn es mangelt an ausreichenden Flächenausweisungen und tatsächlich bebaubaren Flächen als Basis für einen Ausbau der Windenergie.¹⁶ Der aktuelle Flächenmangel wurde zuletzt eindrücklich im Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses aufgezeigt.¹⁷

Mit den langen Fristen im neuen WindBG und den neuen Systematiken des „Wind-an-Land-Gesetzes“ ist die dringend benötigte Steigerung der Flächenverfügbarkeit allein aber nicht zu erreichen, erst recht ist eine kurzfristige Flächenmobilisierung damit nicht möglich. Erst bis Ende 2027 müssen mindestens 1,4 Prozent und erst bis Ende 2032 mindestens 2 Prozent der Flächen ausgewiesen werden. Zudem müssen die Flächen durch die Vorhabenträgerinnen¹⁸ dann noch beplant und nach Erhalt einer Genehmigung nach dem BImSchG bebaut werden. Erst bei Zielverfehlung entfällt die bisherige Ausschlusswirkung der Bestandspläne und die Außenbereichsprivilegierung lebt auf. Diese kann jedoch jederzeit faktisch durch eine neue Planung wieder aufgehoben werden, deshalb ist keine Planungssicherheit gewährleistet. Das neue System des „Wind-an-Land-Gesetzes“ wirft neue Rechtsfragen auf (u.a. durch die sog. Positivplanung) und wird sich über viele Jahre erst formen müssen.

Ferner werden die Ziele des WindBG häufig als Maximalziele verstanden, obwohl es vielmehr Mindestziele sind, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 WindBG. Gerade auch angesichts großer Einschränkungen der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen sollten weitergehende Ambitionen gerade auch auf gemeindlicher Ebene mehr Unterstützung erfahren.

In vielen Gemeinden herrscht im Moment Unsicherheit, wie mit aktuell laufenden Planungen umzugehen ist. In großen Teilen wird auf die Entscheidung der Länder zur Verteilung der Flächenbeitragswerte gewartet. Zwar sind in den Ländern wie zuletzt in Brandenburg¹⁹, Baden-Württemberg²⁰ und Niedersachsen²¹ Bemühungen erkennbar, die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG zielgerichtet und auch ohne Zwischenschritt anzugehen. Eine kurzfristige

¹⁵ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 28.07.2022, BGBl. 1353 ff. – [LINK](#).

¹⁶ Derzeit 0,7-0,85 Prozent ausgewiesene Landesfläche, lediglich 0,5 Prozent tatsächlich nutzbar – Auskunft der Bundesregierung – [LINK](#), Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses vom 26.10.22, S. 38 – [LINK](#).

¹⁷ Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses vom 26.10.22 – [LINK](#).

¹⁸ Da es sich bei den Vorhabenträgerinnen, Antragstellerinnen etc. um juristische Personen handelt, wird die weibliche Form der Personenbezeichnung genutzt.

¹⁹ Ankündigung des Infrastrukturministeriums in Brandenburg zur Umstellung der Regionalplanung weg von der bisherigen „Ausschlussplanung“ – [LINK](#).

²⁰ Baden-Württemberg: angekündigtes Ziel, bis 2025 jeweils 1,8 Prozent als Vorranggebiete ausgewiesen zu haben in den 12 Regionalverbänden – [LINK](#).

²¹ Vgl. Ankündigung im Koalitionsvertrag (2022-2027) zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2,2 Prozent Fläche für Windenergie durch die Trägerinnen (Behörden) der Regionalplanung bis 2026 auszuweisen, S. 12 – [LINK](#).

Flächenmobilisierung ist – insbesondere angesichts der langen Fristen für die Ausweisung – jedoch weiterhin nicht erkennbar. Andererseits wird zum Beispiel bezüglich der Flächenausweisung in Hessen behauptet, dass das Ziel für 2032 bereits erreicht sei (Ausweisung von 1,9 Prozent in der Regionalplanung²², tatsächlich können hier aber bis zu 40 Prozent der Flächen nicht genutzt werden). Hier wird daher kein Anpassungsdruck gesehen. Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und entspricht nicht dem Zweck des WindBG, dass einige Länder Flächen ausweisen, die aus verschiedensten Gründen nicht für die Windenergie geeignet sind.

Der BWE hat schon in den Stellungnahmen zum „Wind-an-Land-Gesetz“²³ deutlich gemacht, dass die zu steigende Flächenverfügbarkeit für Windenergie essenziell zur Sicherstellung der Ausbauziele im Sinne der Klimaschutzziele und zur Sicherstellung der Energieversorgung in Zeiten der Energiekrise ist und daher ambitionierter verfolgt werden muss. In diesem Abschnitt legt der BWE daher nochmal die aus seiner Sicht wichtigen Gesetzesänderungen, Ergänzungsvorschläge und auch neue Vorschläge für eine kurzfristige Flächenmobilisierung vor.

Zur besseren Verfügbarkeit von Flächen tragen daneben insbesondere auch die Verschlankeung der Prüferfordernisse in den Planverfahren und Genehmigungsverfahren durch Reduktion und klare Vorgaben im Bereich Luftverkehr (Stichwort Drehfunkfeuer und Belange der Bundeswehr), Wetterradare, Naturschutz, Denkmalschutz etc. und Vorgaben für Gewerbe- und Industriegebiete bei. An dieser Stelle wird auf die weiteren Stellungnahmen und Positionspapiere des BWE verwiesen.²⁴ Einen zentralen Faktor des Ausbaus sieht der BWE insbesondere auch in der Umsetzung der Bundesgesetze durch die Länder, bei welcher es derzeit große Probleme gibt.²⁵

1.1 Befristeter, sofortiger Wegfall der Ausschlusswirkung

Die sog. Ausschlusswirkung von Regional- und Flächennutzungsplänen, also hier die in den Plänen festgelegte Unzulässigkeit der Errichtung von WEA außerhalb der ausgewiesenen Flächen, ist in der heutigen Krisenzeit kein geeignetes Planungsinstrument. Im Gegenteil: es behindert den beschleunigten Ausbau massiv. Der BWE fordert daher weiterhin den **sofortigen Entfall der Ausschlusswirkung bestehender und zukünftiger Pläne für sieben Jahre²⁶, so lange nicht bereits zum Zeitpunkt des**

²² Agentur für Erneuerbare Energien (2022): Grafik – [LINK](#).

²³ BWE-Stellungnahmen (2022): 1. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung von Windenergieanlagen an Land - lange Version – [LINK](#).

²⁴ BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag – Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land – [LINK](#).

BWE (2022): Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bundesfernstraßen reduzieren – [LINK](#).

BWE (2022): Lösung der Blockade von Windenergieprojekten durch Denkmalschutz – [LINK](#)

BWE (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – [LINK](#).

BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag: Konfliktfelder Drehfunkfeuer, Wetterradar und Belange der Bundeswehr – [LINK](#); BWE (2022): Empfehlungen für Erleichterungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie sonstigen Sondergebieten – [LINK](#).

²⁵ Für erste Hinweise an die Länder zur Umsetzung der neuen Bundesgesetze (insb. im Naturschutz- und Planungsrecht) vgl. BWE (2022): Appell an die Länder: Jetzt Osterpaket umsetzen! – [LINK](#).

²⁶ Besser noch wäre der Wegfall des Planvorbehalts bis zum Erreichen der Klimaneutralität. Aufgrund der Unbestimmtheit einer solchen Voraussetzung schlagen wir hier zunächst einen Zeitraum von sieben Jahren für den Wegfall vor.

Inkrafttretens des Gesetzes mindestens 2 Prozent wirklich nutzbare²⁷ Windenergiefläche im jeweiligen Plangebiet ausgewiesen wurden. Planungsträgerinnen, die bereits 1,4 Prozent Fläche ausgewiesen haben, könnte eine Übergangsfrist zur Ausweisung von mindestens 2 Prozent wirklich nutzbarer Windenergiefläche bis zum 30. Juni 2024 gewährt werden.²⁸

Zur Planungssicherheit bedarf es einer zumindest für sieben Jahre geltenden Aussetzung des Planvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Durch die Genehmigungspraxis und die Rechtsprechung zu potenziell entgegenstehenden Belangen (insbesondere zu § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ist sichergestellt, dass nur geeignete Flächen bebaut werden.²⁹

Den Ländern und Kommunen bleibt neben der Aufhebung der Ausschlusswirkung natürlich die Steuerungsmöglichkeit durch Flächenausweisung (insbesondere mittel- und langfristig). Die Pflicht zur Erreichung der WindBG-Flächenziele und damit zu weiterer Ausweisung bleiben weiterhin bestehen, sollten jedoch vorgezogen werden (s.u. [Punkt 1.6](#)).

Es ist kein sogenannter Wildwuchs zu befürchten. Im Gegenteil: es braucht gegenwärtig eine deutlich geringere Anzahl an größeren Anlagen für eine hohe Stromerzeugungsmenge als früher. Der Außenbereich wird daher ganz anders in Anspruch genommen als noch vor einigen Jahren. Zudem werden die Anlagen für höchstens 20 bis 30 Jahre errichtet und dann wieder zurückgebaut. Weiterhin wird in den Genehmigungsverfahren die Genehmigungsfähigkeit geprüft und somit werden nur dort Windparks entstehen, wo Genehmigungen nach dem BImSchG möglich und auch wirtschaftlich sind – dies berücksichtigen die Planungsunternehmen schon aus Eigeninteresse. Im Vergleich zum Planverfahren ist die Prüfungstiefe in den Genehmigungsverfahren ohnehin deutlich größer. Kombiniert mit den Beteiligungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren und den einzuhaltenden Abständen zur Wohnbebauung u.a. nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, sieht der BWE auch nicht die Gefahr erhöhter Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung. Zudem prüfen zunächst die Planungsunternehmen in der Projektentwicklung vor Antragstellung, ob ein entgegenstehender Belang eine Planung verhindern könnte.

In einer vorgelagerten Ausschluss-Planung durch die Planungsbehörden ist auch keine wesentliche Entlastung für die Genehmigungsbehörden zu erkennen. Vielmehr würden die Genehmigungsbehörden bei Außerkraftsetzen der Ausschlusswirkung von der Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einem Plan mit Ausschlusswirkung befreit. Das sachgerechte Instrument für die Entlastung der Genehmigungsbehörden ist die deutliche Verschlankung und Entbürokratisierung der Genehmigungsverfahren durch Reduktion und durch klare Vorgaben der Prüferfordernisse, die der BWE auch fordert (vgl. weiter unten Luftverkehr, Artenschutz, Repowering, Abwägungsvorrang in den Fachgesetzen etc.).

²⁷ Hierzu ist insbesondere auch eine Rotor-Out-Regelung festzuschreiben, s. u. [Punkt 1.9](#).

²⁸ Die Forderung richtet sich an alle Planregionen auf kommunaler und regionaler Ebene und nicht (nur) an die Bundesländer, da sie alle ihren Beitrag zur Energiewende leisten können bzw. müssen.

²⁹ Für Näheres vgl. BWE-Stellungnahme (2022) zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (lange Version), S. 14 ff. – [LINK](#).

Personalaufstockung in den Genehmigungsbehörden und externe Unterstützung durch Projektmanager*innen müssen zur weiteren Beschleunigung beitragen.³⁰

In einer Übergangsregelung ist zudem aufzunehmen, dass Bestandsplänen ab Inkrafttreten der Neuregelung eine **Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2024** gewährt wird, **soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mindestens 1,4 Prozent der Fläche** ausgewiesen haben. Somit wird die Ausweisung in planungsstärkeren Gebieten honoriert und diesen eine Möglichkeit zur Aufstockung ohne Entfall des Planvorbehalts gegeben.

Konkret: § 35 BauGB Abs. 3 wird durch einen neuen Satz 4 ergänzt (**neuer Text fett**):

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

[...]

(3) [...] Für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach Absatz 1 Nr. 5 ist die Ausschlusswirkung nach Satz 3 bis zum [Datum sieben Jahre nach Inkrafttretens des Gesetzes] nicht anzuwenden, soweit am [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] in den Bauleitplänen nach § 2 BauGB oder Raumordnungs- und Regionalplänen nach § 13 und § 17 ROG nicht eine Ausweisung von mindestens 2 Prozent der Flächen des jeweiligen bauleitplanerischen und / oder regionalplanerischen Planungsgebiets für die Windenergie erfolgt ist. Ist im jeweiligen bauleitplanerischen oder regionalplanerischen Plangebiet am [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] mindestens 1,4 Prozent der Flächen für Windenergie ausgewiesen, ist der maßgebliche Zeitpunkt für eine Ausweisung von mindestens 2 Prozent der Flächen nach Satz 4 2. Halbsatz der 30. Juni 2024.

1.2 Alternativ: Wegfall Ausschlusswirkung bis zur Mindestflächenziel- erreichung in Bundesländern mit weniger als 1,4 Prozent bisheriger Ausweisung

Sollte der BWE-Forderung nach dem sofortigen Wegfall der Ausschlusswirkung nicht gefolgt werden, schlägt der BWE alternativ vor, die Ausschlusswirkung ab Inkrafttreten der Neuregelung in den Bundesländern (nicht einzelnen Planregionen wie im obigen Vorschlag) wegfallen zu lassen, die nicht jetzt schon mindestens 1,4 Prozent der Fläche für Windenergie ausgewiesen haben - also in den Bundesländern, in denen bisher nicht genügend Flächen ausgewiesen wurde. Die Ausschlusswirkung soll wieder aufleben, wenn im Sinne des Mindestflächenziels (2 Prozent bundesweit) der jeweilige finale Mindestflächenbeitragswert aus dem WindBG erreicht wurde. So wird der Druck zur Mehrausweisung nochmal erhöht und gleichzeitig werden jetzt schon mehr Windenergieprojekte für die Planung und den Bau möglich gemacht. Für die Vorhabenträgerinnen ist für die Wirkung des Wegfalls der Ausschlusswirkung hierbei essenziell, dass die in dem Zeitraum gestellten Anträge auch

³⁰ Vgl. BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag – Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land – [LINK](#).

planungsrechtlich abgesichert sind und die Anträge nicht durch im Genehmigungsverfahren einholende Feststellung der Mindestzielerreichung durch das jeweilige Bundesland abgelehnt werden. Gerade das Beispiel Hessen verdeutlicht, dass allein die Ausweisung eines bestimmten Prozentsatzes an Fläche zur Flächenbereitstellung nicht ausreicht, daher bedarf es unbedingt der Einführung dieses Vorschlags und der weiter unten in diesem Papier genannten Verbesserungsvorschläge für die tatsächliche Nutzbarkeit der Flächen.

Konkret: § 35 Abs. 3 BauGB wird durch einen neuen Satz 4 ergänzt (**Alternative zu 1.1: neuer Text fett**):

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

[...]

(3) [...] Für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach Absatz 1 Nr. 5 ist die Ausschlusswirkung nach Satz 3 in Bundesländern, die am [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] nicht bereits 1,4 Prozent der Flächen für Windenergie ausgewiesen haben, solange nicht anzuwenden, bis das jeweilige Bundesland den in Anlage 1³¹ des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgesetzten Flächenbeitragswert erreicht und dies nach § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt hat. Satz 4 gilt für das gesamte Genehmigungsverfahren ab Antragstellung ungeachtet dessen, ob die Erreichung des Flächenbeitragswertes später festgestellt wird.³²

1.3 Dauerhafte, uneingeschränkte Privilegierung für besondere Flächen

Für bestimmte Teilflächen im Außenbereich sollten darüber hinaus gesetzliche Vorgaben geschaffen werden, die eine Realisierung von Windenergieanlagen planungsrechtlich auf bestimmten besonders geeigneten Flächen dauerhaft ermöglichen. Insofern kommen insbesondere **Bebauungstreifen** im Außenbereich **entlang von Fernstraßen und Schienenwegen** in einer Breite von 40 bis 1.000 Metern **und** entlang von **Übertragungsnetzen im Strom- und** vor dem Hintergrund der Sektorenkopplung auch im **Gasbereich** (Power-to-X-Technologien) in Betracht³³. Hinzukommen sollten Bebauungszonen im unmittelbar an **Industriegebiete** sowie bestimmte Gewerbe- und Sondergebiete angrenzenden Außenbereich in einer Entfernung von 5.000 m, wenn mit den Windenergieanlagen die angesiedelten energieintensiven Unternehmen per Direktleitung versorgt werden.

Die danach zu schaffende Außenbereichsprivilegierung für bestimmte gesetzlich festgelegte Flächen muss planungsfest sein. Das bedeutet, dass sich auf diesen Flächen die Errichtung von

³¹ Siehe BWE-Vorschlag unter [Punkt 1.6](#): Forderung der Streichung des Zwischenziels, sodass nur ein (vorläufig) finales Mindestziel in Anlage 1 festgesetzt ist, die geänderte Anlage soll hier der Bezugspunkt sein.

³² Die Anknüpfung nur an Anträge, in welchen die Vollständigkeit bestätigt wurde, setzt voraus, dass die Bundesregelungen zur Vollständigkeit konkretisiert und verbindliche Fristen festgelegt werden. Vollständigkeit wird häufig nicht oder sehr spät bestätigt – Vgl. BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag – Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land, S. 25 f. – [LINK](#).

³³ BWE (2022): Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bundesfernstraßen reduzieren – [LINK](#).

Windenergieanlagen unabhängig von der planerischen Ausweisung der Windenergienutzung an anderer Stelle planerisch durchsetzt.

Durch die neue Regelung werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf den genannten Flächen geschaffen. Bei einem Vorliegen der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzung ist eine **sofortige Realisierung** der Anlagen möglich, ohne dass erst neue Flächen in langwierigen Planungsprozessen ausgewiesen werden müssen.

Konkret: In einem neuen § 249c BauGB wird geregelt:

Windenergie an Fernstraßen und Schienenwegen und zur Versorgung bestimmter Gebiete

(1) Der Zulässigkeit eines Vorhabens, das in den Anbaubereichen nach Absatz 2 durchgeführt wird und gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, können die Rechtswirkungen aus § 35 Absatz 3 Satz 3 und § 249 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 unter Beachtung der Anforderungen der Absätze 2 bis 4 nicht entgegengehalten werden.

(2) Anbaubereiche nach Absatz 1 umfassen die Flächen des Außenbereichs nach § 35

- 1. in einem Korridor von 1.000 Metern entlang von Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes***
- 2. und entlang von Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und***
- 3. in einem Umkreis von 5.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder sonstige Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung oder diesen nach § 34 Absatz 2 entsprechenden Gebiete, sofern das Vorhaben nach Absatz 1 funktional überwiegend der Versorgung des angrenzenden Gebietes dient, ohne dass der Strom zuvor durch das Netz der öffentlichen Versorgung geleitet wurde.***

(3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist innerhalb der Anbaubereiche nach Absatz 2 zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Befinden sich die WEA auf diesen Flächen dann außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, werden sie im Umkreis der Rotorblattlänge gemäß in § 4 Abs. 1 WindBG auch dem finalen Flächenbeitragswert des jeweiligen Gebiets angerechnet, wenn die Planungsträgerin das mit entsprechendem Beschluss festgestellt hat.

1.4 Behindernde Plansicherungsinstrumente aussetzen und neue streichen

Es besteht weiterhin die Möglichkeit für Gemeinden, Windenergievorhaben u.a. durch die Nutzung von Plansicherungsinstrumenten zu verhindern. Die lange Geltungsdauer der Veränderungssperre und die Verlängerungsmöglichkeiten werden bislang leider häufig auch missbräuchlich zur Verzögerung und Verhinderung von Windenergievorhaben eingesetzt.³⁴ Die Aussetzung der Veränderungssperre und der Zurückstellung von Baugesuchen zur Durchsetzung der Regionalplanung (§§ 14, 15 ROG) drängt daher immer noch und ist nun unbedingt gesetzlich festzuschreiben.

³⁴ Aktuelles Beispiel: Entscheidung des Sächsischen OVG vom 4. Oktober 2022 (Az. 1 C 82/20), wonach Veränderungssperren für B-Pläne, die lediglich die „Erhaltung des Bestehenden“ zum Gegenstand haben, zulässig sein sollen. Würde die Entscheidung umfänglich angewandt, könnten mittels entsprechender B-Pläne weite Teile des Außenbereichs der Windenergie entzogen werden (vgl. Rn. 69 f.) – [LINK](#).

Der neue § 245e Abs. 2 BauGB n.F. verweist auf eine entsprechende Anwendung der Zurückstellungsmöglichkeit nach § 15 Abs. 3 BauGB (Abs. 1 S. 1: Zurückstellung bis zu einem Jahr) bis längstens Ende 2027. Die Norm könnte auch so missinterpretiert werden, dass die Jahresfrist aus § 15 Abs. 1 S. 1 einer Zurückstellungsfrist bis Ende 2027 weicht und damit eine noch stärkere Verzögerungsmöglichkeit geschaffen wäre. Die Regelung sollte daher unbedingt gestrichen werden.

Auch regionalplanerische Untersagungsmöglichkeiten des § 12 ROG sind jetzt auszusetzen.³⁵ Die Gerichte werfen den Ball hier der Gesetzgebung zu, da das Problem erkannt wird, der Rechtsprechung aber teils die Hände gebunden sind.³⁶ Die Gesetzgebung muss daher jetzt handeln. Der in § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB n.F. teilweise vorgesehene Ausschluss der Instrumente bei Zielverfehlung schafft keine zeitige und rechtssichere Abhilfe.

Der BWE fordert daher – wie schon im Aktionsplan für die neue Legislatur dargestellt³⁷ – die **Ergänzung des § 14 Abs. 4 S. 2 und des § 15 Abs. 2 S. 2 BauGB sowie die Streichung des § 15 Abs. 3 BauGB zur Aussetzung der Vorschriften über die Veränderungssperre und die Zurückstellung von Baugesuchen für Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie (Vorrang- oder Eignungsgebiet) als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind**. Es ist zudem festzuschreiben, dass die Neuregelungen auch im Hinblick auf Bestands-Regionalpläne gelten und dass bestehende Veränderungssperren und bestehende Zurückstellungen mit Inkrafttreten der Neuregelung außer Kraft treten bzw. enden, soweit sie Gebiete betreffen, die als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 ROG als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind.

Konkret: Es bedarf neben der Streichung von § 245e Abs. 3 n.F. folgender Anpassungen des BauGB:

1. Einführung eines neuen § 14 Abs. 4 S. 2 (**neuer Text fett**):

*(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden. **Das Gleiche gilt für Gebiete, die für Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 in einem Raumordnungsplan als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind. Satz 2 gilt auch für Gebiete mit Plänen, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind. Bestehende Veränderungssperren treten am [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] außer Kraft, soweit sie die in Satz 2 genannten Gebiete betreffen.***

2. Einführung eines neuen § 15 Abs. 2 S. 2 (**neuer Text fett**):

(2) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 besteht, sind die Vorschriften über die Zurückstellung von Baugesuchen nicht

³⁵ Vgl. BWE-Stellungnahme (2022): Änderungsentwurf zum Raumordnungsgesetz – [LINK](#).

³⁶ OVG Münster 13. September 2021 – 2D 134/20.NE; „keine verfassungsrechtlich tragfähige Handhabe, (...) den Erlass von Veränderungssperren, die klimapolitisch wünschenswerte Projekte zum Gegenstand haben, strengerer Anforderungen zu unterwerfen. Hierzu ist gegenwärtig allein der Gesetzgeber berufen, falls er eine solche Maßnahme im Rahmen des ihm vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Handlungsgebotes zur Erreichung der Klimaschutzziele für geboten erachtet.“

³⁷ Vgl. BWE (2021): Aktionsprogramm für die 20. Legislaturperiode – [LINK](#).

anzuwenden; mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets oder des städtebaulichen Entwicklungsbereichs wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs nach Absatz 1 unwirksam. **Das Gleiche gilt für Gebiete, die für Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 in einem Raumordnungsplan als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes als Ziel der Raumordnung ausgewiesen sind. Satz 2 gilt auch für Gebiete mit Plänen, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind. Bestehende Bescheide über die Zurückstellung von den in Satz 2 genannten Vorhaben und Gebieten werden am [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] unwirksam.**

3. Streichung des § 15 Abs. 3 BauGB. **Jedenfalls sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB von seinem Anwendungsbereich auszunehmen.** Eine gesonderte Zurückstellungsmöglichkeit für Flächennutzungspläne ist viele Jahre nach Einführung der Privilegierung und der Möglichkeit, Ausschlussplanungen durchzuführen, nicht mehr zeitgemäß. Sie wird zudem nach Mitteilungen unserer Mitglieder fast nur noch als Verzögerungs- und Verhinderungsinstrument eingesetzt.
4. § 17 BauGB wird um folgenden neuen Abs. 7 ergänzt:

(7) Für Bebauungspläne, die zumindest auch für Vorhaben der erneuerbaren Energien gemäß § 3 Nr. 21 Erneuerbare-Energien-Gesetz gelten sollen, treten Veränderungssperren nach Ablauf eines Jahres außer Kraft. Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und Absatz 3 sind nicht anzuwenden.

Wichtig ist auch, dass mindestens für einen definierten, mehrjährigen Zeitraum eine **klare Positionierung des Bundes gegen Moratoriums-Gesetze** erfolgt, wie wir sie in Schleswig-Holstein und Brandenburg gesehen haben, nachdem die Regionalpläne von den Gerichten gekippt wurden.

1.5 Aussetzen entgegenstehender Bauleitplanung bis zu deren Anpassung

Auch jahrelange Blockaden der Regionalplanung durch eine verzögerte Anpassung der Bauleitplanung müssen unverzüglich unterbunden werden. Sofern die Regionalplanung ein Gebiet für die Windenergie ausgewiesen hat, muss eine etwaige entgegenstehende Bauleitplanung insoweit bis zur entsprechenden Anpassung sofort ihre Wirkung verlieren. Auch hierzu haben wir bereits Vorschläge zur Änderung des § 1 Abs. 4 BauGB vorgelegt.³⁸

Konkret: § 1 Abs. 4 BauGB ist wie folgt zu ergänzen (**neuer Text fett**):

(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ist die Ausweisung eines Gebiets für Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 als Ziel der Raumordnung erfolgt und stehen der vollständigen oder teilweisen Nutzung dieses Gebiets planungsrechtlich Darstellungen bzw. Festsetzungen eines Bauleitplans entgegen, so verlieren diese innerhalb der neu ausgewiesenen Eignungs- bzw. Vorranggebiete insoweit mit Inkrafttreten des Ziels der Raumordnung bis zu ihrer Anpassung ihre Wirkung.

³⁸ Ebd.

1.6 Fristen des WindBG vorziehen/Streichung des Zwischenziels

Neben der sofortigen Einschränkung der Ausschlusswirkung ([Punkt 1.1](#) bzw. [Punkt 1.2](#)) für die dringend notwendige kurzfristige Flächenmobilisierung ist außerdem die (mittel- bis längerfristige) Steuerung von Windenergieflächen durch die Länder zu fördern. Wie eingangs erläutert, legen die Fristen des WindBG die Flächenausweisung aber viel zu weit in die Zukunft und erzielen so keine Beschleunigung. Gerade in Anbetracht der Dauer der Genehmigungsverfahren müssen aber jetzt die Weichen für einen weiteren und zeitnahen Ausbau gestellt werden. **Für eine schnellere Planung und Ausweisung müssen daher auch die aktuellen Fristen des WindBG vorgezogen werden.** Eine schnellere Planung ist insbesondere auch machbar.³⁹

Das Vorziehen der Flächenziele bringt mehr Planungssicherheit für die Vorhabenträgerinnen. Dass identifizierte Flächen tatsächlich bebaubar sind, ist auch für Investitionsentscheidungen unerlässlich. Die Investorinnen erfahren früher, wo langfristig Gebiete bestehen sollen. Das führt zu einer besseren Bewertung der jeweiligen Fläche. Die Planungsunternehmen können sich während der Zeit des Wegfalls des Planvorbehalts schon an diesen orientieren (Vorwirkung der Planentwürfe). Gestärkt wird die Vorwirkung durch den neuen § 245e Abs. 4 BauGB, nach welchem unter bestimmten Voraussetzungen WEA in Planentwurf-Gebieten errichtet werden können.⁴⁰ Das Ausweisen von Gebieten nach WindBG bewirkt also, dass die neu ausgewiesenen Flächen die Windenergie dort noch stärker unterstützen (siehe § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Für Anlagen in Windenergiegebieten soll es künftig zudem bestimmte Privilegien in den Genehmigungsverfahren geben (Stichwort „renewable acceleration areas“: abschließende Artenschutzprüfung auf Planungsebene⁴¹), sodass das Interesse am Bau innerhalb der (zukünftig) ausgewiesenen Gebiete steigt.

Langfristig – sobald genügend Fläche im jeweiligen Gebiet ausgewiesen ist – können die Anlagen in den Windenergiegebieten gebündelt werden. Flächen an Straßen und anderen besonderen Orten (s.o. [Punkt 1.3](#)) sollten aber langfristig zur Verfügung stehen.

Der BWE regt daher an, die Frist für die Planaufstellungsbeschlüsse bzw. die Delegation der Planung auf die kommunale Ebene zur Erreichung der Flächenbeitragswerte von derzeit 31. Mai 2024 auf den 31. Mai 2023 (bzw. auf ein Datum, einige Monate nach Inkrafttreten der Regelung) vorzuziehen.

Die Planaufstellungsbeschlüsse bzw. Delegationsakte sind in diesem Zeitraum auch umsetzbar. Mit einem Planaufstellungsbeschluss bekundet die Planungsträgerin erst einmal nur ihre Planungsabsicht. Zudem ist das mit unnötig doppeltem Planaufwand und weiteren Verzögerungen verbundene Zwischenziel zu streichen und das vorerst finale Mindestziel auf den 31. Dezember 2025 vorzuziehen. Mit den neuen Regelungen zur Positivplanung⁴² sollten die Planverfahren schneller abgeschlossen

³⁹ Bsp. Baden-Württemberg: Ziel, bis 2025 jeweils 1,8 Prozent als Vorranggebiete ausgewiesen zu haben in den 12 Regionalverbänden – [LINK](#).

⁴⁰ Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Bundestages vom 28.09.22, Drucksache 20/3743S. 9 f. – [LINK](#).

⁴¹ BWE (2023): Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss des Entwurfs eines § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes – [LINK](#); Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission zur EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED), vgl. COM (2022) – [LINK](#).

⁴² Langfristig soll die Konzentrationszonenplanung durch eine Positivplanung (mit „Entprivilegierung“ von WEA außerhalb der ausgewiesenen Flächen schon qua Gesetz bei Erreichen der Flächenziele) abgelöst werden, sodass eine Ausschlusswirkung mitsamt der fehleranfälligen Differenzierung zwischen Tabuzonen und geeigneten Flächen nicht mehr erforderlich sein wird, vgl. § 249 Abs. 2 und Abs. 6 BauGB n.F. (Inkrafttreten am 01.02.2023) – Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 28.07.2022, Bl. 1358 f. – [LINK](#).

werden, bzw. kann die isolierte Positivplanung⁴³ ohne Erfordernis einer Gesamtabwägung nach § 245e Abs. 1 BauGB n.F. genutzt werden.

Vor dem Hintergrund der dann schneller durchzuführenden Planverfahren kann die direkte Ausweisung der Flächenbeitragswerte – also keine Delegation an die nachgeordnete Ebene – durch die Länder nach § 2 S. 1 Nr. 1 WindBG hilfreich sein. Natürlich soll zusätzliche Ausweisung durch die Gemeinden möglich sein bzw. ist äußert gewünscht ([Punkt 1.7](#)).

Konkret: § 3 Abs. 1 und Abs. 3 WindBG wird wie folgt geändert (**Text fett neu**):

*(1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind ~~bis zum 31. Dezember 2026~~ **mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032** ~~mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2~~ **2025** mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 ~~Spalte 2~~ **Spalte 1** auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen.*

(...)

*(3) Die Länder sind außerdem verpflichtet, bis zum 31. Mai ~~2024~~ **2023** im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig Folgendes nachzuweisen:*

- 1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 notwendigen Flächen,*
- 2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen; dabei müssen die Teilflächenziele in der Summe den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 für das Land erreichen.*

Die Spalte 1 der Anlage 1 ist entsprechend zu streichen.

1.7 Gemeinde-Öffnungsklauseln: Akzeptanz und Selbstverwaltung stärken

In Gebieten ohne Regional- oder Landesplanung oder in Gebieten mit Regionalplänen ohne Ausschlusswirkung sind Kommunen nicht eingeschränkt und können Flächen über die Bauleitplanung ausweisen.⁴⁴ Zu großen Teilen wird jedoch mit Ausschlusswirkung geplant,⁴⁵ sodass Raumordnungs-/ Regionalpläne mit Ausschlusswirkung und Landesgesetze nach § 249 Abs. 3 BauGB a.F. (Abs. 9 n.F.⁴⁶) weiterhin eine eigenständige Flächenausweisung durch ambitionierte Kommunen verhindern, die Windenergie in ihrem Gebiet realisieren wollen. Auf kommunaler Ebene herrscht hierfür teilweise wenig

⁴³ Bundestags-Drucksache 20/3743, S. 8 – [LINK](#).

⁴⁴ Soweit kein landesweites Moratorium festgesetzt wurde.

⁴⁵ Vgl. Online-Karte der Flächenkulisse der FA Wind (2022) – [LINK](#).

⁴⁶ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 28.07.2022, BGBl. 1353 ff. – [LINK](#).

Verständnis, zumal die Akzeptanz engagierter Bürger*innen für das zögerliche Tempo des Ausbaus erneuerbarer Energien schwindet.

Auch die Aufnahme einer Regelung zur isolierten Positivplanung ohne erneute Gesamtabwägung § 245e Abs. 1 BauGB n.F., welche nun zur zusätzlichen Flächenausweisung genutzt werden kann, ändert hieran nichts.⁴⁷ Denn die Gemeinden können hierbei nicht über eine entgegenstehende Regionalplanung hinausgehen. Auch gem. § 249 Abs. 5 BauGB n.F. können Gemeinden ggf. nur insoweit im Vergleich zum Status quo mehr ausweisen, als dass die jeweilige Delegation der Beitragswerte durch das Land dies zulässt. **Daher sehen wir es als äußerst wichtig an, den Gemeinden zum Zwecke des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereits jetzt und langfristig eine schnellere Planung unabhängig der Flächenzielverteilung, der Ausschlusswirkung von Regionalplänen und von Länderabstandsklauseln⁴⁸ zu ermöglichen (sog. Privilegierungsgebiete).** Zudem ist festzuschreiben, dass dies ab Inkrafttreten ohne Übergangsfrist auch für bestehende Regionalpläne mit Ausschlusswirkung gilt.

Zudem sollte das gemeindliche Einvernehmen im Genehmigungsverfahren als Grundlage für Abweichungen auch auf dieser Ebene genutzt werden. Auf diese Weise würde dem planerischen Willen der betroffenen Gemeinden schnell Rechnung getragen, es würden viele einzelne Windenergieprojekte realisiert werden können und dabei der Aufwand für förmliche Bauleitplanverfahren vermieden werden.

Gemeinde-Öffnungsklauseln entsprechen dem Wesen des Gegenstromprinzips gem. § 1 Abs. 3 ROG, wonach der Gemeindewille auch auf übergeordneter Planungsebene zu berücksichtigen ist, und sorgen für hohe lokale Akzeptanz. Die Gemeinde hat so ferner die Möglichkeit, in höherem Maße von der Beteiligung nach § 6 EEG zu profitieren, nachdem eine Zahlung entsprechend der Regelung den Gemeinden im Umkreis der geplanten WEA angeboten werden soll.

Konkret: § 245e BauGB n.F. wird um einen neuen Abs. 1a) ergänzt:

(1a) Den Gemeinden bleibt es unbenommen, durch Ausweisung im Bebauungsplan und/oder Flächennutzungsplan Gebiete für erneuerbare Energien auch dort vorzusehen, wo ein Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 keine derartigen Gebiete vorsieht. Dies gilt auch in Gebieten mit Plänen, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes bereits in Kraft getreten sind. Die in Satz 1 und 2 genannten Regionalpläne stehen zudem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 entgegen, wenn und soweit die Gemeinde, auf deren Gebiet solche Vorhaben errichtet werden sollen, hierzu das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 erteilt hat.

Konkret: und § 249 BauGB n.F. wird um einen neuen Absatz 9a) ergänzt:

(9a) Den Gemeinden bleibt es unbenommen, durch Ausweisung im Bebauungsplan und/oder Flächennutzungsplan Gebiete für erneuerbare Energien auch dort vorzusehen, wo auf Grundlage des Absatzes 9 oder auf Grundlage des Absatzes 9 in der bis zum 14. August 2020

⁴⁷ Zum Nachbesserungserfordernis der Vorschrift zur isolierten Positivplanung siehe [Punkt 1.8.](#)

⁴⁸ Hilfsweise Regelungsvorschlag für den Fall, dass der Vorschlag zur vollständigen Abschaffung der Länderabstandsklauseln in [Punkt 1.11](#) nicht berücksichtigt wird.

oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze entgegenstehen. Die in Satz 1 genannten Landesgesetze stehen zudem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen, wenn und soweit die Gemeinde, auf deren Gebiet solche Vorhaben errichtet werden sollen, hierzu das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 erteilt hat.

Eine weitere Möglichkeit wäre, anstelle der erforderlichen Bauleitplanung für weitere gemeindliche Windflächen **eine Art Privilegierungssatzung zur Flächenbereitstellung genügen zu lassen**. Die gemeindliche Privilegierungssatzung wäre eine städtebauliche Satzung eigener Art mit dem Inhalt, dass im Geltungsbereich der Satzung die Privilegierung der Windkraft nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich uneingeschränkt wieder auflebt. Die Satzung sollte nicht an Voraussetzungen gebunden werden und keinen anderen Inhalt haben, um möglichst einfach und wenig fehleranfällig zu sein.

1.8 Hinderliche Beschränkungen der isolierten Positivplanung beseitigen

Der BWE begrüßt die kürzlich in Kraft getretene Regelung zur Klarstellung der Zulässigkeit zusätzlicher Windflächenausweisung im Rahmen der sog. isolierten Positivplanung nach § 245e Abs. 1 BauGB. Hiernach können die jeweiligen Planungsträgerinnen auf Bauleitplan- und Regionalplanebene ohne erneute Gesamtabwägung schneller zusätzliche Flächen in bestehenden Plangebietern ausweisen. Allerdings ist hier eine hinderliche Einschränkung festgeschrieben: Vom ursprünglichen Planungskonzept kann abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Es ist nicht klar, auf welchen Erwägungen die konkrete Festsetzung auf ggf. maximal 25 Prozent Zusatzfläche beruhen. Dass die 25 Prozent nur als Grenze für Mehrausweisung anzusehen sind, wenn überhaupt Konflikte mit dem Plankonzept bestehen, ist gut vertretbar. Die entsprechende Anwendung dieser Auslegung jedoch nicht gesichert. Die 25-Prozent-Regelung wird in vielen Planungsgemeinschaften gerade als Grenze angesehen, obwohl sie eigentlich mehr zusätzliche Fläche ausweisen wollen. Diese Ambitionen dürfen nicht behindert werden.

Die Regelung könnte ohne Beschränkung zwecks weitere Flächenbereitstellung also deutlich besser genutzt werden. Eine Beschränkung der Planungsmöglichkeiten ist auch vor dem Hintergrund nicht verständlich, dass hier dieselbe Planungsträgerin von ihrem eigenen Plankonzept abweicht, also ihren Planungswillen verwirklicht. Es gibt kein tragendes Einschränkungsbedürfnis, daher sollte die Beschränkung aufgehoben werden.

Wenn eine Streichung der Beschränkung nicht umgesetzt wird, sollte zumindest festgeschrieben werden, dass zusätzliche Ausweisungen insbesondere unbegrenzt zugelassen werden, wenn diese in den ermittelten Potenzialflächen des jeweiligen Plans liegen. Hier hat eine Abwägung harter und weicher Tabukriterien durch die jeweilige Planungsträgerin schon stattgefunden und die Flächen wurden als geeignete Windflächen identifiziert.

1.9 Rotor-Out verbindlich machen

Anstelle der im WindBG vorgesehenen teilweisen Anrechnung der Rotor-In-Flächen⁴⁹ zum Flächenbeitragswert und der komplizierten Erfassung per GIS und Abschlagsrechnung, fordert der BWE unbedingt die Aufnahme der gesetzlichen Feststellung, dass die Windenergiegebietsgrenzen mit der Mastfußmitte innerhalb des Gebietes eingehalten sind, also überall auch in bestehenden Plänen Rotor-Out gilt. **Es ist bekannt, dass sich die planerische nutzbare Fläche durch eine Rotor-In-Regelung in einem hohen zweistelligen Maße verringert.** Manche Flächen sind so schmal, dass sie mit modernen Anlagen überhaupt nicht mehr nutzbar sind und vollständig für eine Windenergienutzung entfallen. Dem BWE sind hierfür zahlreiche Negativ-Beispiele aus verschiedenen Regionalplänen bekannt. Eine sonst notwendige Anhebung der Flächenziele ist keine gleichwertige und effektive Maßnahme.

Es bedarf dieser gesetzlichen Klarstellung, da die Genehmigungsbehörden bereits jetzt in vielen BlmSchG-Verfahren verlangen, dass auch die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des jeweils maßgeblichen Plangebiets der Raumordnung und/oder eines Flächennutzungsplans liegen. Diese Forderungen erheben die Genehmigungsbehörden oft rein vorsorglich, ohne entsprechende Anhaltspunkte in den Plänen und führen so zu massiven Flächenverkürzungen. Jetzt wird sogar von einer automatischen Rotor-In-Geltung ausgegangen, wenn der Plan keine Bestimmung dazu enthält, vgl. § 2 Nr. 2 WindBG. Allein die (schon bisher bestehende) Möglichkeit zur nachträglichen Einführung einer Rotor-Out-Regelung durch die jeweilige Planungsträgerin reicht nicht aus.

Eine Rotor-Out-Regelung würde in keiner Weise die sonstige Prüfung aller potenziell entgegenstehenden Belange (beispielsweise Bauverbotszonen unmittelbar – innerhalb von 20 Metern – an Bundesstraßen, vgl. § 9 FStrG) vorwegnehmen. Insbesondere sind auch wie gehabt die immissionsbezogenen Anforderungen nach der TA Lärm zu prüfen. Deshalb würde diese Regelung den Genehmigungsbehörden und den Vorhabenträgerinnen Klarheit bringen, ohne das Schutzniveau für Anwohner*innen in irgendeiner Weise abzusenken.

Zusätzlich ist **unbedingt** festzuschreiben, dass diese Regelung auch für **bestehende** Regional- und Flächennutzungspläne gilt. Nur so ist zu vermeiden, dass durch weitere jahrelange Unsicherheiten die Nutzbarkeit bestehender Gebiete in Regional- und Flächennutzungsplänen stark eingeschränkt und teilweise sogar zu bedeutenden Teilen ausgeschlossen wird.

Konkret: Es wird folgender neuer Absatz 10 in § 249 BauGB eingefügt:

(10) Die Grenzen von Gebieten für die Windenergienutzung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung sind eingehalten, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig. Satz 1 gilt auch für Gebiete mit Plänen, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.

In der Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass mit „Anlagenteile von Windenergieanlagen“ nach Satz 2 insbesondere der Turm und die Rotoren gemeint sind.

⁴⁹ Rotor-In-Fläche: Rotoren der WEA dürfen nicht über die ausgewiesene Fläche hinausragen.

1.10 Planungsrechtliche Beschränkungen für Repowering beseitigen

Der BWE begrüßt, dass nach § 249 Abs. 3 BauGB n.F. eine Ausschlusswirkung zumindest jetzt schon den Repowering-Vorhaben grundsätzlich nicht mehr entgegengehalten werden darf, sodass auch Flächen außerhalb von Vorranggebieten, welche die Repowering-Flächen eigentlich für die Bebauung ausschließen, für solche Vorhaben zur Verfügung stehen können. **Allerdings verhindern (veralterte) Höhenbeschränkungen und Baufenster in den Bebauungsplänen sowie Länderabstandsklauseln die Regelungswirkung und damit die Repowering-Vorhaben.** Hier muss in Anbetracht der Bedeutung von Repowering für die Energieversorgung und den weiteren Ausbau nachgebessert werden.

Auch die Repowering-Beschränkung in § 245e Abs. 3 BauGB muss gestrichen werden, wonach Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne dem Vorhaben „bei Betroffenheit von Grundzügen der Planung“ entgegengehalten werden können. Zumindest aber muss unbedingt klargestellt werden, was der Gesetzgeber unter den „Grundzügen der Planung“ konkret versteht. Weiterhin muss klar sein, dass diese „Grundzüge der Planung“ entsprechend der Gesetzesbegründung nur im absoluten Ausnahmefall berührt sind und zu konkretisieren ist, wann dieser Ausnahmefall einschlägig ist.

Unbestimmte oder auslegungsfähige Rechtsbegriffe sind möglichst restriktiv zu verwenden, da diese erfahrungsgemäß von Behörden häufig zu Lasten der Windkraft ausgelegt werden. Beispielhaft zu nennen ist hier die kürzlich von einem Planungsunternehmen an uns herangetragene Aussage eines Landesamts im Zusammenhang einer Zulässigkeitsabfrage für ein Repowering-Vorhaben außerhalb eines für Windenergie ausgewiesenen Gebietes. Das Landesamt hat hier schon eine Verweigerung der Zustimmung in Aussicht gestellt mit der Begründung, dass die Grundzüge der Planung regelmäßig schon dann berührt seien, wenn WEA außerhalb der Vorranggebiete am Altstandort oder in unmittelbarer Nähe repowert werden sollen. Schließlich habe sich die Landesplanung in den Regionalplänen und dem zugrundeliegenden Plankonzept ausdrücklich mit den Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete auseinandergesetzt und auf Basis eines Repowering-Konzeptes Ziele der Raumordnung für Repowering formuliert. Hier wird das Regel-Ausnahme-System, welches in der neuen Repowering-Regelung gesetzlich vorgegeben wird, ins Gegenteil verkehrt.

Es ist daher erforderlich, den Begriff „Grundzüge der Planung“ zumindest mit Leben zu füllen und ggf. Beispielskataloge zu formulieren, wann die Voraussetzungen vorliegen, wonach die „Grundzüge der Planung“ betroffen bzw. nicht betroffen sind. Ferner sind in diesem Zusammenhang die „Grundzüge der Planung“ ja nicht nur im Rahmen von Repowering-Vorhaben, sondern beispielsweise auch bei Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG relevant. **Die „Grundzüge der Planung“ sollten nur dann berührt sein, wenn ganz konkrete Zuweisungen anderer Nutzungen zu einer Fläche zum tragenden Plankonzept gehören und dem Vorhaben im Sinne des § 16b entgegenstehen - zum Beispiel: großflächiger Kiesabbau.** Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass lediglich „weiche Tabukriterien“ – insbesondere Abstandsradien – nicht zu den Grundzügen der Planung gehören. Sie können insbesondere auch nicht berührt sein, wenn das Vorhaben sich auf einer ermittelten Potenzialfläche des jeweiligen Plans mit Ausschlusswirkung befindet, da die generelle Eignung der Fläche hier schon festgestellt wurde, vgl. [Punkt 1.8](#). Letzteres sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Konkret: § 245e Abs. 3 BauGB n.F. wird (soweit die Grundzüge der Planung – vorzugswürdig – nicht gestrichen werden) wie folgt geändert (**Text neu fett**):

*(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 sowie Länderabstands können Vorhaben im Sinne des § 16b Absätze 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der Regel nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. **Die Grundzüge der Planung können nur berührt sein, wenn zum tragenden Plankonzept Festsetzungen anderer Nutzungen gehören, die dem Vorhaben im Sinne des § 16b entgegenstehen.**(...)*

Zusätzlich sollte das Problem der überholten Bebauungspläne gelöst werden, die insbesondere Repowering-Vorhaben entgegengehalten werden können. Das Problem äußert sich darin, dass (Repowering-)Vorhaben bauplanungsrechtlich häufig unzulässig sind, weil für das Gebiet nicht nur ein standortsteuernder Regionalplan oder Flächennutzungsplan, sondern zusätzlich ein **Bebauungsplan mit restriktiven Festsetzungen existiert, z.B. mit Baufenstern oder konkreten Höhenbegrenzungen, die aber nicht mehr zu den heutzutage üblichen Anlagentypen passen.**

Die Neuregelung zum Repowering aus § 245e Abs. 3 BauGB n.F. knüpft nur an die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und damit nur an Regionalpläne und Flächennutzungspläne an. Die Bebauungspläne stehen einem Repowering-Vorhaben daher regelmäßig weiterhin entgegen. Daher müssen momentan noch die Bebauungspläne entweder so geändert werden, dass die Repowering-Vorhaben zulässig sind oder der Bebauungsplan wird aufgehoben, damit § 245e BauGB greifen kann. Allerdings ist die Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans genauso aufwändig wie die Neuaufstellung eines Bebauungsplans. Das aufwändige Verfahren überfordert die Gemeinden regelmäßig.

Der BWE macht zur Lösung der Probleme in [Punkt 1.11](#) und [1.12](#) Gesetzesvorschläge in § 249 BauGB für alle WEA-Vorhaben (sogleich), da es auch Neuvorhaben betrifft. Sollte die Unzulässigkeit von Höhenbeschränkungen und die Abschaffung der Länderöffnungsklauseln nicht allgemein festgeschrieben werden, dann sollte dies unbedingt zumindest für Repowering festgeschrieben werden.

Konkret: § 249 Abs. 9 BauGB n.F. wird wie folgt geändert (**Text neu fett**):

*(9) (...) **Die nach Satz 1 und 4 erlassenen Landesgesetze sowie die in Bauleit- oder Regionalplänen festgesetzten Höhenbeschränkungen können Vorhaben im Sinne des § 16b Absätze 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden. Vorhaben nach § 16b Absätze 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können auch die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 festgesetzten Baugrenzen nicht entgegengehalten werden, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage innerhalb des jeweiligen Baufensters liegt. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig.***⁵⁰

⁵⁰ Hilfsweise Regelungsvorschlag, für den Fall, dass die Vorschläge in [Punkt 1.11](#) und [1.12](#) nicht berücksichtigt werden.

1.11 Länderabstandsklauseln abschaffen

Daneben sollten pauschale Länderabstandsklauseln als weitere künstliche Flächenbeschränkung großen Ausmaßes abgeschafft werden – wie ursprünglich von der Bundesregierung auch angekündigt. Die maßgeblichen Mindestanforderungen an die **Abstände** zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung sowie weiteren Schutzgütern **ergeben sich bereits jetzt aus immissionsschutzrechtlichen und weiteren Anforderungen (z.B. TA Lärm)** und werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft. **Pauschale Abstandsfestlegungen haben nachweislich auch keinen Einfluss auf die Akzeptanz.**⁵¹ Die Regelungen führen weiterhin zu enormen Flächeneinbußen. Jede weitere Verzögerung des Ausbaus und künstliche Flächenreduzierung muss verhindert werden. Ein möglicher Wegfall der Abstandsklauseln bei Zielverfehlung bzw. Verletzung der Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3 WindBG wird dem nicht gerecht.⁵²

Die Streichung der Regelung ist auch vor dem Hintergrund des Grundrechts der intertemporalen Freiheitssicherung und des Schutzes künftiger Generationen **verfassungsrechtlich geboten.**⁵³ Zudem behindern die Länderabstandsklauseln insbesondere auch ein Repowering, für welches zwar gem. § 245e Abs. 3 BauGB n.F. regelmäßig eine sonst bestehende Ausschlusswirkung entfallen soll. Die pauschal festgelegten Abstände in vielen Bundesländern sind aber auch bei Repowering weiterhin zu beachten und stehen diesen Vorhaben oftmals entgegen.

Der BWE fordert, den § 249 Abs. 9 BauGB sowohl in der aktuellen und vorigen Fassung als auch der vor dem 14. August 2020 geltenden Fassung (Nutzung der Länderöffnungsklausel bis 31. Dezember 2015) unverzüglich ohne Übergangsvorschrift mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Bereits erlassene Länderregelungen sind so ohne weitere Vollzugsschritte mit Inkrafttreten der Aufhebung nicht mehr anzuwenden.

Konkret: § 249 Abs. 9 BauGB n.F. wird wie folgt geändert (**Text neu fett**):

~~(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten (...).~~

(aufgehoben)

Landesgesetzliche Regelungen, die auf der Grundlage einer vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung dieses Absatzes erlassen wurden, sind mit Inkrafttreten der Fassung dieses Absatzes vom [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] nicht mehr anzuwenden.

Sollte dem Vorschlag des BWE zur vollständigen Abschaffung der Klauseln nicht gefolgt werden, so sollten sie zumindest Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, siehe zuvor [Punkt 1.10.](#)

⁵¹ Vgl. FA-Wind (2015): Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? S. 22 – [LINK](#); hierzu auch BReg, BT-Drs. 19/3053, S. 1, 3 – [LINK](#).

⁵² Vgl. § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB n.F.

⁵³ Vgl. Prof. Dr. Kurt Faßbender (2021): Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der sog. 10-H-Regelung in Art. 82 BayBO nach dem Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 – [LINK](#).

1.12 Unzulässigkeit von Höhenbeschränkungen für WEA klarstellend festschreiben

Oftmals begrenzen Höhenvorgaben für die maximale Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere Windenergieanlagen nicht aufgestellt werden können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Fläche steigt an.⁵⁴ Zudem gibt es Probleme mit veralteten Höhenbeschränkungen. Viele Bebauungspläne, die für Windprojekte aufgestellt wurden und Höhenbegrenzungen enthalten, können nicht ohne entsprechende Anpassung genutzt werden, da sie nicht mehr zu den modernen Anlagentypen passen.⁵⁵ Das ist ein Wertungswiderspruch, da es aktuell teilweise einfacher ist gemäß § 245e BauGB n.F. außerhalb des für ein Windprojekt aufgestellten Bebauungsplans eine neue Windenergieanlage zu errichten als innerhalb. In der Rechtsprechung wird z.B. von einer sog. Funktionslosigkeit der veralteten Höhenbeschränkungen ausgegangen.⁵⁶ Hinzu kommt, dass den Beschränkungen entsprechend kleine Anlagen teils gar nicht mehr verfügbar sind und diese insbesondere auch eine deutlich geringere Wirtschaftlichkeit bedeuten. Anstatt die Planungsunternehmen hier in ein weiteres Verfahren⁵⁷ – das Befreiungsverfahren von Festsetzungen im Plan nach § 31 Abs. 2 BauGB – zu drängen, sollte die Unzulässigkeit von Höhenbeschränkungen gesetzlich klargestellt werden. Das Schutzniveau für die Anwohner*innen wird dadurch nicht beeinträchtigt, da natürlich weiterhin die Abstände nach der TA Lärm im Genehmigungsverfahren etc. geprüft werden.

Auch veraltete Baufenster – vgl. § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) –, die im Zusammenhang mit Höhenbeschränkungen bestimmt wurden, haben ihre Funktion verloren. Denn diese Baufenster (insb. Baugrenzen, i.d.R. Rotor-In) orientieren sich auch noch an anderen WEA-Maßen (kleinere Anlagen).

Die eingeschränkte Nutzbarkeit ausgewiesener Flächen durch Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen muss daher durch Änderung in § 249 BauGB mit Geltung auch für Bestandspläne aufgehoben werden. Zwar regelt § 4 Abs.1 S. 5 WindBG nun, dass Pläne, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, dem Flächenbeitragswert nicht angerechnet werden können. Dennoch bleiben die Höhenbeschränkungen in älteren Plänen und die Möglichkeit weiterer Beschränkung durch neue Planung erhalten und schränken die Nutzung der ausgewiesenen Flächen erheblich ein.⁵⁸

Konkret: § 249 BauGB ist durch einen neuen Absatz 11 wie folgt zu ergänzen:

(11) Höhenbeschränkungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Bauleit- und Regionalplänen sind unzulässig; dies gilt auch, soweit die

⁵⁴ Vgl. FA Wind (2019): Überblick Windenergie an Land: Anlagenhöhe | Flächenbedarf | Turbinenanzahl, S. 1 f. – [LINK](#).

⁵⁵ Die Höhenbeschränkungen sollten früher sicherstellen, dass keine Anlagen mit einer Höhe von über 100 Metern errichtet werden, für welche eine Nachtkennzeichnung mittels Lichtsignals verpflichtend ist. Dies wurde aus Akzeptanzgründen von vielen Gemeinden abgelehnt. Durch die BNK ist das Akzeptanzargument spätestens überholt.

⁵⁶ Aktuell: VG Aachen, Beschluss vom 12. März 2021 – 6 L 417/20 – Rn. 68 ff.); vgl. auch VG Münster, Urteil vom 02.04.2020 – 10 K 4573/17 – Rn. 82 ff.

⁵⁷ Auch wenn die Befreiung angesichts des überragenden Interesses an den EE nach § 2 EEG nunmehr wohl vermehrt erteilt werden müsste, ist eine gesetzliche Klarstellung deutlich einfacher und schneller.

⁵⁸ Vgl. OVG Münster 7 A 3368/02, 2 D 98/19.NE und 2 D 100/19.NE, VGH Mannheim 8 S 1370/11.

Höhenbeschränkung aus der Geschossflächenzahl oder der Grundflächenzahl folgt. Die Beschränkungen nach Satz 1 in bestehenden Bauleit- und Regionalplänen können Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht entgegengehalten werden. Die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 festgesetzten Baugrenzen sind eingehalten, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Baufensters liegt. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig.

Sollte der vorstehende Vorschlag nicht berücksichtigt werden, sollte er zumindest unbedingt für Repowering-Vorhaben festgeschrieben werden, siehe zuvor [Punkt 1.10](#).

2 Abwägungsvorrang aus § 2 EEG klarstellend in BauGB und BImSchG verankern

2.1 Abwägungsvorrang entsprechend § 2 EEG in BauGB verankern

Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG sind verschiedene Belange gegenüber erneuerbaren Energien in einer Abwägungsentscheidung nachrangig zu bewerten.⁵⁹

Der BWE empfiehlt zur besseren Durchsetzbarkeit des Abwägungsvorrangs in § 2 EEG eine Festlegung des Vorrangs erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung durch Festschreibung in sämtlichen Fachgesetzen. Zwar strahlt die Wirkung des § 2 EEG unmittelbar in alle Fachgesetze und ist von den Behörden ohne weiteres anzuwenden. Jedoch hat der BWE aus der Praxis bereits anderslautende Ansichten von Behörden vernommen. Erst kürzlich hat ein Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern eindrücklich bewiesen, dass es eine Anwendbarkeit des § 2 EEG in der Abwägung mit dem Denkmalschutz als nicht anwendbar erachtet, obwohl es dazu ein Hinweisschreiben des zuständigen Ministeriums gab. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Mecklenburg-Vorpommern hat hier am Ende zwar anders entschieden⁶⁰, es zeigt aber, wie wichtig eine Klarstellung ist. Die Branche kann nicht abwarten, bis hier die Gerichte ausgeurteilt und eine bundesgerichtliche Klarstellung vorliegt. Die Gesetzgebung hat jetzt die Möglichkeit, klarstellende Regelungen in sämtlichen Fachgesetzen aufzunehmen, um nicht dem Argument einer „Entwertung“ des § 2 EEG bei Aufnahme in nur einzelnen Gesetzen weiter Raum zu geben. Die Gesetzgebung sollte bei Übertragung in die Fachgesetze in jedem Fall auch klarstellen, dass weiter von einer umfassenden Geltung des § 2 EEG auszugehen ist.

Konkret: Das BauGB ist durch folgenden § 1b zu ergänzen:

§ 1b Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die

⁵⁹ Vgl. BT-Drucksache 20/1630, S. 159: „Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 S. 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ – [LINK](#).

⁶⁰ OVG Greifswald - Az. 5 K 171/22 OVG, Urteil vom 7. Februar 2023.

erneuerbaren Energien müssen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Satz 2 und 3 können ggf. bei Erreichung der „nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet“⁶¹ angepasst werden.

2.2 Abwägungsvorrang entsprechend § 2 EEG im BImSchG verankern

Entsprechend ist der in § 2 EEG festgeschriebene Abwägungsvorrang auch im BImSchG aufzunehmen.

Konkret: § 2 BImSchG wird einen neuen Abs. 4 ergänzt:

(4) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien müssen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Auch hier können Satz 2 und 3 ggf. bei Erreichung der „nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet“ angepasst werden.

3 Genehmigungsverfahren beschleunigen

Die Koalition hat vereinbart, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.⁶² Hierfür sollen auch die Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen an Land erheblich beschleunigt und entbürokratisiert werden, sodass diese ihren Beitrag zum erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten können. Im letzten Jahr 2022 wurden neue Genehmigungen für bundesweit 852 WEA mit insgesamt etwa 4,2 GW erteilt.⁶³ Zugebaut wurden lediglich 2,1 GW.⁶⁴ In diesem Jahr sind mindestens 12,8 GW, danach 10 GW Windenergie-Leistung jährlich zuzubauen. Hierfür muss die Anzahl der erteilten Genehmigungen also deutlich gesteigert werden. Der BWE begrüßt daher die Ambitionen der Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag. **Allerdings stockt die bereits vergangenes Jahr angekündigte⁶⁵ und dringend erforderliche Novelle des BImSchG zur Regelung der verfahrensrechtlichen Seite seit Monaten. Faktisch hat die aktuelle Bundesregierung keine formellen Beschleunigungsmaßnahmen für das Genehmigungsverfahren im BImSchG beschlossen, die eine merkliche Beschleunigung bringen würden.**⁶⁶

Die Genehmigungsverfahren sind noch immer deutlich zu lang, zu aufwändig und mit zu hohen Prüfanforderungen an den Bau der Anlagen geknüpft. Nach aktuellen Angaben der Fachagentur

⁶¹ Vgl. § 2 EEG.

⁶² MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 55.

⁶³ Vgl. Deutsche WINDGUARD (2022): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, S. 11. – [LINK](#).

⁶⁴ Ebd. S. 3.; zwischen Genehmigung und Errichtung sowie Inbetriebnahme kann ein Zeitraum bis zu 1,5 Jahren vergehen.

⁶⁵ Vgl. auch Pressemitteilung 212 der Bundesregierung vom 15. Juli 2022 – [LINK](#).

⁶⁶ Auch die materiellen Beschleunigungsmöglichkeiten sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Windenergie an Land⁶⁷ dauern Genehmigungsverfahren bundesweit im Durchschnitt knapp 2 Jahre (mögliche anschließende Widerspruchs- und Klageverfahren noch nicht einberechnet). Spitzenreiter ist Hessen mit durchschnittlich circa 3 Jahren (38 Monate). Das längste Genehmigungsverfahren wurde mit fast 8 Jahren angegeben.⁶⁸

Ferner besteht Rechtsunsicherheit in Bezug auf die formell- und materiell-rechtlichen Anforderungen einer Genehmigung. Hier muss jetzt dringend Bewegung in den Prozess kommen.

Hinzukommen erhebliche Verzögerungen durch Widerspruchs- und Klageverfahren.⁶⁹ Die Anpassungen im Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich⁷⁰ sind nach Einschätzung des BWE nicht ausreichend, um die Verfahren ernsthaft und ausreichend zu straffen und zu beschleunigen.⁷¹

Die [EU-Notfallverordnung](#) 2022/2577 (VO (EU)), welche im Dezember 2022 von den EU-Energieminister*innen beschlossen wurde und seit dem 30. Dezember 2022 in Kraft ist, hat eine erste Dynamik in das Thema gebracht. Sie gilt zunächst bis zum 30. Juni 2024 und soll die aktuelle Energiekrise abfedern, indem insbesondere die Genehmigungsverfahren der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. **Allerdings ist die Bedeutung der unmittelbar geltenden Regelungen aus der VO (EU) insgesamt gering.**

In Art. 3 EU (VO) ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an den erneuerbaren Energien nun europaweit festgeschrieben, womit die deutsche Regelung in § 2 EEG bestätigt wird.⁷² Für die Beschleunigung von Repowering-Verfahren wurden Verfahrensfristenkürzungen (Entscheidung innerhalb von 6 Monaten) und einer sog. „Delta-Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Delta-UVP) eingeführt. Diese Regelungen genügen für die von der Bundesregierung angekündigte Ermöglichung von Repowering „ohne großen Genehmigungsaufwand“ aber noch nicht.⁷³ Wichtige und schnellstmöglich umzusetzende Änderungen zum Repowering zeigt der BWE daher in diesem Papier auf.

Am 1. März 2023 hat der Bauausschuss des Bundestages im Rahmen des Artikelgesetzes „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ eine wichtige Beschleunigungsmaßnahme im Bereich Windenergie und Artenschutz [beschlossen](#), am 3. März 2023 hat der Bundestag die Gesetzesnovelle verabschiedet. In einem neuen § 6 WindBG wird von der Möglichkeit des Art. 6 der VO (EU) Gebrauch gemacht. Hiernach können die Mitgliedstaaten für die kommenden Monate die Einführung von Ausnahmen von der UVP sowie der Artenschutzprüfung in den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in ausgewiesenen Gebieten einführen, soweit auf Planungsebene eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hat. **§ 6 WindBG hat das Potenzial, die artenschutzrechtliche Prüfung in ausgewiesenen Gebieten deutlich zu vereinfachen und dabei den**

⁶⁷ Vgl. FA Wind: Dauer förmliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

⁶⁸ Um welches Bundesland es sich handelt, ist von der Fachagentur Windenergie an Land nicht angegeben.

⁶⁹ Vgl. SUER (2022), Reformansätze zum Genehmigungsrecht, S. 9. – [LINK](#).

⁷⁰ [LINK](#).

⁷¹ Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich – [LINK](#).

⁷² Vgl. BWE (2023): Anwendungshilfe zur EU-Notfallverordnung 2022/2577 vom 30.12.2022 – [LINK](#).

⁷³ Für erforderliche Änderungen zur Erleichterung von Repowering im Bauplanungsrecht BWE-Vorschläge zur kurzfristigen Flächenmobilisierung.

Artenschutz materiell weiterhin zu gewährleisten.⁷⁴ Nichtsdestotrotz **bedarf es unbedingt weiterer Verfahrenserleichterungen im Naturschutzrecht und in den weiteren Fachbereichen wie Denkmalschutz, Straßenrecht und Luftverkehrsrecht, die durch § 6 WindBG nicht geregelt werden.** Hierzu macht der BWE ab [Punkt 4](#) in diesem Papier Vorschläge.

Bei der Erarbeitung der Änderungen zur Genehmigungsbeschleunigung im BImSchG sind unbedingt auch die in Überarbeitung befindliche Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EERL) zu berücksichtigen, welche richtungsweisend für die Mitgliedstaaten ist und Regelungsvorschläge mit massiven Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen und -verfahren vorsieht. Der [Richtlinienentwurf des Europäischen Parlaments](#) vom 29. November 2022 soll hierzu in diesem Jahr nach Einigung mit dem Rat der Europäischen Union im Trilog verabschiedet werden.⁷⁵ Die Richtlinienregelung soll demnach eine langfristige Vereinfachung der Artenschutzprüfung auf Genehmigungsebene für die Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit „renewable acceleration areas“⁷⁶ (Beschleunigungsgebiete) verpflichtend vorschreiben. Hiernach müssen z.B. alle Antragsunterlagen digital einreichbar sein.⁷⁷

Der BWE hat bereits umfangreiche Änderungsvorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im materiellen Recht wie auch im Verfahrensrecht für WEA vorgelegt.

Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen sind Änderungsvorschläge für das Verfahrensrecht der Genehmigungen für WEA im BImSchG. Das Verfahrensrecht kann mit den entsprechenden Änderungen – neben den wichtigen zu verändernden materiellen Prüfanforderungen – seinen Beitrag zu beschleunigten Genehmigungsverfahren leisten.

3.1 Repowering ohne großen Genehmigungsaufwand ermöglichen

Mit § 16b BImSchG wurden in Bezug auf das Änderungsgenehmigungsverfahren besondere Regelungen für das Repowering von WEA, also den Ersatz von Bestands- durch Neuanlagen, eingeführt. Ziel der Gesetzesänderung ist es, Verfahrenserleichterungen für Repowering zu erreichen, da dies nicht nur energetisch-wirtschaftlich, sondern auch mit Blick auf die Auswirkungen auf Mensch und Tier in aller Regel vorteilhaft ist.⁷⁸ Eine oft geringere Anlagenzahl wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus und der größere rotorfreie Raum unterhalb der regelmäßig höheren WEA verringert ein etwaiges Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, soweit es besteht.

⁷⁴ Vgl. BWE (2023): Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss des Entwurfs eines § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz – [LINK](#); BWE (2023): Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften – [LINK](#).

⁷⁵ Der Rat der Europäischen Union hat sich hierzu am 19.12.2022 in seinem [Beschluss zur allgemeinen Ausrichtung](#) für die Trilog-Verhandlungen zur Überarbeitung der RED entsprechend positioniert und sieht eine Übernahme wesentlicher Regelungen in Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung vor.

⁷⁶ Der vormals geläufige Begriff der „Go-to-Areas“ wurde in den Trilog-Verhandlungen durch die „renewable acceleration areas“ ersetzt.

⁷⁷ Auf die Bereiche, die insbesondere Ländergesetzgebung betreffen (Stichwort Digitalisierung und bessere Personalausstattung) wird in diesem Papier nicht eingegangen. Zu den entsprechenden Vorschlägen vgl. BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag – Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und genehmigungsverfahren für Windenergie an Land, S. 28 – [LINK](#).

⁷⁸ Siehe Gesetzesbegründung BT-Drucksache 19/30954, S. 12 – [LINK](#).

Wie eingangs erläutert, müssen die Regelungen der VO (EU) für das Repowering bis Ende April 2024 beachtet werden: nach Art. 5 VO (EU) gilt nunmehr eine etwas kürzere Entscheidungsfrist von **6 Monaten** für das gesamte Verfahren⁷⁹. Bei der UVP-Prüfung ist klargestellt, dass auch hierbei die „**Delta-Prüfung**“ gilt: geprüft und bewertet wird nur, was sich im Vergleich zum bestehenden Projekt nachteilig auswirkt, vgl. folgender Punkt.⁸⁰

Es bestehen jedoch auch vor dem Hintergrund der VO (EU) weiterhin **erhebliche Rechtsunsicherheiten** für Repowering-Vorhaben, sodass tatsächliche Erleichterungen durch die Neuregelung in der Praxis noch nicht angekommen und Nachbesserungen dringend geboten sind. Unter den nachfolgenden Punkten 3.1.1 bis 3.1.5 werden Anpassungsvorschläge zur effektiveren Umsetzung und Erleichterung des Repowerings gemacht. Unter [Punkt 3.1.6](#) findet sich der konkrete Anpassungsvorschlag am Gesetzestext zu § 16 b BImSchG.

3.1.1 Vergleichsbetrachtung als Grundprinzip durchsetzen

Nach § 16b Abs. 1 BImSchG müssen generell nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Es soll also im Ergebnis nur darauf ankommen, wie sich die Situation durch Repowering im Vergleich zur Bestandssituation ändert. **Diese Vergleichsbetrachtung ist mangels Festschreibung in den jeweiligen Fachgesetzen bzw. der teils unglücklichen Formulierung des § 16b BImSchG in der Praxis allerdings noch nicht angekommen.**

Wir regen daher zur wirksameren Durchsetzung der Vergleichsbetrachtung die klarstellende Festschreibung in § 16b Abs. 1 BImSchG an, dass die **Genehmigung insbesondere auch zu erteilen ist, wenn durch das Repowering im Vergleich zur auszutauschenden Anlage keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.**

Die **Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft LANA/LAI**⁸¹ haben in Teilen Klärung für die Anwendung des § 16b BImSchG bringen können. Hiernach ist von dem Wortlaut der Norm entsprechend von einem weit auszulegenden Begriff der Modernisierung auszugehen, welche beispielsweise **auch eine Erhöhung der (Neu)Anlagenzahl umfassen** kann. Ferner ist es im Hinblick auf die Einhaltung der Abstandsregelung in § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG nach den Hinweisen unschädlich, wenn weitere Bestandsanlagen in einem größeren Abstand standen oder noch stehen. **Werden mehrere Bestandsanlagen abgebaut, genügt es also, wenn eine Bestandsanlage den Abstand zu einer der neuen Anlagen nach Satz 1 einhält.**

⁷⁹ bislang galt: 7 Monate mit Verlängerungsoption 3 Monate.

⁸⁰ Entsprechende Regelungen zur 6-Monatsfrist und einer Delta-UVP beim Repowering sind im Entwurf zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EERL) enthalten und werden derzeit im Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene verhandelt, siehe hierzu Art. 16 a EERL-Entwurf – [LINK](#); Vgl. BWE (2023): Anwendungshilfe zur EU-Notfallverordnung 2022/2577 vom 30.12.2022 – [LINK](#).

⁸¹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) und Immissionsschutz (LAI) zu § 10 Absatz 5 S. 2 und 3, § 16b und § 23b Abs. 3a Nr. 4 BImSchG – [LINK](#).

Erste Rückmeldungen der Mitgliedsunternehmen aus der Genehmigungspraxis zeigen allerdings, dass **die Genehmigungsbehörden sich der sinnvollen Auslegung von § 16b Abs. 2 BImSchG durch die LANA/LAI nicht anschließen und sich dabei auf die Unverbindlichkeit der Vollzugshinweise berufen.** Um langwierige (auch gerichtliche) Auseinandersetzungen mit entsprechend negativen Konsequenzen für Rechtssicherheit und Ausbaugeschwindigkeit zu vermeiden, ist es notwendig, **die gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Interpretation durch die LANA/LAI zu konkretisieren.** Unter anderem ist zwar eindeutig geregelt, dass die Behörden kein Ermessen hinsichtlich der Durchführung des Änderungs genehmigungsverfahrens Absatz 1 von § 16 b BImSchG haben („müssen“). Dennoch haben Behörden angekündigt, dass sie hier nach alten Maßstäben (entgegen der Definition aus § 16b Abs. 2 BImSchG) prüfen und den nach Absatz 1 zu stellenden Antrag abschlägig bescheiden werden. Das widerspricht auch den LANA/LAI-Vollzugshinweisen zum § 16b BImSchG, die davon ausgehen, dass es keiner Prüfung mehr bedarf, wenn die Voraussetzungen aus Absatz 2 vorliegen. Daher ist es sinnvoll **in Absatz 1 „auf Antrag“ mit „auf Verlangen“ zu ersetzen.**

3.1.2 Nahtlosen Übergang der Betriebsphasen von Bestands- und Neuanlagen ermöglichen

Ein nahtloser Übergang der Betriebsphasen von Bestands- und Neuanlagen muss künftig zwecks größtmöglicher erneuerbarer Energieerzeugung eindeutig möglich sein. Gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG, muss die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden. Das wurde in einer dem BWE bekannten behördlichen Stellungnahme schon so interpretiert, dass mit der Errichtung der neuen Anlage erst nach vollständigem Rückbau begonnen werden darf. Damit die alte Anlage aber so lange wie möglich Strom produzieren kann, bedarf es hier der Klarstellung, dass die **Errichtung der Neuanlagen parallel zum Betrieb der Bestandsanlagen möglich ist (kein Parallelbetrieb).** Es muss ausreichen, wenn mit dem Rückbau erst nach Inbetriebnahme der Neuanlage begonnen wird.

3.1.3 § 16b BImSchG dem § 45c Abs. 1 BNatSchG bzgl. Abstandsvorgabe/ Zeitrahmen anpassen

Um ein Auseinanderfallen der Vorgaben des neuen § 45c BNatSchG und der Vorgaben in § 16b BImSchG und damit weitere verzögernde Anwendungsunsicherheiten zu verhindern, bedarf es der **Übertragung der veränderten Abstandsvorgaben und Rückbaupflicht aus dem BNatSchG in das BImSchG.** Nach § 45c BNatSchG werden neue WEA erfasst, die innerhalb von 48 Monaten (§ 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG: innerhalb von 24 Monaten) nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache (§16b BImSchG: das Zweifache) der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Ergänzungen dienen der zusätzlichen Erleichterung und dadurch der weiteren Beschleunigung des Repowerings. Die Neuerung wirft jedoch die Frage auf, welche Verfahrensart zu wählen ist, wenn die neuen Anlagen zwischen der Zweifachen und Fünffachen Anlagenhöhe stehen sollen. Zudem ist es nicht zweckmäßig und auch nicht gerechtfertigt, diesen Vorhaben nur die Erleichterung bzgl. der Artenschutzprüfung und nicht etwa auch des Schallschutzes (§ 16b Abs. 3 BImSchG) zukommen zu lassen. Vielmehr gebieten das Ausbauziel und der Klimaschutz möglichst umfangreiche Erleichterungen. Eine vergleichende Betrachtung ist auch in der größeren Abstands- und Zeitvorgabe geboten. **Damit nicht neue Unsicherheiten und Verzögerungen folgen, sollten die Vorhaben des § 45c BNatSchG also auf § 16b BImSchG übertragen werden.**

3.1.4 Vergleichsbetrachtung in der Schallprüfung konkretisieren

Für die Schallschutzprüfung wurde eine Konkretisierung in § 16b Abs. 3 BImSchG vorgenommen. Das Vorhaben ist nach dem Wortlaut des § 16b Abs. 3 BImSchG schallschutzrechtlich zu genehmigen, wenn im rechnerischen Vergleich in der Summe die neuen Immissionswerte der geplanten Belastung niedriger sind als die der zurückzubauenden Belastung, unabhängig von der am Standort über die geplanten WEA hinausgehende Gesamtbelastung und verwendeten Berechnungsverfahren. Es muss daher in § 16b Abs. 3 BImSchG klargestellt werden, dass es hier keiner Reduktion um 1 dB(A) bedarf, wie es viele Behörden fordern, sondern dass **jede Verbesserung, also auch schon eine Reduktion von 0,1 dB(A) für die schallschutzrechtliche Genehmigung von Repowering nach § 16b Abs. 3 genügt.**

3.1.5 Repowering-Vorhaben ohne Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG erleichtern

Letztlich bedarf es auch der gesetzlichen Klarstellung, dass der **Prüfmaßstab des § 16b BImSchG auch für Repoweringvorhaben gilt, bei denen nicht der Antrag nach § 16b BImSchG gestellt wurde, aber die Definition nach § 16b Abs. 2 BImSchG erfüllt ist.**

Ein Änderungsgenehmigungsverfahren ist angesichts des Erfordernisses der Personenidentität teils mit großen Unsicherheiten behaftet.⁸² Die Genehmigung nach § 16b BImSchG beruht auf einer Änderung der Altgenehmigung, also der BImSch-Genehmigung der auszutauschenden Bestandsanlage(n). Es bedarf daher einer Personenidentität zwischen Inhaberin der Bestandsgenehmigung und Antragstellerin der Änderungsgenehmigung, sodass bei Personenverschiedenheit eine Kooperation zwischen den Parteien erforderlich wird. Dies führt in der Praxis teils zu erheblichen Hindernissen, da die betreibenden Gesellschaften der Bestandsanlagen und der neuen Anlagen oft nicht dieselben juristischen Personen sind. Noch komplizierter wird es z.B. in einer Gemengelage vieler Einzelbetreibergesellschaften. Daher beantragen viele Vorhabenträgerinnen⁸³ auch beim Repowering eine Neugenehmigung. Auch hier sollte dann aber die Vergleichsbetrachtung Anwendung finden.

Zudem sind die Anforderungen an die Genehmigungsvoraussetzungen von Repowering-Vorhaben, bei größerem Abstand einer Neuanlage zur Bestandsanlage als der zweifachen Höhe oder bei erstmaligem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis des Repowering von Bestandsanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 Metern (dann gibt es keine abzuändernde Genehmigung) in der Regelung des § 16b BImSchG nicht adressiert. Dies ist angesichts des Potenzials zur Konfliktreduzierung (Abrücken von Siedlungen oder Brutstätten/Nahrungshabitaten) und der „Saldierung“ auch im Rahmen dieser Repowering-Vorhaben zu ändern.

3.1.6 Konkrete Änderungsvorschläge zu § 16b BImSchG

Der BWE macht folgende Vorschläge für eine Anpassung des § 16b BImSchG.

Konkret: § 16b BImSchG (Repowering) ist wie folgt anzupassen (**neuer Text fett**):

*(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen ~~auf Antrag~~ **auf Verlangen** des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das*

⁸² Vgl. BWE (2022): Positionspapier zum § 16b BImSchG, Genehmigungsverfahren bei Repowering – [LINK](#).

⁸³ Juristische Personen daher wird das Femininum verwendet.

Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. **Die Genehmigung ist insbesondere dann zu erteilen, wenn durch das Repowering im Vergleich zur auszutauschenden Anlage keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.**

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage **unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, Leistungssteigerungen und Veränderungen der Anlagenzahl in Bezug zu den Bestandsanlagen.** Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird **spätestens innerhalb von 24 Monaten 48 Monate** nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet **bei möglicher Gleichzeitigkeit des Betriebs der Bestandsanlage und der Errichtung der neuen Anlage** und

2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens ~~das Zweifache~~ **das Fünffache** der Gesamthöhe der neuen Anlage. **Werden mehrere Bestandsanlagen abgebaut, genügt es, wenn eine Bestandsanlage den Abstand zu einer der neuen Anlagen einhält.**

(3) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach der Modernisierung **absolut (ungerundet)** niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und

2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

(4) Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, und der Belange des Arbeitsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(5) Auf einen Erörterungstermin **sein muss** verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller⁸⁴ diesen beantragt.

(6) § 19 findet auf Genehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt. Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.

⁸⁴ Das Gesetz nutzt aktuell lediglich das Maskulinum. In den Gesetzesvorschlägen wird daher in diesem Papier auch immer das generische Maskulinum verwendet.

(6a) Der reduzierte Prüfungsmaßstab nach diesem Paragraphen ist auch für Repoweringvorhaben nach Absatz 2 zu beachten, bei denen nicht der Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde.

(...)

3.2 Genehmigungsverfahren straffen

Unter den nachfolgenden Punkten 3.1 bis 3.4 werden Vorschläge zur Straffung und damit zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren gemacht. Am Ende unter [Punkt 3.5](#) werden die Anpassungen anhand des Gesetzestextes des § 10 BImSchG umgesetzt.

3.2.1 Verlängerungsmöglichkeit von Genehmigungsverfahren begrenzen

Über das Genehmigungsverfahren ist nach § 10 Abs. 6a BImSchG innerhalb von sieben Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb von drei Monaten zu entscheiden (für Repowering-Verfahren gelten die kürzeren Fristen des Art. 5 VO (EU), vgl. [Punkt 3.1](#)).

Die Fristen werden bisher allerdings fast nie eingehalten und mehrfach verlängert, eine Begründung erfolgt in den seltensten Fällen. Der BWE schlägt daher vor⁸⁵, die mehrfache durch eine **einmalige Verlängerungsmöglichkeit** der Entscheidungsfrist zu ersetzen und eine **Begründung** für die Verlängerung **verpflichtend** vorzuschreiben. Es sollte außerdem festgeschrieben werden, dass auf Antrag der Vorhabenträgerin⁸⁶ eine weitere Verlängerung möglich ist. So kann Fällen begegnet werden, in denen die Behörde die Vorhabenträgerin zur Mitwirkung innerhalb nicht einzuhaltender Fristen auffordert und die Behörde bei Einhalten der Fristvorgabe sonst abschlägig entscheiden würde. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, da die Vorhabenträgerinnen ein Interesse an schneller Entscheidung haben und daher nicht mit unsachgemäßem Gebrauch der Regelung zu rechnen ist.

Antragsänderungen durch die Projektentwicklungsunternehmen bleiben von der Regelung unberührt.

3.2.2 Nachforderungsmöglichkeit begrenzen; Definition/Frist für Vollständigkeitserklärung einführen

Der BWE fordert die **Nachforderungsmöglichkeit auf einen Monat**⁸⁷ **nach Antragseinreichung zu begrenzen** und den **Begriff der Vollständigkeit** nach den Kriterien der Rechtsprechung **gesetzlich festzuschreiben**. Vollständigkeit ist gegeben, wenn der Antrag ausreichende Angaben enthält, die der Behörde die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen.⁸⁸ Vollständigkeit heißt also (bloß) Prüffähigkeit und eben noch nicht Genehmigungsfähigkeit, die Unterlagen müssen sich also zu

⁸⁵ wie bereits im Aktionsplan für die 20. Legislaturperiode gefordert – [LINK](#).

⁸⁶ Juristische Personen daher wird das Femininum verwendet.

⁸⁷ Bei der Fristlänge für Nachforderung und Vollständigkeitsbestätigung muss unbedingt die **Überarbeitung der Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EERL) im Blick behalten und die Fristen gegebenenfalls angepasst werden**. Im derzeitigen Entwurf muss die Vollständigkeit innerhalb der „Beschleunigungsgebiete“ innerhalb von 14 Tagen und außerhalb innerhalb eines Monats nach Antragseinreichung bestätigt werden (Schriftformerfordernis zu ergänzen!). Die ebenfalls vorgesehene Frist der Einreichung von Nachforderungen innerhalb von 14 Tagen und Ablehnung des Antrags als Folge der Fristüberschreitung sieht der BWE allerdings als unrealistisch und großes Risiko für darauf folgende umfangreiche Ablehnungen an, vgl. Art. 16 a Abs. 2 EERL-Entwurf – [LINK](#).

⁸⁸ Agatz (2020): Windenergie Handbuch, 17. Ausg., S. 54 f.; Dietlein (2019): in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 89. EL, § 10 BImSchG, Rn. 46; Jarass (2020), BImSchG, 13. Aufl., § 10 Rn. 31 ff.; vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2020 – 4 C 3/19, juris Rn. 26.

allen relevanten Aspekten verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag näher zu prüfen. Die Unterlagen müssen jedoch nicht frei von jeglichen Unzulänglichkeiten sein und eben noch nicht zweifelsfrei die Genehmigungsfähigkeit belegen.⁸⁹ Zudem sollte die Pflicht zur **schriftlichen Bestätigung der Vollständigkeit innerhalb einer Frist von einem Monat** nach Einreichung des Antrags im BImSchG festgeschrieben werden. Daneben sollte die „in der Regel“-Formulierung in Satz 1 und Verlängerungsmöglichkeit der Vollständigkeitserklärung in Satz 2 von § 7 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) entsprechend gestrichen werden. Geschieht die **Bestätigung innerhalb der Frist nicht, gilt der Antrag als vollständig, soweit keine Nachforderungen gestellt wurden**. Die Möglichkeit der Vorhabenträgerin, auch zu einem späteren Zeitpunkt Unterlagen nachzureichen, bleibt von der Befristung der Nachforderungsmöglichkeit für die Behörden unberührt.

Aktuell hat die durch die Behörden zu vertretende Nichteinhaltung von Fristen keine Konsequenzen. **Zur Unterstützung der Fristeinhaltung könnte die Reduzierung der Verfahrenskosten bei Fristüberschreitung eine Regelungsoption sein.**

3.2.3 Klarstellung erforderliche Unterlagen für Vorbescheid und keine positive Gesamtprognose

Auf Antrag entscheidet die Behörde über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen durch Erteilung eines sog. Vorbescheids, vgl. § 9 BImSchG. Diese Möglichkeit kann von den Vorhabenträgerinnen genutzt werden, um einen bestimmten Prüfungspunkt (z.B. Fragen im Zusammenhang mit dem Naturschutz) vorab zu klären und so die Erfolgsaussichten eines späteren Genehmigungsverfahrens abschätzen zu können (Förderung von Investitionsentscheidungen), ggf. Anpassungen vorzunehmen und den Verfahrensaufwand möglichst gering zu halten. Oft verlangen die Behörden zur Klärung der Vorbescheids-Frage aber leider auch weitere Unterlagen, die für eine (Voll-)Genehmigung erforderlich wären, derer es zur Beantwortung der einzelnen Voraussetzung im Vorbescheidsverfahren aber gerade nicht bedarf. Hierbei ist oft Streitpunkt zwischen Vorhabenträgerin und Behörde, was der Prüfungspunkt „vorläufig positive Gesamtbeurteilung“ (bisher abgeleitet aus § 9 Abs. 1 2. Halbsatz BImSchG) eigentlich bedeutet. Die Diskussion darüber verkompliziert und verzögert immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren und hemmt somit Investitionsentscheidungen. So werden unnötigerweise Ressourcen gebunden und die Verfahren in die Länge gezogen. Ohne Änderung kann das Vorbescheidsverfahren nicht richtig genutzt werden. Somit regen wir die Aufnahme einer **Klarstellung an, dass tatsächlich nur die zur Klärung der Vorbescheids-Frage erforderlichen Unterlagen beizubringen und eine vorläufige, positive Gesamtprognose nicht erforderlich ist**⁹⁰. **Der Vorbescheid sollte bei Vorliegen der Voraussetzungen ferner zu erteilen sein.**

⁸⁹ Vgl. Handbuch Monika Agatz (2021): Windenergie-Handbuch, S. 56 f. – [LINK](#); OVG Münster 8 A 1886/16, bestätigt durch BVerwG 4 C 3.19, im Anschluss daran OVG Weimar 1 EO 439/20; eine fehlende Typenprüfung hindert nicht die Vollständigkeit, da sie auch noch nach Genehmigungserteilung vor Baubeginn vorgelegt werden kann (OVG Münster 8 A 1886/16); eine Artenschutzprüfung muss auf einer aktuellen Datengrundlage basieren und auf die konkreten Anlagen bezogen sein, um vollständig zu sein, wohingegen eine fehlerhafte oder umstrittene Bewertung des Schutzanspruchs eines Immissionsaufpunktes im Schallgutachten keine Unvollständigkeit, sondern lediglich eine ggf. zu korrigierende Unzulänglichkeit darstellt (OVG Weimar 1 EO 439/20).

⁹⁰ An der sog. „prioritätssichernden Wirkung“ eines Vorbescheids sollte sich durch die Neuregelung nichts ändern, nur weil das Prüfprogramm gestrafft ist. Die Bindungswirkung gegenüber der Behörde in einem späteren Genehmigungsverfahren an die geklärte(n) Einzelfrage(n) bleibt bestehen. Ein Vorbescheid, dem ein Genehmigungshinderns entgegensteht (weil nicht

Konkret: § 9 Abs. 1 BImSchG wie folgt ergänzen (**Text neu fett**)

*(1) Auf Antrag **soll ist** durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage **zu entscheiden werden**, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können, **ohne dass es einer vorläufig positiven Gesamtbeurteilung bedarf**, und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. **Der Antragsteller muss nur die Unterlagen beibringen, die für die beantragte Entscheidung nach Satz 1 1. Halbsatz erforderlich sind.***

3.2.4 Frühen Stichtag der anzuwendenden Sach- und Rechtslage aufnehmen

Im Koalitionsvertrag⁹¹ hat die Bundesregierung bereits angekündigt: „möglichst frühe Stichtage für die anzuwendende Sach- und Rechtslage vorsehen.“ Sie will klarstellen, „dass wiederholte Auslegungs-, Einwendungs- und Erwiderungsschleifen vermieden werden können, indem bei Planänderungen nach Bürgerbeteiligung nur noch neu Betroffene zu beteiligen und Einwendungen nur mehr gegen Planänderungen zulässig sind.“

Der BWE begrüßt diese Ankündigung im Koalitionsvertrag. Für Genehmigungsverfahren, in welchen die letzte Behördenentscheidung bislang den maßgeblichen Zeitpunkt darstellt, kann das eine Beschleunigung bedeuten. Zum Beispiel, wenn nach Antragstellung wegen veränderter Umstände nicht ständig weitere Unterlagen nachgereicht werden müssen (Wiederholung der Kartierung etc.), die das Verfahren in die Länge ziehen. Änderungen nach Genehmigungserteilung aufgrund von später eintretenden Umständen könnten weiterhin nach den Anforderungen der Eingriffsnormen vorgenommen werden (Teilwiderruf, naturschutzfachliche Anordnungen).

Wichtig wäre hierbei, einen einheitlichen Beurteilungszeitpunkt gesetzlich zu fixieren und die (aktuell nach § 10 Abs. 5 S. 2, 3 BImSchG bestehende) **Möglichkeit auseinanderfallender Beurteilungszeitpunkte für verschiedenes Fachrecht in einem Verfahren** und damit die übermäßige Komplexität und Fehleranfälligkeit, gesetzlich **auszuschließen**. Dass die Behörde den jeweiligen Prüfpunkt im Fall ausbleibender Stellungnahmen der Fachbehörden selbst zu treffen hat, ist klar. Im Zweifelsfall kann die Behörde hierbei möglichst frühzeitig (z.B. wenn das Ausbleiben der fachbehördliche Stellungnahme bereits absehbar ist) ggf. auch vom Projektmanagement unterstützt werden bzw. kann sie nach § 13 der 9. BImSchV eigene Sachverständige beauftragen.

Der BWE schlägt vor, **den Zeitpunkt der entscheidenden Sach- und Rechtslage auf Antrag insgesamt auf den Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung festzulegen**. Dies gilt dann auch für Einwendungen und Rechtbehelfe Dritter. Die für eine positive Entscheidung sich ändernden, maßgeblichen Umstände – wie z.B. eine raumordnungsrechtliche Ausweisung eines Windeignungsgebietes, die Zertifizierung eines Kollisionssystems oder Erleichterungen bei naturschutzfachlichen Maßgaben – können weiter Eingang in das Genehmigungsverfahren finden, wenn die Vorhabenträgerin keinen Antrag auf frühen Entscheidungszeitpunkt stellt oder den Antrag zurückzieht.

geprüft) kann in einer späteren Konkurrenzsituation im Genehmigungsverfahren dann keine Priorität entfalten, da keine „echte Konkurrenzsituation“ vorliegt (wegen des Hindernisses keine vergleichbaren Sachverhalte).

⁹¹ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 13.

3.2.5 Schwelle für Umweltverträglichkeitsprüfung muss erhöht werden

Der BWE begrüßt die bevorstehende Einführung von § 6 WindBG und die Vorschläge aus der Europäischen Kommission zur Einführung von Beschleunigungsgebieten, in welchen die Umweltprüfung abschließend auf Planungsebene stattfindet. Bis dahin bzw. für Verfahren außerhalb solcher Gebiete (Pläne werden regelmäßig gekippt) empfiehlt der BWE langfristig, **kleinere Windparks mit nur drei bis fünf Anlagen nicht länger einer verpflichtenden standortbezogenen Vorprüfung einer UVP zu unterziehen. Stattdessen sollte diese freiwillig sein.** Dies würde für viele Projekte den Verfahrensaufwand erheblich reduzieren.⁹²

Dies ist auch unionsrechtlich zulässig. Mitgliedstaaten dürften unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-RL gemäß Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b) Schwellenwerte bzw. Kriterien für die Bestimmung der UVP-Pflicht selbst festlegen.⁹³

3.3 Behördliche Entscheidungskompetenzen effizienter ausgestalten

3.3.1 Auf Antrag Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch bei ablehnender Entscheidung

Der BWE regt die Festschreibung einer Pflicht der Genehmigungsbehörde zur umfänglichen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung auch bei ablehnender Entscheidung des Antrags an, soweit die Vorhabenträgerinnen dies beantragen.

Das VGH Mannheim hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2022⁹⁴ klargestellt, dass die Verwaltungsgerichte verpflichtet sind, insbesondere durch Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung die Sache „spruchreif zu machen“, d.h. insbesondere die notwendige Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Um einen **rechtlichen Konflikt durch eine verbindliche Entscheidung möglichst unmittelbar (und umfassend) zu beenden.** Werde die Behörde lediglich zur Neubescheidung verpflichtet, bestehe die naheliegende Gefahr, dass sich in dem fortzuführenden Genehmigungsverfahren (wie auch im vorliegenden Fall nach Abschluss des ersten gerichtlichen Klageverfahrens) weitere Streitpunkte ergeben, die wiederum weitere Gerichtsverfahren nach sich ziehen und so zu erheblichen Verzögerungen führen. Allerdings sind einer umfänglichen gerichtlichen Entscheidungskompetenz Grenzen gesetzt, wo der Behörde zu beachtende Entscheidungsspielräume eingeräumt sind. Beispielsweise, wenn die Genehmigung nur mit zahlreichen Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Deutlich schneller kann die Zulassung einiger Vorhaben also laufen, wenn schon die Behörde den Genehmigungsantrag (auf Antrag) umfassend prüfen muss, auch wenn sie die Genehmigung ablehnt. Bei Ablehnung prüft die Behörde in der Regel nur die Voraussetzung/en, die nicht vorliegt/vorliegen, ohne sich zu den anderen Voraussetzungen zu äußern. Wird die fehlende Voraussetzung im Nachgang der negativen Behördenentscheidung durch die Vorhabenträgerinnen nachgeholt, muss in einem neuen Genehmigungsverfahren mit der Prüfung wieder von vorne begonnen werden, mitsamt erneuten zeitlichem und bürokratischem Aufwand. In Fällen, in denen die Vorhabenträgerinnen an dem Vorhaben festhalten und nach Beendigung des ersten Verfahrens ein neues Genehmigungsverfahren anstreben,

⁹² SUER (2022): Reformansätze zum Genehmigungsrecht, S. 65. – [LINK](#).

⁹³ Ebd. m.w.N.

⁹⁴ Az. 10 S 848/21

ist es prozessökonomisch sinnvoll, den Antrag über die fehlende Voraussetzung hinaus „durchgeprüft“ zu bekommen. Für die Behörden führt dies letztlich zu einer Vermeidung doppelten Prüfaufwands.

3.3.2 Zustimmungserfordernisse im Luftverkehr und Straßenbau

Für die Luftfahrt- und Straßenbaubehörden ist ein Zustimmungserfordernis als besondere Form der Beteiligung vorgesehen (§ 14 Abs. 1 LuftVG, § 9 Abs. 2 FStrG).

3.3.2.1 Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde streichen

Im Bereich Straßenbau ist eine Zustimmung in der sog. Anbaubeschränkungszone vorgesehen, der Bereich innerhalb von 100 bzw. 40 Metern an der Bundesautobahn bzw. Bundesstraße; für Landesstraßen gilt dies nach den entsprechenden Landesregelungen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde wird oft in rechtswidriger Weise⁹⁵ pauschal, auf Grundlage einer allgemeinen, nicht konkret einzelfallspezifisch begründeten Gefahrenbesorgnis verweigert oder es werden deutlich über die Anbaubeschränkungszone hinausgehende Abstände gefordert. Der BWE hat hierzu im September 2022 ein Positionspapier⁹⁶ veröffentlicht, in welchem er die Streichung der sog. Anbaubeschränkungszone und damit den Wegfall des Zustimmungserfordernisses fordert, um die Potenziale der vorbelasteten Orte besser nutzen zu können. Der Bereich der Anbauverbotszone (40 bzw. 20 m) bleibt berührt. Die zuständige Straßenbaubehörde kann natürlich weiterhin zum Vorhaben Stellung beziehen. Da aufgrund der überzogenen Risikobewertung der Straßenbaubehörde auch weiterhin mit negativen Stellungnahmen zu rechnen ist, ist es außerdem erforderlich, verbindliche Anforderungen an den Prüfumfang des Risikos zu normieren (vgl. unter [Punkt 6.3.](#)).

3.3.2.2 Ersetzungsbefugnis im Bereich Luftverkehr einführen

In der Praxis wird die Zustimmungsfrist der Luftfahrtbehörde regelmäßig deutlich überzogen.⁹⁷ Es muss vor allem unterbunden werden, dass die Zustimmung nur verweigert wird, um die Fiktion der Zustimmung nach Ablauf von 2 Monaten ohne Stellungnahme (§§ 14 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG) zu verhindern.⁹⁸ Daher fordert der BWE der Genehmigungsbehörde die Befugnis einzuräumen eine verweigerte Zustimmung nach § 12 und § 14 Abs. 1 LuftVG zu ersetzen. Die Genehmigungsbehörde soll **rechtswidrigen Verweigerungen durch eigene Zustimmung angemessen begegnen, wenn sie die Genehmigungsvoraussetzungen als gegeben ansieht. So kann die Genehmigungsbehörde die rechtswidrig verweigerte Zustimmung durch ein Sachverständigengutachten im eigenen Auftrag oder vorgelegt durch die Antragstellerin ersetzen.**⁹⁹ Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, so bedarf es zumindest der Festschreibung, dass im Rahmen der Entscheidung der Luftfahrtbehörde die

⁹⁵ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 28. August 2008 – 8 A 2138/06, juris Rn. 193 ff.; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 23. Mai 2019 – 8 K 774/17, juris 79 ff.; siehe auch Operhalsky/Fechler, Fernstraßenrecht bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, BauR 2018, S. 758 (761).

⁹⁶ BWE (2022): Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bundesfernstraßen reduzieren – [LINK](#).

⁹⁷ Vgl. Schmidt/Sailer (2022): Reformansätze zum Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 25, S. 57; Agatz, Ein Rechtsrahmen für den Windenergieausbau (2020), S. 584 (594); Agora Energiewende (2020): Sofortprogramm Windenergie an Land, S. 30 – [LINK](#).

⁹⁸ Vgl. Schmidt/Sailer (2022): Reformansätze zum Genehmigungsrecht von Windenergieanlagen, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 25, S. 58; Agora Energiewende (2020): Sofortprogramm Windenergie an Land, S. 30 – [LINK](#); Agatz (2020): Ein Rechtsrahmen für den Windenergieausbau, Langversion, S. 25.

⁹⁹ Vgl. § 13 der 9. BImSchV.

Durchführung gutachterlicher Stellungnahmen nicht lediglich der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zugewiesen, sondern auch gegenüber anderen geeigneten Sachverständigen geöffnet werden.¹⁰⁰

Konkret: § 12 Abs. 2 LuftVG ist wie folgt zu konkretisieren:

(2) (...) Die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde soll eine verweigerte Zustimmung der Luftfahrtbehörde ersetzen, wenn sie die Genehmigungsvoraussetzungen als gegeben ansieht.

Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Umkehr der Darlegungs- und Beweislast. Entgegenstehende Belange im Bereich des Luftverkehrs können nur dann angenommen werden, wenn dies von der jeweiligen Fachbehörde mit einer substantiierten einzelfallbezogenen Begründung binnen der Beteiligungsfrist plausibel dargelegt wird. Wenn sich die Fachbehörde dann nicht fristgerecht äußert oder keine substantiierte Begründung für die Ablehnung vorbringt, stehen die Belange auch nicht entgegen.

3.4 Externe Unterstützung: Projektmanagement konkretisieren

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag¹⁰¹ darauf geeinigt, „Die Einsatzmöglichkeiten für private Projektmanagerinnen und Projektmanager“ auszudehnen.

Nach Einschätzung des BWE können die Projektmanager*innen – insbesondere bei komplexen Verfahren – zur Beratung und Unterstützung der Genehmigungsbehörden in verschiedenen Verfahrensschritten z.B. der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV, hilfreich sein. Die bisherige Erfahrung unserer Planungsunternehmen mit dem Einsatz zeigt, dass das externe Projektmanagement dort helfen kann, wo die Behörden überlastet sind. Damit aber durch langwierige Abstimmungen mit der Behörde zum „Ob“ und „Wie“ des Einsatzes der Projektmanager*innen keine Verzögerungen eintreten, sollte der **Einsatz auf Antrag** der Vorhabenträgerinnen **zwingend** erfolgen und die **Kompetenzen klar geregelt** werden. Zudem darf es nicht zu „Doppelprüfungen“ kommen. Aus Sicht des BWE ist eine Klarstellung nach dem Vorbild des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes § 29 NABEG, § 43g EnWG hilfreich.

Die Fachagentur Windenergie an Land¹⁰² hat kürzlich die Einsatzmöglichkeiten des Projektmanagement dargestellt. Diese umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- Antragskonferenz (Scoping) (u.a. Vorbereitung des Untersuchungsrahmens)
- Kommunikation mit der/dem Antragsteller*in (z.B. Prüfung Vollständigkeit der Unterlagen)
- Vorbereitung und Durchführung von Terminen
- Nachbereitung von Terminen und Beteiligungen (Niederschriften, nächste Schritte, Einwendungstabelle etc.)
- Kommunikation mit externen Dienstleister*innen und Dritten (Inhalt Sachverständigengutachten etc.)
- Kommunikation mit anderen Behörden oder Gebietskörperschaften (Abwicklung der Beteiligungen etc.)

¹⁰⁰ Vgl. hierzu den BWE-Regelungsvorschlag in § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG in BWE (2022): Stellungnahme zum BMDV-Entwurf eines 17. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften, S. 12 – [LINK](#).

¹⁰¹ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 12.

¹⁰² FA Wind (2022): Projektmanager in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen – [LINK](#).

- Auf- und Vorbereitung der Inhalte
- Vorbereitung von Entscheidungen (z.B. Bewertung von Einwendungen, Identifikation von NB zur Herstellung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung etc.)

Da es hier um die Unterstützung in einem staatlichen Aufgabenfeld geht, sollten die vom Projektierungsunternehmen zu tragenden Auftragskosten auf die Genehmigungsgebühren angerechnet werden können.

3.5 Konkrete Änderungsvorschläge zu § 10 BImSchG

Nach den obigen Ausführungen unter Punkt 2 bis 4 ist § 10 BImSchG daher wie folgt zu ändern.

Konkret: Ergänzung des § 10 BImSchG (**neuer Text fett**):

(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so haben sie die Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. (...)

(...)

*(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung Erneuerbarer Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. ~~Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.~~ **Die zuständige Behörde hat die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist nach Satz 2 zu treffen; dieser Zeitpunkt gilt in diesem Falle auch für Einwendungen und Rechtsbehelfe Dritter.** Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.*

(5a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt, gilt ergänzend Folgendes:

Nr. 1.-2. (...)

*Nr. 3. Die zuständige ~~und die zu beteiligenden~~ Behörden ~~n-sollen darf~~ die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen **nur einmalig in einer** Mitteilung an den Antragsteller ~~zusammenfassen~~ **innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags** nachfordern. Nach*

Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit. **Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen liegt vor, wenn sie ausreichende Angaben zur Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 enthalten (Prüffähigkeit). Dem Antragsteller ist die Vollständigkeit unverzüglich, spätestens ein Monat nach der Einreichung der Antragsunterlagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist gilt der Antrag als vollständig, soweit keine Nachforderung von Unterlagen erfolgt ist. Im Falle der Nachforderung von Unterlagen, gilt der Antrag mit Einreichung dieser als vollständig.**

(5b) Auf Verlangen und Kosten des Antragstellers setzt die zuständige Behörde einen Dritten (Projektmanager) zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie die Durchführung der Antragskonferenz, Kommunikation mit dem Antragsteller, externen Dienstleisterinnen, Dritten und mit anderen Behörden oder Gebietskörperschaften sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Terminen, Auf- und Vorbereitung der Inhalte und/oder zur Vorbereitung von Entscheidungen ein. Die Auftragskosten sind den Verwaltungsgebühren anzurechnen.

(...)

(6a) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ~~so~~ **muss** gegenüber dem Antragsteller **substantiiert** begründet werden. **Auf Antrag des Antragstellers ist eine weitere Verlängerung möglich.**

(6b) Auf Antrag des Antragstellers entscheidet die zuständige Behörde auch bei Ablehnung des Genehmigungsantrags über alle Genehmigungsvoraussetzungen abschließend.

(...)

3.6 Widerspruchs- und Gerichtsverfahren beschleunigen und effizient ausgestalten

Im Koalitionsvertrag¹⁰³ schreibt die Bundesregierung fest, dass „alle staatlichen Stellen Verwaltungsverfahren so vereinfachen und verbessern sollen, dass gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst vermieden werden.“ Ebenso heißt es¹⁰⁴: „Verwaltungsgerichtsverfahren werden wir beschleunigen durch einen ‚frühen ersten Termin‘ sowie durch ein effizienteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren, in dem Fehlerheilungen maßgeblich berücksichtigt werden und auf die Reversibilität von Maßnahmen abgestellt wird. Klägerinnen und Kläger, deren Rechtsbehelfe zur Fehlerbehebung beitragen, werden die Verfahren ohne Nachteil beenden können.“

¹⁰³ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 12.

¹⁰⁴ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 14.

3.6.1 Genereller Fristbeginn für alle Rechtsbehelfe Dritter gegen im vereinfachten Verfahren erteilte Entscheidungen mit öffentlicher Bekanntmachung

Der BWE begrüßt die eingeführte Regelung in § 16b Abs. 7 S. 3 und 4 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung im vereinfachten Verfahren auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt zu machen und mit der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids wird dann die Frist von einem Monat für die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch Dritte gegen den Bescheid in Gang gesetzt.

Der BWE weist an dieser Stelle darauf hin, dass hiermit leider nicht die Rechtsunsicherheiten bezüglich der Regelung im vereinfachten Verfahren für andere WEA-Vorhaben als Repowering beseitigt wurden. Im Gegenteil, es könnte der Umkehrschluss gezogen, werden, dass die Regelung nicht generell gilt. Eine privilegierte Fristenregelung nur für Repowering-Vorhaben nach § 16b BImSchG ist nicht interessensgerecht und nicht rechtssicher. Zudem sollte die Genehmigung im vereinfachten Verfahren generell auf Antrag öffentlich bekanntgemacht werden. Daher fordern wir die Verlagerung der bisherigen Regelung in § 16b Abs. 7 S. 3 und 4 BImSchG und deren **Einführung in § 19 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV**, sodass die Regelung generell im vereinfachten Verfahren gilt, also auch für Neuerrichtungen, Änderungen von WEA und Repowering, welches nicht unter § 16b BImSchG fällt. Es sollte klargestellt werden, dass die Regelungen für alle Arten von Zulassungen, wie die Voll- und Teilgenehmigung, Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn sowie für Vorbescheide gilt.

3.6.2 Effizientere Eilrechtsverfahren

3.6.2.1 Fristen für Eilanträge Dritter gegen die sofortige Vollziehbarkeit einführen

Erfreulich ist auch das Vorhaben der Koalition, die Eilrechtsverfahren effizienter auszugestalten. Wir hoffen auf eine baldige Umsetzung. Der Koalitionsvertrag ist nunmehr auch über ein Jahr alt. Die kürzlich vom Parlament beschlossene Novelle der Verwaltungsgerichtsordnung zur Beschleunigung von Infrastrukturprojekten reicht hier nicht aus.¹⁰⁵ Der BWE hat bereits seit langem die **Einführung einer Frist für Eilanträge gegen die sofortige Vollziehbarkeit** in Ergänzung des § 63 BImSchG¹⁰⁶ vorgeschlagen. Dies muss jetzt umgesetzt werden.

Bei Genehmigungen gilt eine Frist zur Klage oder zum Widerspruch von einem Monat nach Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung. Eine Frist für einen Drittrechtsbehelf gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung und für seine Begründung besteht allerdings nicht. Dieser Umstand führt zu erheblichen Unsicherheiten, da der Eilantrag auch noch nach Jahren und auch kurz vor der Fertigstellung oder nach Jahren des Betriebs der Windkraftanlagen gestellt werden kann. Ein Eilrechtsschutzbedürfnis ist bislang keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Stellung eines Antrags auf

¹⁰⁵ BWE (2022): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich – [LINK](#).

¹⁰⁶ Vgl. BWE (2021): Aktionsprogramm für die 20. Legislaturperiode – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich – [LINK](#).

Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Genehmigung¹⁰⁷. In anderen Bereichen ist dies besser geregelt, vgl. **§ 17e Abs. 2 FStrG, § 18e Abs. 2 AEG¹⁰⁸, § 29 Abs. 6 S. 3 PBefG¹⁰⁹**.

So wurde es nun auch im **§ 11 Abs. 1 S.1 2 LNGG¹¹⁰** für Eilanträge gegen Zulassungsentscheidungen für Anlagen zum Einsatz von Flüssiggas umgesetzt. Die Eilanträge können nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Interessant sind hierbei auch die Übergangsvorschriften für laufende Zulassungsverfahren in § 13 LNGG, deren Übertragbarkeit auf die WEA-Verfahren noch zu prüfen sind.

Der BWE hält insgesamt die Einführung einer solchen Frist im Bereich der Windenergie für dringend notwendig und schlägt vor, für Drittrechtsbehelfe im Eilrechtsschutz genau die gleichen Fristen einzuführen wie für den Widerspruch: **einen Monat nach Zustellung bzw. öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung**.

Zudem müssen **Fristen für die Begründung des Widerspruchs bzw. des Antrags gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung eingeführt werden. Der Widerspruch oder Antrag muss jeweils innerhalb von einem Monat¹¹¹ nach Einreichung begründet werden**, andernfalls muss er als zurückgenommen gelten. **Anstelle einer Rücknahmefiktion** für die ausbleibende Widerspruchsbegründung ist auch denkbar: nach ausgebliebener Begründung innerhalb der – weiterhin einzuführenden Frist für die Begründung – nur **weitere Begründungen auszuschließen**. So sind die Widerspruchsführenden gehalten, die Begründung mit Erhebung des Widerspruchs innerhalb einer Monatsfrist umfassend abzugeben. Geben die Widerspruchsführenden keinerlei Erklärungen ab, prüft und entscheidet die Behörde dennoch über den Widerspruch.

In einem gerichtlichen Eilverfahren muss der Antrag bei Nichteinreichung einer Begründung als unzulässig zurückgewiesen werden. Hierfür muss wie im Bundesfernstraßenrecht die gleiche Frist wie für den Rechtsbehelf gelten. Diese kann in Anlehnung an § 17e FStrG gefasst werden.

Auch hier sollte klargestellt werden, dass die Regelungen für alle Arten von Zulassungen wie die Voll- und Teilgenehmigung, Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn sowie für Vorbescheide gilt.

3.6.2.2 Fehlerheilungen und Reversibilität von Maßnahmen sowie Mangelhinweispflicht

Die Koalition kündigt die maßgebliche Berücksichtigung von Fehlerheilungen und das Abstellen auf die Umkehrbarkeit von Maßnahmen in den Rechtschutzverfahren an. Bisherige Regelungen dazu im Umweltrechtsbehelfsgesetz sieht der BWE als ungenügend an. Förderlich für Windenergievorhaben wäre die Einführung einer Hinweispflicht der Widerspruchsbehörde bzw. des Gerichts auf potenziell behebbare Fehler, die möglicherweise nicht ergebnisrelevant sind.¹¹² Dazu zählen Verfahrensfehler, aber auch materiell-rechtliche Ermittlungsdefizite, welche nicht zwingend eine

¹⁰⁷ Vgl. VG Hannover, Beschluss vom 24. Februar 2020, - 4 B 7752/18 – unter Bezugnahme auf VG Hamburg, Beschluss vom 6. Januar 2014 – 9 E 2814/13 -, juris Rn 33.

¹⁰⁸ Allgemeines Eisenbahngesetz.

¹⁰⁹ Personenbeförderungsgesetz.

¹¹⁰ Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases.

¹¹¹ Voraussetzung hierfür ist, dass auch die Akteneinsicht rechtzeitig gewährt wird.

¹¹² Vgl. zur Hinweispflicht der Gerichte den Gesetzesvorschlag in BWE (2022): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich – [LINK](#).

Genehmigungsunfähigkeit zur Folge haben. Dies ist im Vergleich zur Versagung der Genehmigung und späterer erneuter Antragstellung prozessökonomisch sinnvoll. Zudem sollte die Möglichkeit zur Aussetzung des Verfahrens festgeschrieben werden, sodass den Vorhabenträgerinnen die Möglichkeit zur Fehlerheilung gegeben wird.

3.6.3 Konkreter Gesetzesänderungsvorschlag

Konkret: Ergänzung des bestehenden § 63 BImSchG (**neuer Text fett**):

*(1) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen Zulassungen und Vorbescheide in **Bezug auf** eine Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. **Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Geht eine solche Begründung nicht fristgemäß ein, gilt der Widerspruch als zurückgenommen.**¹¹³ Eine Anfechtungsklage gilt abweichend von § 6 Satz 2 und 3 UmwRG als zurückgenommen, wenn sie nicht binnen der Frist gemäß § 6 Satz 1 UmwRG begründet wird. Auf Antrag stellt das Gericht diese Folge per Beschluss fest.*

(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassungen oder den Vorbescheid im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Widerspruchsverfahren hat die zuständige Behörde spätestens 4 Monate nach Erhebung des Widerspruchs auf etwaige Mängel an dem betroffenen Verwaltungsakt hinzuweisen, die aus ihrer Sicht voraussichtlich zu einer Aufhebung, Außervollziehung oder Neubescheidung der Zulassung oder des Vorbescheids führen werden und das Verfahren auf Antrag zur Fehlerheilung auszusetzen.

4 Bundesnaturschutzgesetz

Wir begrüßen die Initiative des Bundesgesetzgebers, mit der Vierten Änderung des BNatSchG im Jahr 2022 den Weg der Standardisierung und Vereinheitlichung begonnen zu haben. Die grundsätzliche Ausrichtung und die Absicht des Bundesgesetzgebers, Genehmigungsverfahren erheblich zu beschleunigen und zu vereinfachen, ist vor dem Hintergrund der Klimakatastrophe und der nach wie vor herrschenden Energiekrise durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sowie der Endlichkeit fossiler Energieträger, die vielfach aus unsicheren Weltregionen und/oder autokratischen Staaten stammen, dringend geboten.

Der Novelle des BNatSchG liegt die Annahme eines sehr weitreichenden artenschutzrechtlichen und artenschutzfachlichen Konflikts bei der Windenergienutzung zugrunde. Diese Grundannahme ist in ihrer Pauschalität und in ihrer Einseitigkeit nicht erwiesen und nicht richtig. Daran festzuhalten, ist in

¹¹³ Alternativ zum Regelungsvorschlag: „Geht eine solche Begründung nicht fristgemäß ein, gilt der Widerspruch als zurückgenommen“ könnte aufgenommen werden nach Fristablauf nur weiterer Begründungen auszuschließen.

Anbetracht des voranschreitenden Klimawandels nicht verantwortbar. Windenergie und Artenschutz sind und bleiben gut miteinander vereinbar, wie u.a. die parallel steigenden WEA-Ausbauzahlen und die positiven oder stabilen Bestandsentwicklungen der meisten als „kollisionsgefährdet“ eingestuften Arten zeigen.¹¹⁴

Die fortwährende Postulation eines solchen Konflikts zwischen Windenergie und Artenschutz ist nicht nur problematisch, weil sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht. Die im Koalitionsvertrag¹¹⁵, im BNatSchG und im Kontext der Artenhilfsprogramme festgehaltene Formulierung, dass besonders den vom Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffenen Arten geholfen werden müsse, bedient ein falsches und gefährliches Narrativ. Zum einen verschleiert es die eigentlichen Ursachen für die Bedrohung von Tierarten, insbesondere die schwindenden Nahrungsgrundlagen, die vor allem durch die intensive Landwirtschaft verursacht werden. Zum anderen beeinflusst der Klimawandel Brut- und Rastökologie der Vögel und verändert ihre Siedlungsräume. Gleichzeitig werden die dem Klimaschutz dienenden Technologien der erneuerbaren Energien nachhaltig diskreditiert und das daraus resultierende Akzeptanzproblem zum Hemmschuh für den dringend benötigten Ausbau.

Am 28. Juli 2022 ist die Vierte Änderung des BNatSchG in Kraft getreten. Der BWE hatte mit dem in Kraft treten des Gesetzes an die Länder appelliert, im Sinne des Erreichens der gemeinsamen Ziele des Klimaschutzes die Regelungen der Novelle des BNatSchG zeitnah umzusetzen.¹¹⁶

Seit gut einem halben Jahr ist die Novelle des BNatSchG nun geltendes Recht. Verbliebene Regelungslücken des Gesetzes werden durch die Bundesländer nur zögerlich und häufig nicht im Sinne einer Beschleunigung geschlossen. Bisher haben nur wenige Bundesländer (Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) die entsprechenden Erlasse, Leitfäden oder Anwendungshinweise an die Vorgaben der Novelle des BNatSchG-Novelle angepasst – und selbst diese bereits vorliegenden Erlasse und/oder Hinweise stehen teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben bzw. der Intention des Bundesgesetzgebers. Die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie der dringend benötigte Ausbau der Windenergie kann so nicht gelingen.

Der BWE fordert daher, die im Folgenden aufgelisteten, für die Prämissen der Verfahrensbeschleunigung essenziellen, Korrekturen und Anpassungen am BNatSchG schnellstmöglich umzusetzen, um eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung zu erreichen und so den geschilderten Problematiken in den Ländern zu begegnen.

4.1 Bundeseinheitliche Standardisierung von Störungs- und Zerstörungsverbot

Nachdem der Bund 2022 das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf WEA und kollisionsgefährdete Brutvögel in § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG neu geregelt und – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts¹¹⁷ – standardisiert hat, bedarf es dringend entsprechender bundeseinheitlicher Vorgaben auch zum Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). In der

¹¹⁴ Vgl. BWE (2022): Faktencheck: Windenergieanlagen und Vogelpopulationen - [LINK](#).

¹¹⁵ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025.

¹¹⁶ BWE (2022): Appell an die Länder: Jetzt Osterpaket umsetzen! – [LINK](#).

¹¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13.

Genehmigungspraxis verschiebt sich aktuell die Diskussion mit den Naturschutzbehörden: Stand vormals eine Ablehnung der WEA-Genehmigung wegen angeblicher Verstöße gegen das Tötungsverbot im Mittelpunkt, wird aktuell oftmals eine „nicht auszuschließende“ Verletzung des Störungsverbots in den Raum gestellt. Gelegentlich werden auch Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterstellt. Aktuelle Entwürfe für „Anwendungserlasse“ zu § 45b BNatSchG stellen auf diese beiden Verbotstatbestände ab und bauen so neue Hürden für WEA-Genehmigungen auf. **All dies zeigt: Es herrscht erhebliche Unsicherheit und es besteht dringender Bedarf für ein gesetzliche Maßstabsbildung.**

Nicht jede Störung ist artenschutzrechtlich relevant. Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vielmehr nur dann erfüllt, wenn eine **erhebliche** Störung vorliegt, d.h. wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** einer Art verschlechtert. Im Zusammenhang mit WEA und Brut-, Rast- und Zugvögeln existieren jedoch bislang keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen, aus denen vom WEA-Betrieb ausgehende erhebliche (= populationsrelevante) Störwirkungen ableitbar wären. Stattdessen zeigen mehrere Untersuchungen, dass sich die Avifauna vielfach an den Betrieb von WEA gewöhnt und ein ursprüngliches Meideverhalten nach einer Gewöhnungsphase wieder verschwindet, sodass z.B. rastende Vögel oftmals sogar den Bereich unmittelbar unter dem Mastfuß aufsuchen. Folgerichtig ist auch die Rechtsprechung bei der Annahme einer rechtserheblichen Störung von Vögeln durch WEA äußerst zurückhaltend¹¹⁸. Dies wurde auch in Hessen bzgl. Waldschnepfe erkannt, die jetzt anders als nach früherer fachlicher Einschätzung, nach neuer Erlasslage landesweit nicht mehr als „störungsrelevant“ gilt.¹¹⁹

Eine Schädigung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt eine materielle Schädigung voraus, also eine direkte Einwirkung auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Eine mittelbare Einwirkung reicht dafür nicht aus, wie es z.B. das OVG Lüneburg¹²⁰ darlegt. Sofern also eine WEA nicht unmittelbar in das als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Biotop hineingeplant wird bzw. dieses von der Bautätigkeit betroffen ist, tritt demnach keine materielle Schädigung ein.

Vor diesem Hintergrund hält es der BWE für erforderlich, im Rahmen einer Ergänzung des § 45b BNatSchG eine **Vermutungsregel** aufzunehmen.

Konkret: § 45b BNatSchG wird um folgenden Absatz ergänzt:

Der Betrieb von Windenergieanlagen führt bezogen auf Brut-, Zug- und Rastvögeln in der Regel nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Gleichzeitig liegt im Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel keine Verletzung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor. Baubedingte Störungen und Zerstörungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 & Nr. 3 sind durch baubegleitende Maßnahmen (ökologische Baubegleitung) zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Zur eindeutigen Feststellung von Einzel- und Ausnahmefällen sind **dringend einheitliche Kriterien** zur Bestimmung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population

¹¹⁸ Vgl. insoweit das aktuelle Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18, das eine erhebliche Störung des Mornellregenpfeifers verneint.

¹¹⁹ Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ vom 17.12.2020 (HMUKLV / HMWEVW 2020), mit fachlicher Begründung auf S. 62 f.

¹²⁰ Urteil vom 1. Dezember 2015, NI 4 LC 156/14 Rn. 63.

störungsempfindlicher Arten nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG festzulegen. Dazu zählt auch die artspezifische Abgrenzung der „lokalen“ bzw. zu betrachtenden Population, da es keine einheitliche Definition der „lokalen Population“ gibt. Einzelne Brutpaare können nicht als lokale Population gelten.

4.2 Alternativenprüfung in der artenschutzrechtlichen Ausnahme

Solange Windenergiegebiete in einem Planungsraum noch nicht ausgewiesen sind, wird der Vorhabenträger nach § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG auf die Prüfung von Standortalternativen im Umkreis von 20 Kilometern, also eine Fläche von 1.257 km² verwiesen (zum Vergleich: Berlin hat eine Fläche von 892 km² und das Saarland von 2.570 km²).

Die Standortalternativenprüfung ist in solch großem Suchraum nicht leistbar.¹²¹ Die Vorhabenträgerinnen müssten in dem Suchraum über 1.257 km² sämtliche entgegenstehende Belange erfassen und bewerten, also eine eigene Weißflächenanalyse leisten, sowie schließlich für die möglicherweise in Frage kommenden Flächen nachweisen, dass sie diese nicht erwerben können. Die Vorgabe in § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG zur Suche nach Standortalternativen im Umkreis von 20 Kilometern bei Vorhaben in nicht ausgewiesenen Plänen führt in der Praxis de facto dazu, dass für solche Vorhaben eine Ausnahmegenehmigung nicht möglich sein wird.

Der BWE fordert daher, dass bis zur Erreichung der finalen Mindestflächenziele gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 (Spalte 2)¹²² WindBG jede Windenergieanlage alternativlos ist. Die entsprechende Anforderung zur Alternativenprüfung ist aus § 45b Abs. 8 S. 3 BNatSchG zu streichen.

Beim Erhaltungszustand, der in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG genannten Vogelarten sollte grundsätzlich auf die Rote Liste Deutschland mit den Gefährdungseinstufungen 1 und 2 abgestellt werden. Eine spezielle und gesonderte Bewertung lediglich der „kollisionsgefährdeten Arten“, wie sie in der Gesetzesbegründung für § 45b Abs. 8 BNatSchG tabellarisch angeführt wird, ist weder sachgerecht noch erforderlich.

4.3 Klarstellungen zur Kartierung im erweiterten Prüfbereich

Nach § 45b Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind im Abstand des erweiterten Prüfbereichs zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen, wobei Kartierungen durch den Vorhabenträger ausdrücklich nicht erforderlich sind. Es bleibt ungeklärt, was passiert, wenn im erweiterten Prüfbereich keine (aktuellen) Daten in behördlichen Katastern/Datenbanken vorliegen. Diese Unsicherheit führt dazu, dass – um nicht unter Umständen später Zeit durch Nachkartierungen zu verlieren – von vorneherein auch im erweiterten Prüfbereich kartiert wird. Teils erfolgte bereits die Aufforderung durch die Behörden, „zur Sicherheit“ trotzdem im erweiterten Prüfbereich durch Vorhabenträger kartieren zu lassen.

Für den erweiterten Prüfbereich gilt die Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko **nicht** signifikant erhöht ist. Die Unkenntnis über mögliche Fortpflanzungsstätten kann und darf nicht dazu führen, diese Regelvermutung in Frage zu stellen. Erst **konkrete und außergewöhnliche** Umstände und

¹²¹ Vgl. dazu auch das Urteil des OVG NRW, Aktenzeichen 22 A 1184/18.

¹²² Der BWE fordert die Streichung des Zwischenziels und ein Vorziehen des finalen Mindestziel zum 31. Dezember 2025, vgl. [Punkt 1.6](#).

Erkenntnisse können dazu führen, dass es zu einem erhöhten Aufenthalt in der vom Rotor überstrichenen Fläche kommt, wenn der Brutplatz fernab der Windenergieanlage im erweiterten Prüfbereich liegt.

Der BWE fordert die Klarstellung in § 45b Abs. 4 BNatSchG, dass, sofern keine relevanten Brutplätze im erweiterten Prüfradius zur geplanten Anlage in Katastern oder Datenbanken verzeichnet sind bzw. keine Kataster oder Datenbanken vorliegen, davon auszugehen ist, dass sich dort keine Brutplätze befinden.

Es gilt im Gesetz klarzustellen, dass in den Nah- und Prüfbereichen nur C-Nachweise für Brutplätze nach Südbeck et al. (2005) von Arten, die zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Sach- und Rechtslage festgestellt wurden, Berücksichtigung finden.

4.4 Konkretisierungen für die Vergleichsbetrachtung beim Repowering

Die gesetzlich nunmehr in § 45c Abs. 2 BNatSchG verankerte Vergleichsbetrachtung unter Einbeziehung des Rückbaus wird ebenso begrüßt wie die Fiktion fehlender Signifikanz in Fällen von geringen oder gleichen Auswirkungen. Es fehlt aber bislang an einer weitergehenden gesetzlichen Konkretisierung der Vergleichsbetrachtung etwa durch die Regelung von Fallgruppen, bei denen ein niedrigeres Risiko angenommen werden kann. Das Problem lässt sich auch mit der Einführung einer Methode zur Quantifizierung des Tötungsrisikos beheben (Probabilistik), da dann die Vergleichsbetrachtung rechnerisch umgesetzt werden kann.

Die Konkretisierungen für die Vergleichsbetrachtungen beim Repowering sind auch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 der EU VO von großer Bedeutung und daher auch in der Umsetzung auf nationaler Ebene dringend zu konkretisieren.

4.5 Konkretisierung und Beseitigung von Widersprüchen bei Schutzmaßnahmen für den zentralen Prüfbereich

Um nicht-rechtmäßige Anordnungen von Schutzmaßnahmen sowie Verfahren verzögernde Diskussionen mit Behörden zur Zulässigkeit von Schutzmaßnahmen zu vermeiden, gilt es seitens des Bundesgesetzgebers dringend festzuschreiben, dass Schutzmaßnahmen nicht als grundsätzlich notwendig angenommen und nicht pauschal angeordnet werden dürfen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen entsprechend Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG darf nur bei einem begründeten Nachweis für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelvermutungen und Möglichkeiten der Widerlegung gemäß § 45b BNatSchG erfolgen.

Es sollte seitens des Vorhabenträgers eine der vier nachfolgenden Schutzmaßnahme ausgewählt werden können, die naturschutzfachlich am sinnvollsten und von Vorhabenträgerinnen am ehesten umsetzbar ist. So können bspw. Ausweichflächen als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme dienen und gleichzeitig ökologisch wertvolle Flächen schaffen.

Im Gesetzestext des § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG heißt es, dass i.d.R. eine der dort aufgeführten Schutzmaßnahmen ausreicht. Demgegenüber finden sich in der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG widersprüchliche Hinweise. So wird in der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG z.B. für Ausweichnahrungshabitate ausgeführt, dass deren Wirksamkeit, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen sei. Hinsichtlich der „Senkung der Attraktivität von

Habitaten im Mastfußbereich“ (einer Maßnahme, die in § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nicht erwähnt ist) findet sich in der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG die Feststellung, dass die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend sei.

Durch diese Widersprüchlichkeiten und Regelungen können Schutzmaßnahmen willkürlich und regelmäßig über die Zumutbarkeitsschwelle hinaus seitens der Behörden verlangt werden.

Wir fordern, dass § 45b Abs. 3 Nr. 2 sowie die Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG dahingehend vereinheitlicht werden, dass **eine** der in Anlage 1 Abschnitt 2 fachlich anerkannten und folgend aufgeführten Schutzmaßnahmen in der Regel ausreicht, um das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken:

- Ablenkflächen,
- Bewirtschaftungsabschaltung,
- Phänologische Abschaltung oder
- Antikollisionssysteme.

Eine Kombination dieser genannten vier Schutzmaßnahmen ist in der Regel weder für den zentralen Prüfbereich noch für den erweiterten Prüfbereich vorgesehen.

Sollte eine Kombination von Schutzmaßnahmen von dieser Regel abweichen, muss festgeschrieben werden, welche Maßnahmen miteinander kombinierbar sind und welche Schutzmaßnahmen in keinem Falle einer Kombination mit weiteren Schutzmaßnahmen bedürfen. Ausnahmefälle, für die eine zusätzliche Schutzmaßnahme nötig sein soll, sind klar zu definieren.

Bei Vorkommen verschiedener Arten entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG sind die Schutzmaßnahmen dahingehend zu spezifizieren, dass bspw. eine phänologiebedingte Abschaltung für verschiedene Arten gleichzeitig als Schutzmaßnahme dienen kann.

Zu den Schutzmaßnahmen fordern wir im Einzelnen folgende Verbesserungen:

4.5.1 Ausweichnahrungshabitate

Um behördliche Willkür zu vermeiden und gleichzeitig die fachliche Eignung zu erhöhen, müssen die erforderlichen Flächengrößen und die artspezifisch qualitative Gestaltung der Größenordnungen für Ablenkflächen festgelegt und fachlich unterlegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Größe der Ablenkflächen auf ein fachliches Maximalmaß beschränkt wird. Zu große Flächenbedarfe, welche zudem räumlich günstig gelegen sein müssen, werden regelmäßig zu unüberwindbaren Hürden für Windenergievorhaben führen. Eine Größe von 2 Hektar je Brutpaar (unabhängig von der Anzahl der geplanten Windenergieanlagen) wäre sachgerecht.

4.5.2 Mastfußgestaltung

Die Schutzmaßnahme der Mastfußgestaltung ist laut Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig durchzuführen. Dies widerspricht zum einen dem Wortlaut des § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, wonach in der Regel eine der dort aufgeführten Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle ausreicht. Zum anderen besteht ein Widerspruch in sich, denn hier sind nur fünf Arten aufgezählt, für die die Maßnahme überhaupt als geeignet eingeschätzt wird, weshalb der Satz

“Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen.” aus Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zu streichen ist.

Wenn die Maßnahme als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend ist, muss sie mit einer der anderen als Einzelmaßnahme als ausreichende definierte Schutzmaßnahme, kombiniert werden. Unklar bleibt dabei die Wechselwirkung mit den für sich genommen eigentlich ausreichenden Maßnahmen aus § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. Die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann folglich nur in den Ausnahmefällen zum Zuge kommen, in denen die oben genannte Regelvermutung nicht erfüllt ist oder mehrere Brutvogelarten betroffen sind. Dies wäre entsprechend klarzustellen.

Ebenfalls zu überarbeiten sind Umfang und Ausgestaltung der Maßnahme. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland sei in jedem Fall zu verzichten. Der Beschreibung nach ist aber nicht klar, wie die Maßnahme auszuführen ist. Entscheidend ist außerdem die Ausdehnung des sog. Mastfußbereiches. Bislang ist festgelegt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern zu „deattraktivieren“ ist. Damit wäre ein Kreisradius von ca. 130 Meter um den Turm betroffen. Hier muss dringend klargestellt werden, dass die übliche vorhandene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen bleiben kann, auch wenn diese aus Grünlandnutzung besteht. Die „Deattraktivierung“ sollte nur die unmittelbare Baufläche umfassen, da sonst erhebliche Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssten und damit erhebliche finanziellen Herausforderungen für den Vorhabenträger entstehen.

4.5.3 Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die Dauer der Schutzmaßnahme ist auch bei Standorten mit mehreren Brutvorkommen nicht länger als von Beginn der Bewirtschaftung bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses (Mahd, Ernte, Pflügen) jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang anzuordnen, da die Dauer der erhöhten Nahrungsverfügbarkeit nicht von der Anzahl der umliegend brütenden Vögel abhängt. Es ist nicht nur das Minimum, sondern auch das Maximum der Abschaltzeit vorzugeben.

Die Maßnahme sollte statt der Fläche eines 250 Meter großen Radius um den Mastfußmittelpunkt herum auf der Fläche des Rotorradius zzgl. 50 Metern Anwendung finden.

4.5.4 Phänologiebedingte Abschaltungen

Die phänologiebedingte Abschaltung gilt als wirksame Maßnahme. Da sie aber mit hohen Abschaltzeiten und damit Ertragsverlusten einhergeht, muss die Regelung folgende Klarstellungen enthalten: In der Formulierung „Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam.“ ist „grundsätzlich“ zu streichen. In der Formulierung „Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen“ ist „in der Regel“ zu streichen.

Auf die Formulierung „in der Regel“ in Bezug auf die Dauer der Maßnahme sollte insbesondere verzichtet werden, sofern die möglichen Ausnahmen von der Regel nicht eindeutig und abschließend definiert werden. Andernfalls wird die Maßnahme regelmäßig angeordnet und überdehnt werden, was massive Abschaltzeiten und Ertragsverluste bedeuten würde. Dazu äußerte sich bereits das OVG NRW¹²³ mit dem Hinweis, dass saisonale oder brutzeitbezogene Abschaltungen nicht zulässig sind und die

¹²³ Vom 29.11.22 - 22 A 1184/18.

phänologiebedingte Abschaltung als Schutzmaßnahme nur als ultima ratio, also wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht, angeordnet werden darf. Es sollte ergänzt werden, dass eine phänologiebedingte Abschaltung als alleinige Maßnahme ausreicht, auch wenn mehrere Brutvogelarten anwesend sind.

5 Beitrag zu Lösung der Blockade durch Denkmalschutz auf Bundesebene

Immer häufiger verhindern vorgetragene Denkmalschutzbelange in Genehmigungsprozessen die Planung und den Bau von WEA in Deutschland. Die Probleme liegen dabei in der Blockade durch die Denkmalschutzbehörden. Darüber hinaus gibt es eine unbekannte Vielzahl an Projekten, bei denen aufgrund von Bedenken des Denkmalschutzes erst gar kein Genehmigungsantrag gestellt worden ist, sondern die Planung des Projektes frühzeitig abgebrochen wurde oder die Fläche bereits auf Planungsebene für die Windenergienutzung unberücksichtigt blieb.

Eine Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land aus dem Jahr 2022¹²⁴ zeigt, dass über 10 Prozent aller beantragten WEA aus Gründen des Denkmalschutzes von den Behörden abgelehnt oder die Anträge seitens der Antragsteller*innen aus diesem Grund zurückgezogen wurden.

Bezogen auf die bis Ende 2021 in Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieprojekte von insgesamt 10 GW Leistung¹²⁵ sind gegenwärtig **mindestens 1.000 MW blockiert**¹²⁶ oder es droht ihnen aus Denkmalschutzgründen die Ablehnung¹²⁷. Ohne eine sachgerechte Handhabung des Denkmalschutzrechts, drohen die rund eine Million auf Deutschland verteilten Denkmäler¹²⁸ zu einem weiteren, wesentlichen Hemmnis für den Ausbau der Windenergie zu werden.

Staatlicher Denkmalschutz ist Ländersache. Statt wie von Bund und Ländern versprochen, die Verfahren zu beschleunigen, entstehen durch die Handhabung des Denkmalschutzrechts durch die Landesdenkmalschutzbehörden und die zuständigen Genehmigungsbehörden, welche die abschließende Abwägung und Entscheidung vornehmen müssten, dies aber oft verweigern, neue Hemmnisse.

Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zum einen beteiligen sich Denkmalschutzbehörden häufig nicht wie vorgesehen im Aufstellungsverfahren zu Regionalplänen und verhindern so eine frühzeitige Prüfung des Denkmalschutzrechts. Immer wieder bestehen Denkmalschutzbehörden umgekehrt auch dann, wenn eine Prüfung und Abwägung auf Planungsebene erfolgt ist, auf Einzelfallprüfungen im späteren Genehmigungsverfahren. Das führt in der Praxis dazu, dass selbst in ausgewiesenen Windeignungsgebieten Flächen in der Nähe von Denkmälern nicht genutzt werden können und zur Investitionslotterie werden. Damit wird die Zielerreichung des Bundes im WindBG konterkariert.

¹²⁴ Fachagentur Windenergie an Land (2022): Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land – [LINK](#).

¹²⁵ BMWi (2021): Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses, Berichtsjahr 2021, S. 35 – [LINK](#).

¹²⁶ Für anschauliche Praxisbeispiele: BWE (2022) Positionspapier Lösung der Blockade von Windenergieprojekten durch Denkmalschutz – [LINK](#).

¹²⁷ FA Wind aaO und Daten BWE Mitglieder.

¹²⁸ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 208 vom 13. Juni 2018 – [LINK](#).

Zum anderen werden Einwände durch die Denkmalschutzbehörden erst spät in bereits über Jahre laufenden Zulassungsverfahren nach dem BImSchG erhoben. Immer wieder werden auch überzogene Anforderungen an zu erbringende Gutachten zu denkmalrechtlichen Bewertungen und dem Schutz der Umgebung von Denkmälern gestellt. Gutachten, Visualisierung von Sichtachsen und Nachforderungen führen dabei zu einer signifikanten Verschleppung der Verfahren. Oftmals treffen zuständige Behörden Abwägungsentscheidungen zugunsten des Denkmalschutzes oder aber es findet erst gar keine sachgerechte Abwägung zwischen Klima- und Denkmalschutzbelangen statt.

Die Bedeutung des Klimaschutzes, wie sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. April 2021 zum Klimaschutz und jetzt auch der am 28. Juli 2022 in Kraft getretene § 2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) hervorhebt, wird von den Denkmalschutzbehörden nicht ausreichend berücksichtigt. Dass § 2 EEG auch bei der Abwägung mit denkmalrechtlich Belangen zu berücksichtigen und den Erneuerbaren Energien hierbei ein besonders Gewicht zukommen, hat jüngst auch das OVG Mecklenburg-Vorpommern¹²⁹ entschieden.

5.1 BWE-Vorschläge zur Auflösung der Blockade

Da der Gesetzgeber den Windausbau forcieren möchte und dieser aufgrund der aktuellen Energie- und Klimakrise unbestreitbar notwendig ist, sind **mehrere gesetzgeberische Schritte auf verschiedenen Ebenen** im Sinne einer „konzertierten Aktion“ notwendig. Diese müssen parallel erfolgen. Es darf nicht sein, dass die Länder mit ihren gesetzgeberischen Aktivitäten auf den Bund warten – und umgekehrt.

Notwendig ist eine Novellierung der Landesdenkmalschutzgesetze durch die Länder, sowie eine Neuausrichtung sowohl im Planungs- als auch im Fachrecht¹³⁰ und schließlich ein unverzügliches Tätigwerden der Landesministerien.¹³¹

Schon jetzt müssen, ausgerichtet an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz¹³², ein neuer Umgang mit den gesetzlichen Grundlagen und einheitliche Beurteilungsmaßstäbe entwickelt werden. Beides muss im Hinblick auf das Klimaschutzurteil zu einer Konfliktlösung speziell für Windenergievorhaben führen. Dies gilt im Spannungsfeld mit dem Denkmalschutz schon deshalb, weil auch ein nachhaltiger Denkmalschutz nur realisiert werden kann, wenn der Klimanotstand mit hinreichenden Klimaschutzmaßnahmen abgewendet wird.¹³³ Denn die Folgen des Klimawandels – zunehmende Überschwemmungen sowie weitere Extremwetterereignisse – werden auch Denkmäler treffen. In diesem Sinne ist Klimaschutz der beste Substanzschutz für Denkmäler.

Aber auch auf Bundesebene kann der Gesetzgeber tätig werden, um Genehmigungsbehörden zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen:

¹²⁹ OVG Mecklenburg-Vorpommern, 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 OVG, Pressemitteilung [hier](#) abrufbar.

¹³⁰ Abel/Bringewat, in ZNER 5/21, S. 466 ff., mit Vorschlägen zu einer Novellierung.

¹³¹ Vgl. BWE (2022): Positionspapier zur Lösung der Blockade von Windenergieprojekten durch Denkmalschutz – [LINK](#).

¹³² BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – Az. 1 BvR 2656/18.

¹³³ So auch Abel/Bringewat, ZNER 2021, 466, 468f.

5.2 Notwendige Gesetzesänderungen in ROG und BauGB

Ziel muss es sein, dass die denkmalrechtlichen Belange abschließend auf der planerischen Ebene, welche für die Ausweisung von Windenergieflächen zuständig ist, unter Beachtung des Vorranges gemäß § 2 EEG abgearbeitet werden und sie sodann im Genehmigungsverfahren nicht mehr zur Ablehnung von Windenergieanlagen führen können, weil eine abschließende Entscheidung auf Planebene stattgefunden hat.

5.2.1 Pflicht zur abschließenden Abwägung auf raumordnerischer bzw. bauleitplanerischer Ebene

Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der Planungsebene abschließend zu ermitteln und zu bewerten, sodass sichergestellt ist, dass sich **innerhalb planerisch ausgewiesener Windenergieflächen stets die Windenergienutzung durchsetzt**. An allen Standorten innerhalb des Gebietes dürfen denkmalrechtliche Fragen im Genehmigungsverfahren keine Verhinderungsgründe mehr darstellen.

Hierfür ist es notwendig, dass die denkmalrechtlichen Belange, angelehnt an die Regelung des § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB, auf planerischer Ebene abschließend ermittelt und unter Beachtung der Wirkungen des § 2 EEG – überragende Bedeutung der Erneuerbaren Energien – abschließend abgewogen werden.

Konkret: Änderung in § 7 Abs. 2 ROG (**neu in fett**):

*Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. **Werden Raumordnungspläne für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung erstmals aufgestellt oder geändert, sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege abschließend zu ermitteln und abzuwägen; das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit sind dabei als vorrangiger Belang in die durchzuführende Abwägung einzustellen.** Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.*

Dasselbe gilt für das **Baugesetzbuch**. Auch dort soll der Vorrang sowie die überragende Bedeutung der Erneuerbaren Energien aus § 2 EEG explizit als Vorgabe an Abwägungsentscheidungen aufgenommen werden:

Konkret: Ergänzungsvorschlag zu § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB (**neu in fett**):

„die im überragenden öffentlichen Interesse liegende und der öffentlichen Sicherheit dienende Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,“

Konkret: Ergänzungsvorschlag zu § 1a Abs. 5 BauGB (**neu in fett**):

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7

zu berücksichtigen. **Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Energieerzeugung sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Ermöglichung der Errichtung und des Betriebes von Erneuerbaren-Energien-Anlagen ist als vorrangiger Belang in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubringen. Werden Bauleitpläne für die Festlegung von Windenergieflächen erstmals aufgestellt oder geändert, ohne dass zuvor eine entsprechende Festlegung auf raumordnerischer Ebene stattgefunden hat, sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB in dem Bauleitplan abschließend zu ermitteln und unter Beachtung von S. 4 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.**

5.2.2 Unbefristete Aussetzung der Kulturgüterabwägung zugunsten der EE in § 35 Abs. 3 BauGB

Um das Ziel der Treibhausgasneutralität der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen, schlägt der BWE kurzfristig vor, bis zum Erreichen dieses Ziels, die Genehmigungsbedürftigkeit für Windenergieanlagen im Rahmen des Umgebungsschutzes auszusetzen.¹³⁴ Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen lediglich temporär errichtet werden und zudem keine Schädigungen der Bausubstanz der Denkmäler droht.

Dies muss zügig von den Landesgesetzgebern in den jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzen, welche die Genehmigungsbedürftigkeit einzelner Maßnahmen festlegen, implementiert werden. Um Wertungswidersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht zu vermeiden, ist schließlich eine Anpassung von § 35 Abs. 3 BauGB notwendig: Das BauGB sieht mit § 35 „Bauen im Außenbereich“ vor, dass Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der (städtebauliche) Denkmalschutz wird dort als zu berücksichtigender Abwägungsbelang aufgeführt (Abs. 3 Nr. 5). Bis dato geht die Rechtsprechung davon aus, dass mit § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ein eigenständiger städtebaulicher Denkmalschutz als Auffangregelung zum Landesdenkmalschutz sichergestellt wird. Deshalb droht die Situation, dass künftig § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB dazu genutzt wird, weiterhin Windenergievorhaben mit Verweis auf den Denkmalschutz zu verhindern.

Dies steht den Aussagen, die etwa auch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen getroffen hat, entgegen. Durch das laute Bundesverfassungsgericht vom April 2021 notwendige Sicherung intertemporaler Freiheitsrechte zukünftiger Generationen wird die Privilegierung der Windenergie und ihre überragende Bedeutung unterstrichen. Damit ist der Belang des Denkmalschutzes dem Belang des Klimaschutzes mindestens so lange unterzuordnen, bis der Klimanotstand überwunden und der Zustand der Klimaneutralität erreicht ist. Dies entspricht auch der Wertung des § 2 EEG, die hier zu implementieren ist.

Deshalb schlagen wir die **Ergänzung des § 35 Abs. 3 BauGB um einen neuen Satz 4** vor.

Konkret: § 35 Abs. 3 wird um folgenden Satz 4 ergänzt (**neu in fett**):

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

¹³⁴ Vgl. BWE (2022): Positionspapier zur Lösung der Blockade von Windenergieprojekten durch Denkmalschutz – [LINK](#).

1. [...].

*Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. **Belange des Denkmalschutzes nach Satz 1 Nummer 5 stehen generell nicht entgegen, wenn das Vorhaben der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien dient.***

Damit würde klargestellt, dass der Belang des Denkmalschutzes bzw. des Kulturgüterschutzes gegenüber dem Belang des Klimaschutzes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich keine verhindernde Wirkung mehr entfaltet.

6 Mindestabstände zu Bundesfernstraßen neu bewerten

Die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs auf Bundesstraßen aufgrund baulicher Anlagen ist spezialgesetzlich im FStrG geregelt. Neben der Anbauverbotszone von 40 bzw. 20 Metern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG ist insbesondere die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bei der Genehmigung von Windenergieanlagen relevant. Der Bau einer Windenergieanlage in diesem Bereich (40 und 100 Metern bei Bundesautobahnen bzw. 20 bis 40 Metern bei Bundesstraßen) ist möglich und zulässig, bedarf jedoch wie eingangs erwähnt der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes als nachgeordnete Behörde des BMDV.

Nach § 9 Abs. 3 FStrG kann die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Der Vorhabenträger hat mithin einen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 FStrG nicht vorliegen, da das Zustimmungserfordernis als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu qualifizieren ist.¹³⁵

Der bundesfernstraßenrechtliche Regelungsrahmen greift bereits für den Fall ein, dass die Abstandsfläche von den Rotoren überstrichen wird. Bei der Messung der Entfernung kommt es damit maßgeblich auf die minimale Entfernung des Rotorblattes zum nächsten äußeren Fahrbahnrand an.

Es kommt nach den Erfahrungen unserer Mitglieder grundsätzlich zur Verweigerung der Zustimmung. Durch das Fernstraßenbundesamt werden dafür zahlreiche „Gründe“ angeführt, darunter: der Überraschungseffekt von 200 Meter großen WEA, die für den Autofahrer plötzlich auftauchen, die optische Beeinträchtigung durch Schlagschatten oder durch Alleeeffekte. Einige dieser Prüfkriterien wurden bereits gerichtlich verworfen.¹³⁶

Daneben gibt es Prüfkriterien, die tatsächlich relevant für eine Gefährdungsbeurteilung durch das Fernstraßenbundesamt entlang Bundesautobahnen sind. Dazu gehört der mögliche Eisabwurf an Anlagen sowie die Gefährdung durch Rotorblattbruch. **Allerdings hat sich in der Vergangenheit**

¹³⁵ BVerwG, Urteil vom 28. Mai 1963 – I C 247/58, NJW 1963, 2088, 2089.

¹³⁶ VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 19. Juni 2019 – 5 K 1030/18 –, juris.

gezeigt, dass durch das Fernstraßenbundesamt ein Vermeidungsgrad angelegt wird, der einem Nullrisiko gleichkommt und damit jeden Ausbau von Windenergie in der Nähe von Bundesautobahnen unmöglich macht. Die sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten für bestimmte Havariefälle werden vom Fernstraßenbundesamt völlig ignoriert. Allein durch die Nutzung eines Kraftfahrzeuges auf einer Bundesautobahn besteht für die persönliche Unversehrtheit ein Risiko, welches deutlich größer als null ist. Die Gefährdung zum Beispiel durch einen Turmbruch einer WEA liegt dabei im Promillebereich. Die Anlagen sind so sicher, dass das Risiko für eine einzelne Anlage bei einem Bruch in 16.667 Jahren liegt. Zur Beurteilung des Gefährdungsrisikos kommt in der weiteren Betrachtung das möglich Auftreffen auf einen Verkehrsweg, bei dem zum selben Zeitpunkt ein Fahrzeug sein muss. Das bedeutet, dass im Schnitt ca. alle 10 Mio. bis 100 Mio. Jahre ein Meter der betroffenen Straße durch ein Bruchstück getroffen wird. **Damit besteht praktisch kein erhöhtes Risiko.** Dennoch müssen für jedes Projekt entsprechende Gutachten vorgelegt werden. Das Risiko ist nicht null, es liegt aber weit unter dem Grundrisiko als Verkehrsteilnehmer auf einer Bundesautobahn.

Der BWE hat daher bereits im September 2022 ein umfassendes Positionspapier „Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bundesfernstraßen reduzieren“ erstellt.¹³⁷ Hier finden sich weitergehende Ausführungen zur Gefahrentscheidung im Einzelfall anhand der konkreten Umstände; zur Klärung der Frage eines nicht vorhandenen Ablenkungspotenzials von WEA und wie Nebenbestimmungen zum Entgegenwirken etwaiger Gefahren ausreichend sind

Um den zwei Komplexen der einerseits überbordenden Anzahl an Prüfkriterien und der andererseits tatsächlich sinnvollen Prüfkriterien und den Erfordernissen des Ausbaus der Windenergie an Land Rechnung zu tragen, hat der BWE den vorliegenden Vorschlag erarbeitet. Ziel ist die Vereinbarkeit der Windenergie mit den Sicherheitsanforderungen der Verkehrsteilnehmer.

6.1 Abstandsvorgaben der Anbauverbotszonen als Maximalwert festschreiben

Zum einen bedarf es der Klarstellung, dass die **Abstände der absoluten Anbauverbotszone als Maximalwert** bei der Planung und Genehmigung anzusehen sind.

Konkret: § 9 Abs. 1 FStrG wird wie folgt ergänzt (**neuer Text fett**):

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1.

Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2.

[...]

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich

¹³⁷ BWE (2022): Positionspapier Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bundesfernstraßen reduzieren – [LINK](#).

zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. **Die Entfernungen des Satz 1 Nr. 1 sind bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen und in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nach BImSchG Höchstwerte. Satz 4 gilt nicht für Windenergieanlagen.**

In einer Übergangsvorschrift ist zu regeln, dass Abstandsregelungen **in bestehenden Plänen und landesrechtlichen Vorschriften, die über die gesetzlichen Abstandsforderungen hinausgehen, insoweit unwirksam sind.**

6.2 Streichung der Anbaubeschränkungszone für Windenergieanlagen

Um die Praxis der Versagung der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde oder der Genehmigung mit dem Argument des fehlenden Abstandes zu Bundesstraßen effektiv zu beenden, ist die **Anbaubeschränkungszone für WEA vollständig zu streichen**. Das Potenzial dieser vorbelasteten Standorte gilt es für die Windenergie zu nutzen. Eine Ersetzungsbefugnis der Genehmigungsbehörde für die rechtswidrig verweigerte Zustimmung nach § 9 Abs. 2 und Abs. 3 FStrG ist somit nicht notwendig.

Konkret: § 9 FStrG wird durch folgenden Abs. 3b ergänzt (**neuer Text fett**):

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

(3a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.

(3b) Absatz 2 gilt nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Auch hier ist in einer Übergangsvorschrift ist zu regeln, dass Abstandsregelungen in bestehenden Plänen und landesrechtlichen Vorschriften, die über die gesetzlichen Abstandsforderungen hinausgehen, insoweit unwirksam sind.

Der BWE regt zudem an, in allen Landesstraßengesetzen und bei entsprechender Satzung der Gemeinde auch für Gemeindestraßen entsprechende Regelungen vorzusehen.

6.3 Zumindest Streichung des Zustimmungserfordernis/Eingrenzung des Prüfumfangs

Sollte die Streichung der Anbaubeschränkungszone nicht durchsetzbar sein, sollte zumindest geregelt werden, dass es keiner gesonderten Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bedarf, **wenn die Mastfußmitte einer Windenergieanlage mehr als 100 Meter vom Fahrbahnrand entfernt liegt, auch wenn die Rotoren in die Anbaubeschränkungszone hineinreichen. Außerdem ist es erforderlich, verbindliche Anforderungen an den Prüfumfang des Risikos zu normieren**, wenn die Mastfußmitte außerhalb der sog. Anbaubeschränkungszone liegt, aber die Rotorblätter in die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 S. 1 FStrG hineinragen und daher von der zuständigen Genehmigungsbehörde – zwar keine Zustimmung mehr – aber eine Stellungnahme der zuständigen Behörde (obersten Landesstraßenbaubehörde oder Fernstraßenbundesamt) eingeholt wird. Dies ist – nach den Erfahrungen unserer Mitglieder, wie eingangs beschrieben – zwingend erforderlich,

da das Fernstraßenbundesamt andernfalls einen endlosen Katalog mit zu prüfenden Unterlagen und Fakten anfordert und auch immer wieder Nachforderungen stellt.

In der Zwischenzeit und bis zur Umsetzung der gemachten Lösungsvorschläge muss das BMDV, in dessen Geschäftsbereich das Fernstraßenbundesamt fällt, hier für eine vernünftige und dem tatsächlichen Risiko angemessene Beurteilung durch das Fernstraßenbundesamt Sorge tragen.

Um die zuständigen Behörden zu entlasten, ist mit einem neuen § 9 Abs. 2 S. 3 FStrG klarzustellen, dass es keiner gesonderten Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bedarf, **wenn die Mastfußmitte einer Windenergieanlage mehr als 100 Meter vom Fahrbahnrand entfernt liegt.**

Konkret: § 9 FStrG wird durch folgenden Abs. 2 S. 3 ergänzt (**neuer Text fett**):

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn

1. [...]

2. [...]

*Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. **Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen, bei denen die Mastfußmitte mehr als 100 Meter von einer Bundesautobahn oder 40 Meter von einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten entfernt ist, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.** Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.*

Es sollten ferner **verbindliche Anforderungen an die Prüfung der Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch Windenergieanlagen normiert werden**, wenn die Mastfußmitte außerhalb der sog. Anbaubeschränkungszone liegt, aber die Rotorblätter in die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 S. 1 FStrG hineinragen.

Konkret: § 9 FStrG wird durch folgenden Abs. 3b ergänzt (**neuer Text fett**):

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

(3a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.

(3b) Sofern der auf die Geländeoberfläche projizierte Rotorbereich von Windenergieanlagen weniger als 100 Meter von dem Fahrbahnrand einer Bundesfernstraße entfernt ist, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sind die Belange der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs nach Absatz 3 hinreichend beachtet, ohne dass es insofern weiterer Bedingungen und Auflagen nach Absatz 3 bedarf, wenn die Windenergieanlage

1. **so errichtet wird, dass der senkrecht auf die Geländeoberfläche projizierte Rotorraum mindestens 40 Meter von Bundesautobahnen und mindestens 20 Meter von**

- Bundesstraßen entfernt ist, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahr-bahn, wodurch eine optische Beeinträchtigung bei der Benutzung ausgeschlossen ist,*
2. *mit technischen Einrichtungen zur Verhinderung von Eisansatz oder mit Abschaltensensoren bei Eisansatz ausgestattet wird, um Eiswurf auf die Fahrbahn zu verhindern,*
 3. *nicht mit rückstrahlenden Werkstoffen und Farbbeschichtungen versehen wird, um eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer auszuschließen, und ohne Werbeaufschriften oder anderweitige Werbeanlagen errichtet wird,*
 4. *mit einem Condition-Monitoring-System zur laufenden Überwachung der Betriebsbedingungen ausgestattet wird, womit bei gefährdenden Änderungen die Anlage automatisch abgeschaltet wird, und*
 5. *während der Betriebsphase regelmäßig fachkundigen Prüfungen und Wartungen unterzogen wird, mit denen die Sicherheitseinrichtungen, die übertragungstechnische Teile und die Rotorblätter auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand überprüft werden.*

6.3.1 Erschließungszuwegung ausreichend sichern

Um außerdem eine Erschließung der WEA über eine Zuwegung ausreichend zu sichern, empfiehlt der BWE zudem, bauliche Anlagen erneuerbare Energien aus dem Verbot des § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG auszunehmen.

Konkret: § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG wird wie folgt geändert (**neuer Text fett**):

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1.

[...]

2.

bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

*Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. **Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für bauliche Anlagen erneuerbarer Energien, sofern diese baulichen Anlagen über eine bereits bestehende Zufahrt oder Zugang unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Sofern bauliche Anlagen der erneuerbaren Energien über neu zu errichtende Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen gilt Satz 1 Nr. 2 nur, wenn dieser Neuerrichtung, auch unter Berücksichtigung der Beifügung von Bedingungen und Auflagen, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegenstehen.** Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Entfernungen des Satz 1 Nr. 1 sind bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in Raumordnungs-*

oder Bauleitplänen und in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen nach BImSchG Höchstwerte. Satz 6 gilt nicht für Windenergieanlagen.

7 Belange des DWD und des Luftverkehrs angemessen berücksichtigen

Mit der Novelle des EEG und der Einführung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien in § 2 EEG müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. **Erneuerbaren Energien ist damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. auch gegenüber Radaranlagen und seismologischen Stationen Vorrang zu gewähren, der nur in Ausnahmefällen überwunden werden darf.**¹³⁸

Damit sich der Abwägungsvorrang dergestalt auswirken kann, ist ein entsprechendes „Einfallstor“ im jeweiligen Fachrecht notwendig. Derartige Einfallstore können sein: Alle Entscheidungen mit Ermessensspielraum („Kann-Entscheidungen“), mit Beurteilungsspielraum (z.B. Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe), bei Verhältnismäßigkeitserwägungen und dort, wo ein öffentliches Interesse berücksichtigt werden muss – unter anderem also im Rahmen der Abwägung der Planaufstellung, bei Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und bei behördlichen Genehmigungen.

Von diesem Abwägungsvorrang ausgenommen sind explizit nur Belange der unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

7.1 Wetterradare: Prüfbereiche umgehend reduzieren

Vorbemerkung: Der DWD hat in einer Pressemitteilung vom 10. März 2023¹³⁹ den Verzicht auf Beteiligung in Genehmigungsverfahren von WEA im Bereich von 5 bis 15 Kilometern für 2024 angekündigt. Die genaue Umsetzung ist noch unklar. Im Maßnahmenpapier des DWD war die Zustimmung zu WEA-Standorten im Bereich von 5 bis 15 Kilometern noch an Bedingungen geknüpft, die laut Pressemitteilung des DWD nun gänzlich entfallen. Der DWD sollte jetzt schon gegenüber den Behörden klarstellend mitteilen, dass er künftig auf eine Anhörung verzichtet, wenn der Standort weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Bis die genaue Ausgestaltung der Umsetzung durch den DWD bekannt ist, bleiben die Forderungen des BWE bestehen.

Der DWD kann als „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) in Genehmigungsverfahren für WEA weitflächig eigene Belange vorbringen. Im 15 Kilometerradius um alle 17 vom DWD in Deutschland betriebenen Wetterradare haben Projektentwickler*innen dadurch regelmäßig mit zusätzlichem Genehmigungsaufwand zu rechnen. **Der BWE fordert, die Prüfbereiche um Wetterradare auf maximal 5 Kilometer zu reduzieren.** Im Bereich von 5 bis 15 Kilometer um Wetterradare konnte der DWD bislang keine maßgebliche Einschränkung seiner Aufgabenwahrnehmung sowie in der Erstellung seiner

¹³⁸ Gesetzesbegründung zu § 2 EEG, BT-Drucksache 20/1630, S. 159 - [LINK](#). Entgegenstehende Interessen können im Ausnahmefall nur überwiegen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

¹³⁹ Pressemitteilung des Deutschen Wetterdienst vom 10. März 2023 - [LINK](#).

Produkte und Vorhersagen nachweisen. Dies bestätigten zahlreiche Urteile höchstrichterlicher Rechtsprechung.¹⁴⁰

Nach der Rechtsprechung fallen Radaranlagen des DWD unter den speziellen öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB (Störung der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen).¹⁴¹ **Dieser spezielle öffentliche Belang muss im Lichte des § 2 EEG zwingend neu betrachtet werden und im BauGB präzisiert werden.**¹⁴² Durch die Festlegung des Rechtsbegriffs der Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Hinblick auf Wetterradare lässt sich die hierzu entwickelte Rechtsprechung im BauGB festigen und das Hemmnis Wetterradar entsprechend des Regierungsziels aus dem Koalitionsvertrag¹⁴³ umsetzen.

Konkret: § 249 BauGB wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

(4) Eine Störung der Funktionsfähigkeit von Wetterradaranlagen durch Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB liegt dann nicht vor, wenn der Abstand zwischen Wetterradaranlage und Windenergieanlage mehr als 5 Kilometer beträgt; ist der Abstand geringer, so ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

7.2 Vorschläge zur Vereinbarkeit von Flugsicherheit und mehr Windenergie

Die Bundesregierung hat sich darauf geeinigt, mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen und dies unter anderem in der verbindlichen Festlegung des 2-Prozent-Mindestflächenziels¹⁴⁴ festgeschrieben. Die lange überfälligen Maßnahmen zum Abbau von Flächennutzungskonflikten bei Drehfunkfeuern haben ein enormes Genehmigungspotenzial entfesselt. Lösungsoptionen sollten aber auch ihren Weg in die Fachgesetze wie das LuftVG finden und so zum Erreichen der Ausbauziele der Windenergie beitragen. Der BWE macht daher folgende Vorschläge:

7.2.1 Festlegung von Flugrouten

Im Bereich des Luftverkehrs und insbesondere in den Vorgaben zur Bestimmung von Flugrouten aus dem LuftVG und der LuftVO findet § 2 EEG keine Berücksichtigung, weil die Regelungen keiner entsprechenden Abwägung zugänglich sind.¹⁴⁵ Das hat zur Folge, dass der Ausbau der erneuerbaren

¹⁴⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Mai 2018, 2 B 12/18, Rn. 9; Beschluss vom 3. Februar 2010, 2 B 73/09, Rn. 9 m.w.N.; OVG NRW, Beschluss vom 30. Juni 2020, 1 A 227/18, Rn. 10 – Juris.

¹⁴¹ OVG Münster - 8 A 2378/15; VGH München - 22 B 14.1263 in der Sache bestätigt durch BVerwG - 4 C 6.15; OVG Koblenz - 8 A 10535/15 bestätigt durch BVerwG - 4 C 2.16.

¹⁴² Vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 2 S. 2 EEG 2023, nach welcher erneuerbare Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber Radaranlagen grundsätzlich als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden müssen, BT-Drucksache 20/1630, S. 159, [LINK](#).

¹⁴³ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 57, [LINK](#): „Wir wollen die Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren kurzfristig reduzieren.“

¹⁴⁴ § 3 i.V.m. Anl. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

¹⁴⁵ Zwar strahlt die Wirkung des § 2 EEG 2023 unmittelbar in alle Fachgesetze, vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 EEG, BT-Drucksache 20/1630, S. 159 „Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 S. 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ – [LINK](#). Jedoch haben wir aus der Praxis bereits anderslautende Ansichten von Behörden vernommen. Auf eine gerichtliche Klarstellung können wir nicht warten. Die

Energien bei der Festlegung von Flugrouten, wenn überhaupt, einen allenfalls untergeordneten Belang darstellt.

Flugrouten werden von der Deutschen Flugsicherung (DFS) fachlich geplant und vom Bundesamt für Flugsicherung (BAF) als Rechtsverordnung erlassen (vgl. §§ 32 Abs. 4 Nr. 8, Abs. 4c LuftVG, § 33 Abs. 2 LuftVO). Die fachliche Planung bestimmt sich maßgeblich nach den Regeln, die die internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) für den Luftverkehr definiert hat; bei der Festlegung von Flugrouten spielt neben der Flugsicherheit der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm eine entscheidende Rolle (vgl. §§ 29, 29b Abs. 2 LuftVG). Eine Änderung bestehender Flugrouten kann deshalb nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen gefordert werden. Es genügt nach derzeitiger Gesetzeslage und Verwaltungspraxis der DFS und des BAF nicht, dass eine geänderte Flugroute den Ausbau erneuerbaren Energien ermöglicht; selbst dann nicht, wenn die geänderte Flugroute die Sicherheit des Luftverkehrs und den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm in vergleichbarem Umfang wie die bisherige Flugroute sicherstellt.

Damit werden insbesondere jedoch die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit ausgebremst; ein Umstand, der mit Blick auf die äußerst ambitionierten Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren dringend einer gesetzgeberischen Korrektur bedarf.

Das LuftVG sollte um eine Regelung ergänzt werden, mit der entsprechend § 2 EEG im Hinblick auf die Abwägung zur Festlegung von Flugrouten klargestellt wird, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient und entsprechend berücksichtigt werden muss.

Konkret: § 29b Abs. 2 LuftVG wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sie [Anmerkung: die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisation] *haben zu berücksichtigen, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.*“¹⁴⁶

7.2.2 Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien § 1 LuftVG

Alternativ könnte § 1 LuftVG um einen Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien ergänzt werden.

Gesetzgebung hat jetzt die Möglichkeit, klarstellende Regelungen in sämtlichen Fachgesetzen aufzunehmen, um nicht dem Argument einer „Entwertung“ des § 2 EEG bei Aufnahme in nur einzelnen Gesetzen weiter Raum zu geben. Die Gesetzgebung sollte bei Übertragung in die Fachgesetze in jedem Fall auch klarstellen, dass weiter von einer umfassenden Geltung es § 2 EEG auszugehen ist.

¹⁴⁶ Die Regelungen des LuftVG sehen bislang vor, dass bei der Bestimmung von Flugrouten insbesondere die Belange der Flugsicherheit und des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm zu berücksichtigen sind. Das schließt zwar die Berücksichtigung weitere Belange nicht aus; ihnen kommt jedoch derzeit bei der Abwägung zur Bestimmung von Flugrouten ein untergeordnetes Gewicht zu. Insbesondere ist es nach gegenwärtiger Verwaltungspraxis nicht möglich, dass Flugrouten aus Gründen des Klimaschutzes geändert werden; selbst dann nicht, wenn die geänderte Flugroute keine relevante Verschlechterung der Flugsicherheit und des Lärmschutzes für die Bevölkerung zur Folge hat. Mit der Ergänzung des Satzes 2 in § 29b Abs. 2 LuftVG wird sichergestellt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien bei der Abwägung zur Festlegung von Flugrouten mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden muss. Flugrouten können und sollten daher geändert werden, wenn hierdurch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen ermöglicht wird und keine relevante Verschlechterung in Bezug auf die Flugsicherheit und den Schutz der Bevölkerung vor Lärm zu besorgen ist.

Konkret: Es wird folgender Absatz 3 in § 1 LuftVG neu eingefügt:

(3) Bei Konflikten zwischen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Sinne des EEG und den Schutzgütern dieses Gesetzes ist im Zweifel zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien zu entscheiden. Ein Abwägungsvorrang ist bei gebundenen Entscheidungen der Luftfahrtbehörden und Fachbehörden im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen. Würde ein Vorrang der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Satz 1 zu einer Gefahr für den Luftverkehr führen, ist durch Anpassung oder Verlegung von Flugverfahren die Sicherheit des Luftverkehrs herzustellen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Einsparpotenziale des Energieverbrauchs im Luftverkehr sind derzeit kaum zu erreichen. Darum soll zumindest der Luftverkehr wann immer möglich so ausgestaltet werden, dass der Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht wird. Der neue Absatz 3 stellt dies für das LuftVG und alle ihm nachgeordneten Regelwerke klar und stellt eine fachgesetzliche Fortführung des § 2 EEG dar.

7.2.3 Konflikt Windenergie und Flugsicherung durch Anpassung des § 18a LuftVG entschärfen

Der Konflikt zwischen Windenergievorhaben und Flugsicherungseinrichtungen ließe sich durch folgende Vorschläge weitgehend entschärfen:

7.2.3.1 Konkretisierung der Anlagenschutzbereiche

§ 18a LuftVG sollte durch Einfügung eines neuen Absatzes um eine Konkretisierung der Anlagenschutzbereiche ergänzt werden. Gleichzeitig ist klarzustellen, dass Einzelfallprüfungen stets möglich bleiben. Die Ergänzung um einen § 18a Abs. 1b Satz 3 soll sicherstellen, dass die vom BMWK und BMDV angekündigten Maßnahmen zum Abbau und zur Umrüstung von Drehfunkfeuern bis Ende 2025 gewährleistet werden und schafft gleichzeitig Rechtssicherheit.¹⁴⁷

Konkret: es wird folgender Absatz 1b in § 18a LuftVG eingefügt:

(1b) Störungen einer der Flugsicherung dienenden Funknavigationsanlage durch eine Windenergieanlage sind nicht zu erwarten, wenn zwischen beiden Anlagen ein Abstand von mehr als 10 Kilometern besteht; handelt es sich bei der Funknavigationsanlage um ein Doppler-Drehfunkfeuer, sind Störungen nicht zu erwarten, wenn zwischen beiden Anlagen ein Abstand von mehr als 7 Kilometern besteht. Innerhalb der genannten Abstände ist stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Für konventionelle Drehfunkfeuer, die bis zum 01.01.2026 nicht abgebaut oder durch ein Doppler-Drehfunkfeuer ersetzt worden sind, gelten die Bewertungskriterien für Doppler-Drehfunkfeuer gemäß Absatz 1b Satz 1.

7.2.3.2 Änderung des in § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG geforderten Störungsmaßstabs

§ 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG sollte wieder dem früheren Wortlaut entsprechend angepasst und das Wort *können* gestrichen werden (Streichung im Wortlaut **fett**):

¹⁴⁷ BMWK/BMDV, Maßnahmenpapier vom 5. April 2022, S. 3 f.

Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Während der damalige Wortlaut noch Gewissheit über eine Störung forderte, reicht seit der Gesetzesänderung bereits die Möglichkeit einer solchen aus. Das begründet – zumindest auf Grundlage des Wortlauts – ein größeres Konfliktpotential mit geplanten Windenergieanlagen, da der Eintritt einer Störung nicht (mehr) feststehen muss.¹⁴⁸

7.2.3.3 Alleinige institutionalisierte Sachkompetenz der DFS aufbrechen

Das BAF trifft seine Entscheidung nach § 18a LuftVG nicht allein, sondern auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (hier: DFS). Diese Stellungnahme ist für das BAF zwar nicht bindend, ihr kommt jedoch ein schwer widerlegbares fachliches Gewicht zu.¹⁴⁹ Die DFS bestimmt daher faktisch alleinstehend, wann die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG gegeben sind. Die Rechtsprechung lässt zwar grundsätzlich den Rückgriff auf andere, im wissenschaftlichen Diskurs vertretene Positionen zu, sofern diese nicht durch wissenschaftliche Gegenpositionen in ihren Grundannahmen, ihrer Methodik und ihren Schlussfolgerungen jedenfalls substantiell in Frage gestellt werden.¹⁵⁰ Durch die gesetzlich vorgezeichnete, alleinige Befassung von DFS (und BAF) mit diesen Fragen, in Verbindung mit der Bestätigung deren Vorgehensweise durch die Gerichte, kommt praktisch jedoch nur die Vorgehensweise der DFS zum Tragen.¹⁵¹

Die Durchführung der gutachtlichen Stellungnahme sollte nicht lediglich der DFS als Flugsicherungsorganisation zugewiesen werden, sondern ist auch gegenüber anderen Stellen zumindest grundsätzlich zu öffnen. Etwaige Hindernisse aus höherrangigem Recht sind hierbei nicht ersichtlich.

Konkret: § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG sollte hierzu etwa wie folgt erweitert werden (**neuer Text fett**):

*„Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation **oder eines Gutachtens eines geeigneten Sachverständigen**, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.“*

Um das BAF bei Vorliegen eines geeigneten Gutachtens durch den Bauherrn auch daran zu binden, sollte § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG auch hierzu eine Regelung enthalten.

Konkret: § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

Legt der Bauherr ein Gutachten eines geeigneten Sachverständigen vor, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Grundlage dieses Gutachtens.

¹⁴⁸ Maximilian Schmidt, Abbau von luftverkehrsrechtlichen Hemmnissen beim Windenergieausbau – Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten bei der Störung von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 51 vom 28. Oktober 2020, S. 12 mwN.

¹⁴⁹ Meyer/Wysk in: Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, 17. EL 2013, § 18a Rn. 34.

¹⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 07.04.2016 – 4 C 1/15, juris Rn. 23; VGH Kassel, Urt. v. 11.10.2018 – 9 A 867/15, juris Rn. 49; vgl. Meyer/Wysk in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, 17. EL 2013, § 18a Rn. 11.

¹⁵¹ Maximilian Schmidt, aaO, S. 20 ff.

7.2.3.4 Einführung einer Anhörungs- und Begründungspflicht

Die Genehmigungsbehörde ist an die verwaltungsinterne Entscheidung des BAF über die Störungswirkung gebunden. Die Entscheidung des BAF hat somit eine besondere Qualität und Bedeutung für den Bauherren, da sie letztverbindlich das Vorliegen einer Störung beurteilt und somit auch den Eintritt des materiellen Bauverbots bestimmt. Man sollte daher dem Bauherrn vor Entscheidung des BAF Gelegenheit zur Äußerung geben (Anhörung) und dem BAF aufgeben, seine Entscheidung zu begründen.¹⁵² Beides ist ohne ausdrückliche Regelung nicht erforderlich, da es sich bei der Entscheidung des BAF um ein bloßes Verwaltungsinternum und nicht etwa um einen Verwaltungsakt handelt. Bei Erlass eines Verwaltungsaktes würden grundsätzlich § 28 (Anhörung) und § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (Begründung) greifen.

7.2.4 Änderung des § 4 Abs. 5 Satz 1 FSAV

Die Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV), die die notwendige Ausstattung von Luftfahrzeugen regelt, sollte wie folgt geändert werden:

Konkret: § 4 Abs. 5 S. 1 FSAV wird wie folgt neu gefasst:

Neu zuzulassende Luftfahrzeuge müssen für Flüge nach Sichtflugregeln in allen Lufträumen mit einem Sekundärradar-Antwortgerät (Transponder) ausgerüstet sein. Bereits zugelassene Luftfahrzeuge müssen spätestens ein Jahr nach dem letzten Lufttüchtigkeitsnachweis mit einem Transponder ausgerüstet sein.

Die Nutzung von Transpondern in allen Luftfahrzeugen erhöht die Sicherheit des Luftverkehrs enorm, indem die Identifikation von Luftfahrzeugen für die Flugsicherung stark vereinfacht wird. Kollisionen am Himmel wird durch eine Transponderpflicht vorgebeugt. Darüber hinaus wird durch die Transponderpflicht ausgeschlossen, dass Windenergieanlagen einen negativen Einfluss auf die Radarführung haben können, da Sekundärradare nicht durch Windenergieanlagen gestört werden können. Die Relevanz des Primärradars wird so deutlich reduziert. Die Übergangsfrist dient der Verhältnismäßigkeit.

Konkret: § 4 Abs. 6 FSAV wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Jedes Luftfahrzeug soll über ein zertifiziertes, IFR-fähiges GPS-System im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 6 verfügen.

Die Soll-Vorschrift dient dazu, die Ausstattung von Luftfahrzeugen mit GPS-Systemen (Basisflächennavigationssystemen) zu beschleunigen. Diese Navigationssysteme haben sich in der Praxis überwiegend durchgesetzt und sind einfacher und präziser in der Nutzung als eine VOR-Navigationsausrüstung, welche nur noch in Notfällen zum Einsatz kommen sollte.

¹⁵² Vgl. Maximilian Schmidt, ZNER 2021, S. 34.

8 Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr ermöglichen

Die Ziele der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele sind vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁵³ ebenso von der Bundeswehr als staatliche Stelle zu berücksichtigen. Die Bundeswehr hat sich hierzu auch bekannt¹⁵⁴, denn auch sie muss mit einem steigenden Energiebedarf rechnen, der in Zukunft nicht mehr nur aus fossilen Ressourcen gedeckt werden kann. Klar ist, dass die Bundeswehr für ihre Aufgaben zur Wahrung der Bündnis- und Landesverteidigung entsprechend ausgestattet sein muss. Vom Abwägungsvorrang in § 2 EEG ausgenommen sind richtigerweise – v.a. vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges – Belange der unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung. Klar ist aber auch, dass die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien erreicht werden müssen, um die Klimaschutzziele erreichen zu können und eine unabhängige Energieversorgung sicherzustellen. Der Ausbau wird aber nur dann nicht gebremst oder verhindert, wenn die Bundeswehr Flächen bereitstellt und Bereitschaft zeigt, an Lösungen für Windenergievorhaben zu arbeiten.

Hubschraubertiefflugstrecken schränken die Nutzbarkeit von bereits ausgewiesenen Flächen für die Windenergie an Land deutlich ein und behindern die nun anstehende Ausweisung von Flächen zur Erreichung des 2- Prozent-Mindestflächenziels¹⁵⁵ massiv. Die konkrete Lage der Tiefflugstrecken ist oft noch nicht einmal den Behörden oder Planungsträgerinnen bekannt. Auch die Verlegung von Strecken wird nicht kommuniziert. So werden z.B. Windeignungsgebiete ausgewiesen, die dann durch eine (teils wiederbelebte) Hubschraubertiefflugstrecke nicht bebaubar sind. Gleiches gilt für die Flugverfahren der Bundeswehr um militärische Flugplätze. Dazu zählen konkret die Mindestführhöhen (MVA) sowie Circling- und An- und Abflugverfahren. Geringfügige Anpassungen könnten Potentiale für viele MW an Windenergieleistung schaffen. Die Bundesregierung muss prüfen lassen, inwieweit alle Strecken und Verfahrensräume den Erfordernissen zum Training der Streitkräfte in vollem Umfang dienen müssen.

Ziel bei dieser Überprüfung muss sein, die Belange der Bundeswehr besser mit dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen. Um entgegenstehende Belange fachlich ausgewogen bewerten zu können, ist eine Ombudsperson auf Ebene des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) einzurichten, die gezielt auf die Vereinbarkeit der Belange achtet und die konfliktbehafteten Fälle begleitet. Die Devise hierbei sollte eine sachgerechte Einzelfallbetrachtung mit interessengerechter Abwägung sein. Die Bundeswehr muss sich von pauschalen Abständen lossagen, die im Ergebnis dazu führen, dass Windparks nicht realisiert werden können. Umfrageergebnisse aus dem Januar 2022 zeigen, dass 4.841 MW aufgrund militärischer Luftraumnutzung blockiert sind.¹⁵⁶ Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Windenergie, die nach vertretbaren Lösungen sucht, ist unabdingbar.

¹⁵³ Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20.

¹⁵⁴ BMVg, Nachhaltigkeitsbericht 2022 des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr: Green Barracks und erneuerbare Energien im Einsatz, S. 17 ff – [LINK](#). Bereits unter der Vorgängerregierung: BMVg, Eckpunkte für die Bundeswehr der Zukunft, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, S. 35 – [LINK](#).

¹⁵⁵ § 3 i.V.m. Anl. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

¹⁵⁶ Vgl. BWE (2022): Luftverkehr und Windenergie, S. 13 ff - [LINK](#)

Die AG Bundeswehr und Windenergie¹⁵⁷, in deren Rahmen erstmals auch die Länder beteiligt werden, ist der richtige Ansatz, dem Problem bei der nun notwendigen Flächenausweisung zur Erreichung des 2- Prozent-Mindestflächenziels zu begegnen. Es braucht aber mehr Tempo.

8.1 Ombudsperson Windenergie im BMVg installieren

Jegliche Freiräume, die Möglichkeiten für mehr Windenergie schaffen, müssen identifiziert, gemeinsam besprochen und umgesetzt werden. Die **Ombudsperson Windenergie im BMVg** soll dieses Ziel lösungsorientiert unterstützen und sich so etwa für Änderungen von Flugverfahren einsetzen, wenn die Möglichkeit hierfür gegeben ist. Bei derartigen Interessenkonflikten soll die Ombudsperson mit entsprechender Weisung an die zuständigen Dienststellen eine Wiederaufnahme der Überprüfung veranlassen können. Der Einsatz einer Ombudsperson Windenergie im BMVg soll als vermittelnde Brücke zwischen den Interessen der Windenergie und der Bundeswehr dienen und Entscheidungen der Fachabteilungen über Windenergieprojekte kontrollieren und in strittigen Fällen lösungsorientierte Kompromissentscheidungen fällen.

8.2 Hubschraubertiefflugstrecken verlegen

Windenergieanlagen sind für den Außenbereich privilegiert. Diese Privilegierung gilt innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete uneingeschränkt.¹⁵⁸ Auf diesen Flächen muss der Bau von Windenergie daher auch tatsächlich möglich sein, um den Ausbau zu gewährleisten.

Hubschraubertiefflugstrecken müssen zugunsten der Windeignungsgebiete angepasst werden, sofern ein Flächenkonflikt vorliegt. Im Einzelnen erforderlich ist:

1. die **kleinräumige Verlegung von Streckenabschnitten** bei neuen Eignungsflächen¹⁵⁹,
2. die **partielle Vereinbarkeit** von Windenergie und Tiefflug in den Hubschraubertiefflugkorridoren¹⁶⁰,
3. eine **Deaktivierung von** zwischenzeitlich wiederaktivierten **Hubschraubertiefflugstrecken**¹⁶¹,
4. die **kleinflächige Anpassung von Windeignungsgebieten**, sofern ein bestimmter Streckenverlauf aufgrund topographischer Gegebenheiten zwingend notwendig ist.¹⁶²

Bei den zu erwartenden Konflikten bei Streckenverlegungen und Streckenkonzentrationen verpflichten sich die Betreibergesellschaften in Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortkommunen eine Vereinbarkeit zu organisieren.

¹⁵⁷ Die Arbeitsgruppe Bundeswehr und Windenergie wurde unter Schirmherrschaft des BMWK eingerichtet, um entgegenstehende Belange zwischen Bundeswehr und dem Ausbau der Windenergie zu erörtern und findet unter Teilnahme von Vertreter*innen des BMWK und BMVg, der Bundeswehr, dem BWE, dem BDEW, Ministerien der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und dem UBA statt.

¹⁵⁸ Vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Baugesetzbuch.

¹⁵⁹ Es besteht insoweit keine UVP-Pflicht.

¹⁶⁰ Diese ist bei Repoweringvorhaben grundsätzlich gegeben, ebenso wenn bereits Windenergieanlagen in einem räumlichen Zusammenhang mit der Planung bestehen (Erweiterung).

¹⁶¹ insb. um den Flugplatz Celle.

¹⁶² Die Eignungsfläche reduziert sich nach dem verlegten Streckenverlauf. Es bedarf weiterhin die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung.

8.3 Mindestführhöhen/Instrumentenflugverfahren überprüfen und sachgerecht anpassen

Damit moderne und leistungsfähige Windenergieanlagen in der Umgebung von Militärflugplätzen errichtet werden können, ist erneut **zu prüfen, ob die Mindestführhöhen (MVA) grundsätzlich angepasst werden können**.¹⁶³ Dies muss umgehend geschehen, damit durch MVA belegte Flächen bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten zur Erreichung des 2-Prozent-Ziels positiv berücksichtigt werden können.

Außerdem müssen **Anpassungen von An- und Abflugverfahren** vorgenommen werden, wenn hierdurch Windenergievorhaben realisiert werden können. Grenzen sind dabei die Anflugmindestbedingungen und die leichte und flüssige „Fliegbarkeit“.

8.4 Circling-Verfahren anpassen

Im Gegensatz zur zivilen Luftfahrt hält die Bundeswehr immer noch an Circling-Verfahren¹⁶⁴ fest. Auch bei neu erstellten Instrumentenverfahren sind sie Bestandteil. Diese Verfahrensteile sind bezüglich der Flugsicherheit ausgesprochen fragwürdig, denn sie können als Instrumentenverfahren auch im unkontrollierten Luftraum stattfinden.

Der erforderliche Höhenabstand ist sogar geringer als der Mindestabstand bei Sichtflügen. Circling-Verfahren haben einen Verfahrensraum von bis zu 12,82 Kilometer um den jeweiligen Aufsetzpunkt auf der Landebahn.¹⁶⁵ Genutzt werden diese Verfahren – wenn überhaupt – nur ausgesprochen selten.

Bei der Prüfung einer möglichen Höhenbegrenzung im Genehmigungsverfahren von WEA in Bezug auf „Circling“ sollte daher am Ende keine Höhebegrenzung für die WEA stehen, sondern vielmehr der **Verfahrensraum des Circling-Verfahrens an die Bedürfnisse der ursprünglich geplanten WEA angepasst** werden.

Geringfügige Anpassungen in der Höhe bieten die Möglichkeit der Beibehaltung der Verfahren und ermöglicht mehr Windenergie.

8.5 Sachgerechte Einzelfallprüfungen in Übungsgebieten einführen

Bei den Vorhaben in, unterhalb oder in unmittelbarer Nähe von Übungsgebieten sind die ablehnenden Bescheide häufig nicht nachvollziehbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass es sich häufig um „Vorratsentscheidungen“ handelt, oder es werden Belange angeführt, die nicht mehr gegeben sind. Ein Austausch mit den Verantwortlichen der Übungsgebiete ist meistens nicht möglich. Ein regulierender Austausch kann hier zu einer verbesserten Lösung führen. **In Übungsgebieten der Bundeswehr** muss eine **sachgerechte Einzelfallprüfung** möglich sein. Auch hier ist der Einsatz einer Ombudsperson Windenergie sinnvoll.

¹⁶³ Die sektorale Anhebung von MVA ist in 100-Fuß-Schritten festgelegt. Überwiegend genügt eine Anhebung von 100 Fuß (ca. 32 Metern), die für die Windenergie eine erhebliche Verbesserung darstellen würde und für den Flugbetrieb eine geringfügige Einschränkung bedeutet.

¹⁶⁴ Hierbei handelt es sich im weiteren Sinne um einen Platzrundenanflug.

¹⁶⁵ ICAO Doc 8168 Vol.1 I-4-7-1/2.

9 Genehmigung von WEA in Industrie- und Gewerbegebieten erleichtern

Das Errichten von WEA innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ist zulässig, wenn eine Gemeinde explizit Baugebiete für die Windenergie als sog. sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO im Bebauungsplan festsetzen. Auch können in Gewerbe- und Industriegebieten sowie den anderen Nutzungsarten Flächen für Windenergie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 oder 12 BauGB festgesetzt werden. Als Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO können sie auch unabhängig von der festgelegten Gebietsnutzung zulässig sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie andere Anlagen des Baugebiets mit Elektrizität versorgen.

WEA können grundsätzlich und unter bestimmten Voraussetzungen aber auch jetzt schon innerhalb anderer im Bebauungsplan festgesetzter Baugebiete (als Hauptanlagen) errichtet werden, in denen ursprünglich keine Fläche für sie vorgesehen wurde. Hierfür kommen insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete sowie andere sonstige Sondergebiete nach §§ 8, 9 und 11 BauNVO infrage. Damit diese Zulässigkeit in der Umsetzung durch die Praxis keine Ausnahme bleibt, sollten bestehende gesetzliche Hürden beseitigt werden.

Neben der prioritären Flächenbereitstellung im Außenbereich, die eine erhebliche Anlageninstallation ermöglicht, geht es auch im Kleineren darum, jede potenzielle Fläche gut nutzbar zu machen. Für die direkte Stromnutzung vor Ort sind neben der in diesem Papier beschriebenen planungsrechtlichen Vereinfachungen auch Anpassungen – insbesondere im EEG – vorzunehmen.¹⁶⁶ Der Gesetzgeber sollte die Öffnung konfliktfreier Gewerbegebiete und anderer Sondergebiete sowie die bessere Nutzung der Industriegebiete für WEA ermöglichen.¹⁶⁷

10 Transportgenehmigung vereinfachen und beschleunigen

Nicht erteilte oder verzögerte Transportgenehmigungen für die Groß- und Hauptkomponenten von WEA erschweren den Ausbau aktuell deutlich. Dabei wurden in den letzten Jahren nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an WEA zugebaut, verglichen mit den zu erwartenden und für das Gelingen der Energiewende dringend erforderlichen Mengen, die sich aus den Zielvorgaben des EEG und der Bundesregierung ableiten. 2022 wurde ein Zubau von 2.403 MW realisiert, was 551 WEA entspricht. Für jede WEA sind etwa 15 Groß- und Schwertransporte (GST) erforderlich. Für 551 WEA im Jahr 2022 waren somit 8.265 Transportgenehmigungen erforderlich. Werden nun die Ausbauziele der Bundesregierung und nach dem EEG zu Grunde gelegt, ergibt sich eine deutliche Steigerung. In den nächsten Jahren sollen pro Jahr im Schnitt 10 GW Wind an Land genehmigt werden. Bei durchschnittlich 5 MW Leistung pro WEA entspricht das 2.000 Anlagen. Für jede Anlage braucht es etwa 15 Groß- und Schwertransporte, insgesamt sind nur für den Ausbau der Windenergie an Land 30.000 Transportgenehmigungen zu erteilen! Die zuständigen Stellen müssen in die Lage versetzt werden, diese wachsende Zahl an Anträgen zu bearbeiten, um die Energiewende buchstäblich auf die Straße zu bringen.

¹⁶⁶ Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum sog. Osterpaket, S. 48 ff. – [LINK](#).

¹⁶⁷ Vgl. BWE (2022): Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag, Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

Darüber hinaus bedarf es auch für die übrige Industrie in Deutschland weiteren Genehmigungen für deren Groß- und Schwertransport. Da schon bisher sechs Wochen und mehr für eine Transportgenehmigung vergehen, wird sich bei steigenden Bedarfen keine Besserung der Verfahrensdauer einstellen. Aufgrund der langen Wartezeiten und mangelnder Flexibilität im Genehmigungsverfahren kommt es immer wieder zu unnötigen Verzögerungen. So müssen WEA-Komponenten beispielsweise auf den ohnehin wenig verfügbaren geeigneten Parkplätzen in gewisser Weise zwischenlagern, weil sich unerwartet die Route für den Transport ändert. Grund dafür kann eine nicht angekündigte Tagesbaustelle oder ein Unfall auf der geplanten Strecke sein.

10.1 Transportbegleitverordnung zügig umsetzen – Polizei entlasten

In der vom BMDV vorgelegten Transportbegleitverordnung (nachfolgend: VO) sind bereits zahlreiche richtige Ansätze für die Vereinfachung von GST-Transporten enthalten. Seit der Verbändeanhörung im März 2022 wurde die Verordnung finalisiert aber nicht veröffentlicht bzw. in Kraft gesetzt. Für die in der Anhörung beteiligten Verbände ist nicht ersichtlich, warum die Verordnung so stark verzögert ist. Die Verzögerungen hier sind sinnbildlich für die Verzögerungen im Bereich der GST-Genehmigungen insgesamt.

Bei allen richtigen Ansätzen ist es wichtig, die vorgesehenen beliebigen Kräfte nicht mit zu hohen Anforderungen zu belegen. Alle GST-Transporte müssen außerhalb der Bundesautobahnen (BAB) von der Polizei begleitet werden. Da die Polizei das aus Kapazitätsgründen nicht mehr geschafft hat, wurde die BF4-Begleitung (Verwaltungshelfer für die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten) bzw. in Niedersachsen der Hilfspolizist eingeführt. Es gibt aber immer noch Bundesländer wie z.B. Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die das Instrument nicht nutzen. Dort müssen immer wieder Transporte verschoben werden, da die Polizei keine Kapazitäten hat.

Als Ersatz für Polizeifahrzeuge sind beliebige Kräfte sinnvoll, damit die Polizei ihren originären Aufgaben nachgehen kann. Die Anzahl an Begleitfahrzeugen, welche die Polizei ersetzen, sollte nicht unnötig hoch sein. Wo bisher ein Polizeifahrzeug ausreicht, ist es aus Sicht des BWE nicht angemessen, drei beliebige Fahrzeuge mit je zwei Personen einzusetzen. Im Übrigen hat sich der VDMA gemeinsam mit anderen Verbänden aus dem GST-Bereich umfassend zur Transportbegleitverordnung geäußert.¹⁶⁸ Diese Positionierung unterstützt der BWE.

10.2 Bearbeitungsdauer von GST-Genehmigungen reduzieren

Wie bereits eingangs geschildert, dauern die Genehmigungsverfahren für GST-Transporte zu lang. Dabei zeigt sich eine starke Varianz zwischen den Bundesländern. Einige schaffen die Genehmigungsverfahren in zwei bis drei Wochen, andere in acht bis zwölf. Da für einen Transport in der Regel mehrere Bundesländer durchfahren werden müssen, liegt hier ein großes Verzögerungspotenzial. Änderungen der Transportstrecke, die sich tagesaktuell ergeben können, führen dann zu Verspätungen von wichtigen Komponenten. Neben dem Zeitverzug entsteht ein finanzieller Schaden, weil Kräne an den Baustellen ungenutzt stehen und dennoch erhebliche Summen kosten. Im Nachhinein fehlen die ohnehin begrenzten Krankapazitäten an der nächsten Baustelle. **Die Behörden müssen entsprechend**

¹⁶⁸ Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMDV „Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehrs-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – [LINK](#).

mit Personal ausgestattet sein. Zuständig für die Bundesautobahnen ist die Autobahn GmbH des Bundes. Bisher führt das nicht zu den erhofften Verfahrensverkürzungen. Zum Erreichen der konkreten Baustelle vor Ort ist aufgrund der dezentralen Verteilung der WEA-Standorte in der Regel zusätzlich die Beteiligung von Landesbehörden durch die Nutzung von Bundes- und Landesstraßen erforderlich.

10.3 Genehmigung von temporären Autobahnabfahrten vereinfachen

Für den Transport von nicht anders zu transportierenden Großkomponenten von Windenergieanlagen, z.B. den Rotorblättern und die zu diesen Zwecken erfolgende Errichtung provisorischer/temporärer Zufahrten von der Bundesautobahn bedarf es:

- einer Erlaubnis über die übermäßige Straßennutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO (zu beantragen bei der nach § 47 Abs. 1 S. 3 f. StVO zuständigen Landesbehörde),
- einer Genehmigung über die Ausnahme vom Verbot, an nicht gekennzeichneten Anschlussstellen ein- oder auszufahren gemäß § 46 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 und 10 S. 1 StVO,
- einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG, wenn eine Behelfszufahrt baulich neu errichtet wird,
- sowie eines Vertrags zur Nutzung des Eigentums der Bundesrepublik Deutschland i. S. d. § 8 Abs. 10 FStrG.

Dazu hat die Autobahn GmbH ein Informationsblatt¹⁶⁹ vorgelegt. Dieses Informationsblatt erleichtert die Antragstellung grundsätzlich deutlich. Es zeigt jedoch auch den enormen Aufwand - es werden hier von der Autobahn GmbH umfangreiche Informationen und Nachweise abgefragt - allein dieses kleinen Teils der „Transportgenehmigung“. Zusätzlich verdeutlicht es, dass allein bei der Ermöglichung provisorischer/temporärer Zu- und Abfahrten auf einer Bundesautobahn bereits mehrere Behörden und sogar Bund und Land zuständig sind. Es wäre daher zielführend, die Zuständigkeiten zwischen Autobahn GmbH und Fernstraßenbundesamt abschließend zu bestimmen. Sofern die Autobahn GmbH zuständig ist, sollte sie ebenfalls die Antragstellung für StVO-Erlaubnisse bearbeiten.

Für provisorische/temporäre Zu- und Abfahrten auf einer Bundesautobahn müssen teilweise die Schutzplanken abmontiert werden. Nach Auskunft der Mitglieder des BWE ist dies seit der Zuständigkeit der Autobahn GmbH immer seltener möglich. Zur Umsetzung der Ausbauziele sind pragmatische Lösungen geboten.

10.4 „Änderungsanzeige“ bei geringeren Grenzwerten ausreichen lassen

Für die Transporte werden bestimmte Grenzwerte genehmigt (Masse, Achslast, Höhe und Breite). Wenn diese unterschritten werden, wird der Antrag wie ein Neuantrag behandelt und entsprechend komplett neu geprüft. Eine Unterschreitung der Grenzwerte bedeutet vor allem eine geringere Nutzung der Straße, mit der eine geringere Belastung einhergeht. Dasselbe Verfahren einer Neuprüfung

¹⁶⁹ Informationsblatt der Autobahn GmbH: Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten, Stand: 22. Juni 2022 – [LINK](#).

berichten uns Mitglieder, etwa wenn kurzfristig die Zugmaschine ausfällt. Diese kann regelmäßig nicht einfach durch einen anderen Typ ersetzt werden.

Es wäre daher hilfreich, wenn wie im BImSchG eine Änderungsanzeige ausreichend wäre bei Unterschreitung der genehmigten Grenzwerte.

10.5 Gesetzliche Ausnahmen für Rotorblatt-Fahrzeuge: Parkplätze als Lagerplätze

Es gibt nur wenige Parkplätze an den deutschen Autobahnen, die für die langen Rotorblätter geeignet sind (Lagerplätze). Beim geplanten schnellen Ausbau der Windenergie und dem daraus resultierendem größeren Aufkommen an großen LKW werden diese so nicht ausreichen. In den kommenden Jahren ist bei einem jährlichen Zubau von 10 GW Wind an Land mit 30.000 GST-Transporten zu rechnen. Aktuell ist es nicht bzw. sehr schwer möglich, Parkplätze für die langen Rotorblatt-Transportfahrzeugen zu sperren. Darüber hinaus führen Verzögerungen bei kurzfristig erforderlichen Routenänderungen dazu, dass beladene LKW bestehende Lagerplätze unnötig lange blockieren. Abhängig von der Strecke sind entweder die Autobahn GmbH oder Landesbehörden zuständig.

Hier wäre es hilfreich, wenn es für Rotorblatt-Fahrzeuge gesetzliche Ausnahmen geben würde. Bisher läuft alles einzeln über Sondernutzungserlaubnisse der jeweils einzelnen Teile: Straße, Parkplatz und weitere.

10.6 Koordinierung von Transportgenehmigung mit Straßenbaustellen schärfen

Durch die marode Infrastruktur in Deutschland gibt es viele Straßenbaustellen auf BAB, Bundes- und Landstraßen. Diese werden teilweise sehr „spontan“ eingerichtet (jedenfalls ohne längerfristige Ankündigung), so dass Transportunternehmen von einem auf den anderen Tag keine gültige Transportgenehmigung mehr haben, die Spediteure müssen dann neue Transportstrecken suchen und einen neuen Genehmigungsantrag stellen, was dann ggf. wieder einige Wochen dauern kann. Je nach Straße sind entweder einzelne Bundesländer oder der Bund zuständig für die Neugenehmigung. Oftmals beide zugleich, da die Zuwegung zu Baustellen sehr dezentral über das Landesstraßennetz erfolgt.

In dieser Zeit kann kein Transport der WEA-Teile erfolgen, die WEA-Baustellen stehen still. Das führt zu Mehrkosten bei der Realisierung. Dies kann zusätzlich die beschränkt verfügbaren Stellplätze beanspruchen.

Die Koordinierung der Genehmigung mit bestehenden oder geplanten Straßenbauarbeiten muss geschärft werden. Hier brauchen die Transportunternehmen eine bessere und langfristige Übersicht, wo welche Baustellen geplant sind, damit diese sich rechtzeitig darauf einstellen können. Die Einbindung in digitale Lösungen muss gestärkt werden.

10.7 Autobahn GmbH: Abläufe vereinfachen

Die Autobahn GmbH hat innerhalb ihrer Niederlassung mehrere Anhörungen (d.h. verschiedene Sachbearbeiter*innen), früher hat das alles eine sachbearbeitende Stelle erledigt. Jetzt werden drei oder vier Mitarbeitende angehört, dies verlängert die Bearbeitungszeit. Für die Bearbeitung von GST-Transporten muss der administrative Aufwand so gering wie möglich sein. Aufgrund der begrenzten

Kapazitäten bei den Genehmigungsbehörden sollte diese nicht mit doppelten Vorgängen belastet werden.

Ein zuständiger Sachbearbeiter/eine zuständige Sachbearbeiterin je Antrag bei der Autobahn GmbH ist daher sinnvoll. Damit würde die Notwendigkeit für interne Anhörungen bei der Autobahn GmbH entfallen.

10.8 LKW-Verbot auf lastbeschränkten Landstraßen für WEA-Transporte aufheben

Straßen, die aufgrund ihres schlechten Zustands nicht mehr für ihre ursprüngliche Auslegung/Belastung (z.B. 12 Tonnen Achslast) freigegeben sind, sind in der Regel für LKW und Schwertransporte gesperrt. Zuständig sind hier die betreffenden Bundesländer und deren Straßenverkehrsbehörden.

Bei der Anlieferung von Großkomponenten für WEA handelt es sich um eine klar begrenzte Anzahl an notwendigen Fahrten. Diese sind zudem nur über einen beschränkten Zeitraum erforderlich. **Daher ist es sinnvoll, wenn eine Freigabe der lastbeschränkten Landstraßen für den Schwertransport für WEA erfolgt. Diese sollte temporär und nur für den Transport zu den WEA-Baustellen erfolgen. Für den übrigen GST-Verkehr bliebe die Straße gesperrt.**

10.9 Prüfkriterien für der Landesstraßenbehörden bzw. Straßenverwaltungen aufstellen

Probleme können bei der Einbindung der Landesstraßenbehörden bzw. Straßenverwaltungen der Landkreise und Kommunen sowie der Naturschutzbehörden entstehen. Einige Mitglieder berichten, dass hier im Rahmen der Einholung der Sondernutzungserlaubnisse bzw. Ausnahmegenehmigungen trotz vorliegenden Antragsunterlagen/Streckenstudien schier endlose Nachforderungen gestellt werden. Es müssen:

- die Anforderungen an Umfang und Qualität der beizubringenden Antragsunterlagen einheitlich und (wünschenswert) explizit für den Transport von WEA und
- die behördlichen Bearbeitungsfristen verbindlicher geregelt werden, ggf. bedarf es der Einführung einer Zustimmungsfiktion der Erlaubnisbehörden,
- die Möglichkeit, wiederholte behördliche Nachforderungen zu machen, sollte genommen werden.

Wir erleben immer wieder, dass Behörden einen ganzen Strauß an Prüfkriterien anlegen und detaillierte zusätzliche Informationen abfordern, die für die erforderliche Genehmigung nicht von Relevanz sind. Diese Detailprüfungen sind unnötig und führen zu Verzögerungen. Sie sollte begrenzt werden.

10.10 Bahnübergänge: Priorisierte Behandlung des WEA-Transports

Wenn Bahnübergänge befahren werden müssen, wird außerdem eine Betriebs- und Bauanweisungs-Genehmigung der Deutschen Bahn benötigt. Die Bearbeitung dauert bis zu zwölf Wochen. Die Antragsteller*in bekommt dann eine oder zwei Termine, die gehalten werden müssen, andernfalls wartet die Antragsteller*in erneut Wochen (dazu ein Beispiel aus der Mitgliedschaft: Mehrkosten von mehreren 100.000 € sowie Folgeverzögerungen). Hilfreich wäre:

- Transporteure/Planungsunternehmen haben möglichst eine*n zentrale*n Ansprechpartner*in pro Bundesland/bzw. Regionalniederlassung.
- Diese*r übernimmt auch die Koordination/Einbindung der zu beteiligenden Behörden.
- Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle bei der Bundespolizei und den Länderpolizeien [ggf. *obsolet mit Straßenverkehr-Transportbegleitverordnung NEU*]

Es bedarf dringend einer Klarstellung, dass der Transport von WEA ggü. anderen Nutzungen der Verkehrswege „priorisiert“ zu behandeln ist – hilfreich wäre ggf. ein Verweis auf § 2 EEG in FStrG/StVO oder gar Einführung einer entsprechenden Regelung. In den einzelnen Bundesländern sollte auf entsprechende Bestimmungen hingewirkt werden.

10.11 Bereitschaft zur Eröffnung von Ausweichstrecken erhöhen

Es gibt in Deutschland auch immer mehr gewichtsbeschränkte Brücken (siehe z.B. BAB 45 bei Lüdenscheid). Wenn dort keine alternative Strecke gefunden wird, kann es sein, dass eine Baustelle eines Windparks nicht mehr erreicht werden kann. Zuständig sind hier sowohl der Bund als auch die Bundesländer.

Es bedarf einer Bereitschaft zur Eröffnung sinnvoller Ausweichstrecken und Unterstützung der Antragstellerinnen durch die Behörden hierbei.

11 Flächensicherung erleichtern

Grundlage für die Realisierung eines jeden Windenergieprojektes ist die Flächensicherung. Neben den Standortgrundstücken müssen Wegerechte eingeräumt, Abstandsflächen eingetragen oder auch Leitungsrechte verhandelt werden. Die Flächensicherung nimmt einen Großteil der Projektplanung ein und bildet den Grundpfeiler für jedes Projekt. Die Flächensicherung ist eine Klein-Klein-Aufgabe mit großen Verzögerungspotential für die Projekte. Nicht umsonst gelten zum Beispiel für den Netzausbau Sonderregelungen, um die die Verlegung von Leitungen etc. zu erleichtern.

Solche Beschleunigungs- und Erleichterungsmaßnahmen braucht es auch für die Umsetzung von Windenergieprojekten als Grundstütze der Energiewende.

11.1 Duldungspflicht für Leitungsrechte umsetzen

In der Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“ (Kabinettsbeschluss vom 25. November 2022) war bereits eine neuer § 11 a EEG zur Duldungspflicht von Leitungsrechten mit entsprechender Regelung zur Vergütung enthalten.“

Dies hatte der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) in seiner [Stellungnahme](#) sehr begrüßt und lediglich Verbesserungsvorschläge gemacht. Leider ist der Vorschlag im anschließenden parlamentarischen Verfahren dann gestrichen worden. **Der BWE rät die erneute Aufnahme und Umsetzung dieser Duldungsverpflichtung dringend an.** Denn viele unserer Mitglieder berichten von

laufenden Klageverfahren sowohl gegen Gemeinde als auch gegen private Grundstückseigentümer*innen zur Frage der Nutzung von Grundstücken für die Anschlussleitungen.

Zusätzlich müssen wir feststellen, dass immer mehr Grundstückseigentümer*innen nicht allein die Nutzung ihres Grundstücks entsprechend der Beeinträchtigung entschädigt haben wollen, sondern eine Beteiligung an den Erträgen des Windparks verlangen.

Ganz aktuell wurden Probleme von Windparkentwicklern mit der Deutschen Bahn bekannt, die dieses Vorgehen verdeutlichen:

Windparks bekommen vom Netzbetreiber einen Netzverknüpfungspunkt zugewiesen, zu dem ein maximal armdickes (Strom-)Kabel zur Einspeisung des Grünstroms in das Netz verlegt werden muss. Die unterirdische und unkomplizierte Querung von Bahndämmen („Spühlbohrung“) wurde in der Vergangenheit über einen „Gestattungsvertrag“ ermöglicht, der mit einer Zahlung im niedrigen vierstelligen Bereich (z.B. 3.000 €) verbunden war, um den entstehenden Verwaltungsaufwand und die Nutzung des Grundstücks der Deutschen Bahn zu entschädigen. Seit kurzem fordert die betreffende Sparte der Deutschen Bahn (<https://www.bahnliegenschaften.de/>) für die Verlegung einer Leitung eine sechsstellige Summe (z.B. 200.000 €), ohne dass sich die Leistung seitens der Deutschen Bahn verändert hätte. In Gesprächen mit unseren Mitgliedern hat die betreffende Sparte der Deutschen Bahn verlauten lassen, dass eine Beteiligung am Ertrag der Windenergieanlagen angemessen sei.

Auch liegen uns erste Meldungen vor, dass von den Forderungen der Deutschen Bahn nun auch Photovoltaikparks betroffen sind, die gemäß BauGB § 35 Abs. 1 Nummer 8. b) bb) (Regelung durch die Ampel-Koalition eingeführt) zukünftig im Außenbereich insb. neben Bahnschienen gebaut werden sollen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren. Leitungsverlegungen unter den Bahnschienen, die keinen Eingriff in den Bahnverkehr erforderlich machen, werden hier nicht zu vermeiden sein.

Die Forderungen der Bahn stehen nicht ansatzweise in angemessenem Verhältnis zum Aufwand für die Deutsche Bahn und verteuern und verzögern die Energiewende. Die Kostenkalkulation der Deutschen Bahn ist willkürlich, damit nicht berechenbar, und kann zum Abbruch von Photovoltaik-/Wind-Projekten in der Nähe von Bahntrassen führen. Das können wir uns mit Blick auf Klimaziele und Energiekrise nicht leisten.

Wenn dieses Beispiel Schule macht, könnten anderweitig ebenfalls Begehrlichkeiten geweckt werden, ebenso anteilig an den Erträgen der EE-Anlagen zu partizipieren. Dieses Recht der Ertragsbeteiligung sollte bei Windrädern allerdings nur den Gemeinden zustehen, auf deren Gemarkungen sich die Windenergieanlagen befinden (umgesetzt in § 6 EEG). Durch diese Zahlungen an die Kommunen wird die Akzeptanz vor Ort gestützt. Eine unverhältnismäßige Beteiligung an den Erträgen für jegliches Grundstücksnutzungsrecht – z.B. für Wege, Abstandsflächen, Zuwegung etc. – würde die Projekte unangemessen verteuern und die Kosten der Energiewende steigern, ohne dass dies mit der geringen Nutzung der Grundstücke zu rechtfertigen wäre.

11.2 kurzfristige Nutzung von Grundstücken, z.B. für den Transport ermöglichen

Für den Antransport der Großkomponenten reichen in aller Regel bestehende Kurvenradien entlang von Land- bzw. Kreisstraßen sowie auf Feldwegen nicht aus.

Häufig müssen Kurven oder Feldwege daher für die Zeit der Anlieferung ausgebaut werden. Nach der Anlieferung (Zeitraum vier bis sechs Wochen) wird der Kurvenausbau wieder rückstandslos entfernt und in den Originalzustand gebracht. Die Kurvenradien für einen Rotortransport mit 80 Metern Länge kann zu einer großen Zahl an zu überfahrenden Einzelgrundstücke in den Kurvenlagen führen. Dies betrifft aufgrund der Länge der Bauteile meist sogar mehrere Kurven entlang der geplanten Transportstrecke. Für jedes dieser Grundstücke ist dabei die Zustimmung der Eigentümer*innen, in aller Regel mit Abschluss eines Gestattungsvertrag, einzuholen.

Unsere Mitglieder berichten von mehrmonatigen Verzögerungen in Projekten, die durch fehlende Sicherung von Grundstücken in Kurvenradien oder an Randstreifen von Feldwegen eingetreten sind. Es handelt sich bei den Flächen in aller Regel um Straßenböschung, Grün- oder Ackerland.

So verweigerten zum Beispiel in einem Projekt mehrere Grundstückseigentümer entlang der Route in den Kurvenradien die Überfahrt. Es mussten über 12 Monate lang drei Alternativrouten geplant und jeweils parallel privatrechtlich gesichert werden. Die Anlieferung wurde mehrfach umgeplant und verschoben. Eine Route konnte erst zwei Tage vor Anlieferung komplett gesichert werden. In einem weiteren Projekt musste sich ein Projektierungsunternehmen nach vier Jahren und einem eingereichten Genehmigungsantrag für fünf WEA in einem ausgewiesenen Vorranggebiet aus der Projektentwicklung komplett zurückziehen. Die Transportstrecke tangierte etwa ein Dutzend private Eigentümer*innen. Die meisten der Eigentümer*innen waren vor Ort wohnhaft und lehnten eine temporäre Befahrung, auch bei sehr attraktiven Vertragskonditionen, rundweg und kategorisch ab.

Dass diese Flächen gesichert werden müssen, ergibt sich aus dem Eigentum Dritter, §§ 903 ff. BGB. Es könnte auf eine Sicherung der Flächen verzichtet werden, wenn gesetzlich eine Duldungspflicht der Grundstückseigentümer mit angemessenerer Vergütung geregelt wird.

Der BWE fordert daher auch eine Verpflichtung für die zeitweise beschränkte Nutzung von Grundstücken zum Transport von Windenergieanlagen. Eine angemessene Vergütung der Eigentümer*innen sollte ebenso Teil der Regelung sein, wie die Verpflichtung des Projektierungsunternehmens, das Grundstück ggf. in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Diese Regelung könnte an passender Stelle im BGB oder entsprechend der Duldungspflicht zur Leitungsverlegung im EEG eingefügt werden.

11.3 Grundbuchauskunft nicht durch vermeintlichen Datenschutz verhindern

In dem JUMIKO-Beschlusses I.13 der Herbstkonferenz der Justizminister*innen am 10. November 2022 in Berlin stellten die Justizminister*innen der Länder zutreffend fest, dass für Projektierer von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnen- und Windenergie u.a. im Zusammenhang mit dem angestrebten Erwerb oder der Pacht geeigneter Grundstücke eine Einsicht in das Grundbuch zwingend notwendig ist. Aus diesem Grund soll eine Regelung zur Konkretisierung des berechtigten Interesses bei der Grundbucheinsicht zugunsten der Betreiber bzw. Projektierer von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie geschaffen werden. Der BWE begrüßt einen Vorstoß in diese Richtung. Gleichwohl bringt eine Konkretisierung des Beschlusses Probleme mit sich. Es gibt es aus Sicht des BWE zielführendere Lösungsvorschläge.

11.3.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Windparkplanung und der hierzu notwendigen Flächenakquise sind Auskünfte zu Grundstückseigentümerverhältnissen unabdingbar, um Grundstücke als mögliche Standorte für Windenergieanlagen oder PV-Freiflächenanlagen, als Abstandsflächen, als Zuwegungen, als Kabelgrundstücke oder als Grundstücke für naturschutzrechtliche Kompensationsflächen zu gewinnen – sei es zum Abschluss von Nutzungsverträgen oder zu deren Erwerb. Grundbücher liefern die hierzu notwendigen Auskünfte. Eine Grundbucheinsicht setzt allerdings die Darlegung eines berechtigten Interesses voraus. Dazu müssen sachliche Gründe vorgetragen werden, die unlautere Zwecke oder bloße Neugier ausschließen; Eigentümer*innen wiederum sind gegen unbefugte Einsicht zu schützen. An diesen hohen Anforderungen scheitern Projektierungsunternehmen in der Regel, denn die Bekundung eines Kauf- oder Pachtinteresses allein reicht nicht für die Darlegung des berechtigten Interesses aus. Dies ist ein großes Hemmnis für den Flächensicherungsprozess und damit für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.

§ 12 Abs. 1 S. 1 Grundbuchordnung (GBO) regelt:

„Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 GBO regelt:

„Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass bei Behörden von der Darlegung des berechtigten Interesses abgesehen werden kann, ebenso bei solchen Personen, bei denen es auf Grund [...] ihrer Tätigkeit gerechtfertigt ist.“

Hiervon hat der Gesetzgeber unter anderem in § 86a der Grundbuchverordnung (GBV) Gebrauch gemacht¹⁷⁰ und klargestellt, dass *Versorgungsunternehmen*¹⁷¹ Einsicht in das Grundbuch in allgemeiner Form gestattet werden kann, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen. Ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht in der Regel besteht, wenn „konkrete Planungen“ betrieben werden. Hieran anknüpfend verfolgt der JUMIKO-Beschluss I.13 den Ansatz, eine ähnlich lautende Regelung zur Konkretisierung des berechtigten Interesses bei der Grundbucheinsicht zugunsten der Betreiber bzw. Projektierer von EE-Anlagen zu schaffen.

11.3.2 Umsetzungsprobleme des JUMIKO-Beschlusses

11.3.2.1 Begriff der „konkreten Planung“

Auch bei einer Umsetzung des JUMIKO-Beschlusses I.13 bliebe es dabei, dass das berechtigte Interesse gem. § 86a GBV eine **konkrete Planung** voraussetzt. Für die Konkretisierung einer Planung wird häufig – so zumindest die Erfahrung mit einigen Landeskatasterämtern (siehe Ziffer 3.2) – gefordert, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Infrage kommenden Flächen generell zulässig sein müsse. Hierzu wird regelmäßig auf das Erfordernis einer entsprechenden Flächenausweisung für Windenergie durch Regionalpläne o.ä. verwiesen. Die Suche nach Flächen setzt jedoch deutlich früher

¹⁷⁰ §§ 1 Abs.4, 12 Abs. 3, 133 Abs. 8 und 134 GBO (BT-Drucksache 386/97).

¹⁷¹ Unternehmen, die Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser oder Telekommunikationsanlagen betreiben.

an und erstreckt sich regelmäßig auch auf Flächen, die (noch) nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind. Aus dieser **allgemeinen Planung** entwickelt sich erst im weiteren Verlauf eine hinreichend konkrete Planung, bei der dann die tatsächliche Geeignetheit der Flächen für ein Windenergieprojekt und ihre jeweilige konkrete Nutzung festgelegt werden kann.

Bereits bei Beginn der Planung eines Windenergieprojekts, also bei Beginn der allgemeinen Planung, ist es essenziell, dass die Projektierungsunternehmen neben den Flur- und Flurstücksbezeichnungen v.a. die Namen und möglichst auch Adressen der Grundstückseigentümer erfahren, um diese für die weitere Konkretisierung des Planungsvorhabens ansprechen zu können. Erst wenn die Namen der Grundstückseigentümer bekannt sind, können wiederum Verhandlungen zum Abschluss von Grundstückskauf- oder Grundstücksnutzungsverträgen aufgenommen werden.

11.3.2.2 Definition der Begriffe „Betreiber“ bzw. „Projektierer“

Eine Erweiterung zu § 86a GBV gemäß JUMIKO-Beschluss I.13 zugunsten von Betreibern bzw. Projektierern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien setzt zunächst voraus, dass die Begriffe „Betreiber“ bzw. „Projektierer“ rechtssicher definiert werden, wobei hinsichtlich der Definition des Betreibers auf § 3 Nr. 2 EEG verwiesen werden kann. Eine klare Definition von „Betreiber“ und „Projektierer“ ist für die Festlegung des berechtigten Personenkreises erforderlich, um die Gefahr einer Grundbucheinsicht durch Unberechtigte zu vermeiden.

11.3.2.3 § 86a GBV ist lediglich Kann-Vorschrift und kein wirksamer Beschleuniger

Auch bei einer Umsetzung des JUMIKO-Beschlusses I.13 bliebe es weiterhin dabei, dass § 86a GBV eine Kann-Vorschrift ist. Die Gewährung eines Einsichtersuchens bleibt also weiterhin Ermessensspielraum des jeweiligen Rechtspflegers. Die bisherigen Erfahrungen der Praxis zeigen, dass Grundbuchämter solche Ermessensspielräume teils sehr unterschiedlich auslegen und nutzen. In vielen Fällen wird das Ermessen sehr restriktiv ausgeübt. Es ist zu befürchten, dass es auch nach einer Umsetzung des JUMIKO-Beschlusses bei der unterschiedlich und teils strikten Ermessensausübung bleibt und die vorgeschlagene Änderung ihr Ziel, die Einsichtnahme der Grundbücher durch Betreiber und Projektierer zu erleichtern, verfehlt.

Vor allem aber **befreit** die Vorschrift des § 86a GBV nach derzeit gängiger Auffassung **nicht von dem Erfordernis der Darlegung eines berechtigten Interesses im Hinblick auf das einzelne Grundstück**¹⁷², so dass eine bloße Erweiterung der bestehenden Vorschrift auf Betreiber und/oder Projektierer ohne Absenkung der Anforderungen in Bezug auf das berechtigte Interesse zu kurz greifen würde.

11.3.3 Lösungsvorschläge

Zur Lösung des vorstehend beschriebenen Planungsproblems von Projektierungsunternehmen bieten sich drei Möglichkeiten an:

11.3.3.1 Berechtigtes Interesse bereits bei allgemeiner Projektplanung

Projektierungsunternehmen müssen die Möglichkeit haben, bereits in der Phase der allgemeinen Planung, also zu Beginn der Projektplanung, Einsicht in die Grundbücher der in Betracht kommenden

¹⁷² siehe Gesetzesbegründung BT-Drucksache 386/97 zu § 86 a GBV und OLG Düsseldorf, 13. September 2017 (I-3 Wx 64/16).

Projektgrundstücke zu erhalten. Das Gleiche gilt für Anlagenbetreiber, die eine Änderung oder ein Repowering des bestehenden Parks planen.

Sofern dies über eine Änderung des § 86a GBV erreicht werden soll, wäre dieser so auszugestalten, dass

- 1. Betreiber bzw. Projektierer von EE-Anlagen in § 86a Abs. 1 Satz 1 GBV in den Kreis der Berechtigten aufgenommen werden und**
- 2. in § 86a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GBV der Begriff „konkrete“ gestrichen und auf das Erfordernis der Darlegung des berechtigten Interesses im Hinblick auf ein einzelnes Grundstück verzichtet wird.**

Konkret: § 86a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GBV wird wie folgt geändert (**neuer Text fett**):

konkrete Planungen für Änderung, Erweiterung oder Neubau von Anlagen nach Satz 1 betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Erweiterung oder der Neubau im nach § 12c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist. **Die Darlegung eines berechtigten Interesses in Bezug auf einzelne Grundstücke ist in diesem Fall entbehrlich.**

Ausreichend wäre bereits eine Einsicht in Abteilung I der Grundbücher sowie Kenntnis der Wohnanschrift, um die Kontaktdaten der Grundstückseigentümer erfahren zu können. Eine Kenntnis der weiteren Abteilungen der Grundbücher in der Phase der allgemeinen Projektplanung ist nicht erforderlich.

11.3.3.2 Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Katasterämtern

Ausreichend wäre es auch, wenn die Katasterämter in allen Bundesländern einheitlich verpflichtet werden, Projektentwicklern und Betreibern von Projekten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auf deren Anfrage die Namen der Grundstückseigentümer mitzuteilen.

In einigen Bundesländern gibt es bereits eine sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Katasterämtern und Projektentwicklern (z.B. in Brandenburg). Hier können Projektentwickler nach Registrierung auf den entsprechenden Portalen der Katasterämter online die Namen der Grundstückseigentümer zu den gewünschten Planungsgrundstücken beziehen. Es genügt der Hinweis auf die Planung von Windenergieprojekten, ohne dass überzogene Anforderungen an eine Konkretisierung der Planung, die es zu dem Zeitpunkt noch gar nicht geben kann, gestellt werden.

In anderen Bundesländern (z.B. Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein) werden hingegen, auch nach Inkrafttreten des § 2 EEG immer noch qualifizierte (zu hohe) Anforderungen an die Darlegung eines „rechtlichen Interesses“ zu Auskünften aus den Liegenschaftskatastern gestellt, die ebenso strikt sein dürften wie die Vorgaben zur Konkretisierung der Planungen gemäß § 86a GBV.¹⁷³

¹⁷³ Die Katasterämter vieler Bundesländer stellen vergleichbar hohe Anforderungen an ein berechtigtes Interesse im Sinne der Grundbuchordnung und beziehen sich in aller Regel auf § 12 GBO und auf die Ausführungen der Rechtsprechung hierzu, vgl. VG Würzburg, Urteil vom 26.02.2020 – W 6 K 19.411, Rn. 43 – [LINK](#), bestätigt durch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23.08.2022 – 1 LB 319/18 OVG, Rn. 33 ff. – [LINK](#).

Der BWE befürwortet eine **Vereinheitlichung der Arbeit der Katasterämter im gesamten Bundesgebiet**, etwa am Beispiel von Brandenburg. Dies wäre ein einfacher und schneller Weg zu einer Lösung des bestehenden Problems.

11.3.3.3 Neuer Absatz 1a in § 12 GBO

Der JUMIKO-Beschluss I.13 lässt sich nach Auffassung des BWE am besten – auch mit Blick auf die Katasterämter – durch die Ergänzung eines **neuen Absatz 1a in § 12 GBO** umsetzen:

„(1a) Ein berechtigtes Interesse für die Herausgabe der Daten gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchverordnung ist insbesondere gegeben, wenn sich die begehrte Einsichtnahme auf Flächen bezieht, die nach der Erklärung des Antragstellers¹⁷⁴ der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder von Anschlusseinrichtungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Netz für die allgemeine Versorgung dienen sollen.¹⁷⁵ Das berechtigte Interesse für die Herausgabe der Daten ist auch für die dem Grundbuchamt bekannten Adressdaten der gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung einzutragenden Eigentümer gegeben.“

In diesem Vorschlag wird auf das Erfordernis einer „konkreten“ Planung verzichtet. Für die Darlegung des berechtigten Interesses soll danach ausreichend sein, dass die betroffenen Flächen der Errichtung „dienen sollen“, also auch ein Einsichtsrecht im frühen Stadium der Projektplanung gewähren. Zudem handelt es sich nicht um eine Kann-Vorschrift, sondern um eine feste Anspruchsgrundlage („ist gegeben“).¹⁷⁶ Die Erstreckung des berechtigten Interesses auf die den Grundbuchämtern bekannten Adressdaten ist hilfreich, denn Abteilung I enthält nur den Namen und Geburtsdatum der Grundstückseigentümer. Die Adressdaten ergeben sich aus den Grundakten bzw. sonstigen Verzeichnissen der Grundbuchämter.

Diese Regelung führt nach Auffassung des BWE dazu, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein erhebliches Hemmnis bei der Projektplanung beseitigt wird, indem die erforderliche Einsicht der Grundbücher bei Beginn der Projektplanung möglich wird.

11.4 Weitere erforderliche Vereinfachung bei der Flächensicherung

Weiterhin sollten Vereinfachung beschlossen werden (nicht abschließend)¹⁷⁷:

- zur Nutzung von bestehenden Wegen
 - Eröffnung eines durchsetzbaren Anspruches auf Nutzung von bestehenden Wegen. Häufig werden private Wege, Gemeindewege ohne öffentliche Widmung oder mit Widmung für Land- und Forstwirtschaft nicht für die Nutzung zur Verfügung gestellt.

¹⁷⁴ Wird die Vorschrift nicht so formuliert, besteht wiederum die Gefahr, dass Grundbuchämter einen Geeignetheitsnachweis fordern bzw. ablehnen können, wenn die Flächen nicht als Windeignungsgebiet o.ä. ausgewiesen sind.

¹⁷⁵ Vgl. auch „Gesetzentwurf zur Einsichtnahme in das Grundbuch für Erneuerbare-Energien-Projektierer“ der Kanzlei Becker Büttner Held vom 1. November 2021 – [LINK](#).

¹⁷⁶ Alternativ könnte an § 43 GBV angesetzt werden. Hier geht es konkret um die Fälle, bei denen für eine Einsicht kein berechtigtes Interesse erforderlich ist.

¹⁷⁷ Der BWE wird hier noch einmal kurzfristig Vorschläge veröffentlichen.

Flurstücke, die sich in der öffentlichen Hand (Gemeinde etc.) befinden, sollten grundsätzlich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen, Anbindungen an vorhandene Straßen und Wege sollten uneingeschränkt möglich sein.

- zu Abstandsflächen
 - Entfall der Abstandsflächenregelungen bei WEA (vgl. z.B. Regelung § 6 LBauO M-V).
- zum Nachweis der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Vollständiger Nachweis der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach der Genehmigung (bis zur Baufreigabe).

Wenn keine Abhilfe über die ersten beiden Punkte erfolgen kann:

- Vollständiger Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Wege- und Abstandsflächen erst nach Genehmigung (bis zur Baufreigabe), das reduziert den zeitlichen Aufwand gerade bei großen Parks erheblich.

12 Windenergieanlagen und Arbeitsschutz richtig einordnen

Immer wieder kommt es im Rahmen der Genehmigungen von Windenergieanlagen zu erheblichen Verzögerungen da die im Genehmigungsverfahren beteiligten Arbeitsschutzbehörden in einigen Bundesländern dem Betrieb der Anlagen mit Hinweis auf den Arbeitsschutz nicht zustimmen. Einige wenige Behörden meinen, dass Windenergieanlagen als Arbeitsstätten zu behandeln seien. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Windenergieanlagen sind nicht als Arbeitsstätten nach der Arbeitsstättenverordnung einzuordnen und zu behandeln (ArbStättV). Für die verbindlichen Sicherheitsanforderungen an WEA und für die Anforderungen an den Gesundheitsschutz (EHSR¹⁷⁸) bildet die EU-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG¹⁷⁹) die Grundlage. Alle Windenergieanlagen werden nach diesem Rahmen errichtet und erfüllen somit auch die grundsätzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz. Die allgemeine Zulassung von Windenergieanlagen wird darüber hinaus mit dem Instrument der Typenprüfung als bautechnischen Nachweis gemäß § 66 MBO durchgeführt und sichert so die Einhaltung aller relevanten Anforderungen an Standsicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Entsprechende Regelungen sind in allen Landeslauordnungen zu finden.

Aktuell gibt es eine Diskussion im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bei der Überarbeitung des Gesetzes über überwachungsbedürftigen Anlagen (ÜAnlG), die zu einem neuen Genehmigungshindernis werden könnte. Das Ziel der Überarbeitung ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten und anderen Personen, die sich im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage befinden, zu regeln. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang, ob Windenergieanlagen in Ihrer Gänze als überwachungsbedürftige Anlagen gelten sollen. Sicherheitsrelevante Teile von Windenergieanlagen, wie zum Beispiel die Fahrstühle oder Druckgeräte, sind bereits im Katalog für überwachungsbedürftige Anlagen erfasst. In gleichem Zuge soll das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) bereinigt werden, um das Thema Sicherheit von Anlagen im Betrieb

¹⁷⁸ Rahmenrichtlinie – Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - Letztes Update: 13. Dezember 2021 – [LINK](#).

¹⁷⁹ EU-Richtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) – [LINK](#).

zu erfassen. Die Gesetzesbegründung¹⁸⁰ dazu verdeutlicht, dass überwachungsbedürftige Anlagen vorrangig unter Arbeitsschutzgesichtspunkten betrachtet werden. Da jedoch Windenergieanlagen automatisch ihren Dienst verrichten, sind dementsprechend im Anlagenbetrieb keine Gefährdungen für an den Anlagen arbeitenden Personal zu erwarten. In der Praxis werden WEA wiederkehrenden Prüfungen durch unabhängige Sachverständige unterzogen. Diese Prüfungen orientieren sich an der seit 1993 durch die DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (aktuell DIBt-RiLi 2012, korrigierte Fassung 2015)¹⁸¹ bauaufsichtliche eingeführte Verwaltungsvorschrift der technischen Baubestimmungen (VV TB). Falls WEA künftig als überwachungsbedürftige Anlagen gelten würden, müsste hier ein neues Überprüfungsverfahren etabliert werden. Als BWE warnen wir vor der Errichtung neuer Hürden bei der Genehmigung und dem Betrieb von WEA, die eine neue Kategorisierung von WEA als überwachungsbedürftige Anlagen darstellen würde.

13 kurzfristiger Korrekturbedarf im EEG

13.1 Indexierung, Zuschläge 2022 sowie Realisierungs- und Pönalefristen

Die September- und Dezemberrauschreibungen für Wind an Land haben sehr deutlich gezeigt, dass Projekte mit dem damaligen Marktrahmen nicht wirtschaftlich in die Ausschreibung gehen konnten. Die vom BWE geforderte Anpassung des Höchstwertes ist kurz vor dem Jahresende zumindest durch Festlegung der BNetzA erfolgt. Grundlage dafür bildete die Anpassung des EEG im Rahmen der Verabschiedung des Strompreisbremsegesetzes. Die BNetzA wurde darin ermächtigt, den Höchstwert um bis zu 25 Prozent anzuheben. Mit den für 2023 gültigen 7,35 Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) wurde dieser Rahmen vollständig ausgeschöpft.

Im vergangenen Jahr kam es zu Gesamtkostersteigerungen für Windenergieprojekte zwischen 30 und 40 Prozent. Grund dafür sind neben den Anlagenkosten erhöhte Vermarktungskosten, sowie höhere Kosten für den Wege- und Kabelbau, die Fundamente der WEA und den Transport. Darüber hinaus gab es sehr starke Preissteigerungen bei Umspannwerken.¹⁸² Ein deutlicher Kostenfaktor ist zudem der deutliche Zinsanstieg seit Jahresbeginn 2022. Die damit einhergehenden erhöhten Anforderungen an die Finanzierung von Windenergieprojekten sind erheblich. Die gestiegenen Zinsen von 3 Prozentpunkten wirken sich so massiv auf die Gesamtkosten aus.

Zukünftige Kostensteigerungen werden nach aktueller Rechtslage erneut im Einzelfall durch die BNetzA zu betrachten sein und gegebenenfalls wird eine Höchstwertanpassung erfolgen müssen. Sinnvoll wäre es, die BNetzA von der Verantwortung für die Beurteilung des erforderlichen Höchstwertes zu befreien und eine möglichst transparente und leicht nachvollziehbare Indexierung des Höchstwertes für Ausschreibungen für Wind an Land umzusetzen. Nur so ist eine ausreichende Transparenz und Planbarkeit für die Projektierungsunternehmen gegeben. Dabei sind verschiedenen Anforderungen an einen Index zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung muss daher gut durchdacht sein.

Sowohl bei den Windenergieanlage als auch bei anderen Komponenten, wie aktuell beispielsweise Transformatoren für Umspannwerke (UW), gibt es außerdem massive Lieferschwierigkeiten und **sehr**

¹⁸⁰ BT-Drucksache 19/28406 – [LINK](#).

¹⁸² Vgl. im Detail BWE (2022): Stellungnahme RegE Erneuerbaren-Energien-Gesetz u.a. – [LINK](#).

lange Lieferzeiten (pro UW derzeit rund 24 Monate). Hersteller können daher momentan nicht zusagen, dass innerhalb von 30 Monaten (Realisierungsfrist – geschweige denn innerhalb von 24 Monaten Pönalefrist) eine Installation bzw. Netzzuschaltung und Inbetriebnahme erfolgen kann bzw. wälzen sie das Risiko – kommerziell und zeitlich – auf die Projektierungsunternehmen über. Sollte die Realisierungsfrist jedoch nicht gehalten werden können, drohen der Verlust des Zuschlags und zusätzlich die Zahlung der vollen Pönale bereits nach 24 Monaten. Gleiches gilt für beklagte Projekte, die lediglich eine Verlängerung der Realisierungsfrist um maximal 18 Monaten beantragen können.

Von den unzureichenden Realisierungs- und Pönalefristen betroffen sind alle Projekte, die in den Ausschreibungsrunden 2022 einen Zuschlag erhalten haben und nun realisiert werden sollen – ebenso wie Projekte, die bereits über eine Genehmigung verfügen und bisher nicht in die Ausschreibung gegangen sind. Sie alle sind von den gestiegenen Lieferzeiten betroffen. Denn durch Preisgleitklauseln werden die gestiegenen Kosten an die Projektierer*innen weitergegeben.

Die vom BWE hier gemachten Vorschläge würden innerhalb des EEG zielgerichtete Anpassungen an den Ausschreibungen herbeiführen. Darüber hinaus besteht am EEG aus Sicht des Verbands Änderungsbedarf. Auf diesen wird in weiteren und zukünftigen Veröffentlichungen eingegangen.

13.1.1 Realisierungsfrist und Pönalefrist aussetzen

Bereits seit Jahren weist der BWE immer wieder auf Probleme im Rahmen der unflexiblen Realisierungs- und Pönalefristen hin.¹⁸³

Auch wegen der Verzögerungen in den Lieferketten, zunächst aufgrund der Covid-19-Pandemie und anschließend durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat der BWE mehrfach Verbesserungsvorschläge gemacht. Bisher ohne eine entsprechende Umsetzung im EEG.¹⁸⁴

Wie oben dargestellt, führen die Störungen in der Lieferkette weiterhin zu einer Beeinträchtigung bei der Verfügbarkeit von einzelnen Komponenten rund um Windenergie-Projekte. Das führt zu einer großen Unsicherheit mit Blick auf die Realisierungsfristen von maximal 30 Monaten und die Pönale, welche bereits ab 24 Monaten zu zahlen ist. **Genehmigte Projekte gehen nicht in die Ausschreibung, weil sie nicht sicher sein können, rechtzeitig fertig zu werden.** Aufgrund dieser negativen Aussichten für die Realisierungswahrscheinlichkeit von bereits genehmigten Projekten innerhalb des vom EEG vorgegebenen Zeitrahmens ist wie vom BWE befürchtet– trotz angehobenem Höchstwert – die Ausschreibung für Wind an Land im Februar 2023 deutlichen unterzeichnet. Der nach oben angepasste Höchstwert reicht allein nicht aus, und federt die negativen Folgen der Pönale und des möglichen Verlust des Zuschlags nicht entsprechend ab.

Die Erhöhung des Höchstwertes genügt daher in der aktuellen Krisenlage allein nicht. Er muss flankiert werden von der Aussetzung der Pönale und der Realisierungsfristen für die Ausschreibungsrunden der nächsten beiden Jahre. Rückwirkend sollten die bezuschlagten Projekte

¹⁸³ Vgl. z.B. BWE (2020): Positionspapier: COVID-19-Krise und deren Auswirkungen auf die Windenergiebranche – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energierechtlicher Vorschriften – [LINK](#); BWE (2022): Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWK zum sog. Osterpaket – [LINK](#).

¹⁸⁴ Wie zuvor und BWE (2022): Positionspapier Verzögerungen und Preissteigerungen durch die Covid-19-Pandemie (höhere Gewalt) bei bereits bezuschlagten Windenergie-Projekten auffangen und den Ausbau sichern! – [LINK](#); BWE (2022) Stellungnahme zum RegE Erneuerbaren-Energien-Gesetz u.a. – [LINK](#).

aus 2022 ebenfalls von einer Aussetzung der Pönale und der Realisierungsfristen profitieren. Auch diese haben entsprechend mit Lieferverzögerungen zu kämpfen.

Die bereits bezuschlagten Projekte stehen momentan ebenso vor dem Problem, dass aufgrund der Lieferzeiten die Realisierungsfristen zu reißen drohen. Die zusätzlichen Probleme der Lieferkettenverzögerung sollten nach einhelliger Erwartung mit dem Abflauen der Covid-19-Pandemie im Jahr 2022 zurückgehen. Durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine wurden diese in bestimmten Bereichen aber sogar verschärft.

Der Zweck der Pönale war es, die Ernsthaftigkeit der Gebote zu sichern, sodass nur solche ernsthaften Gebote einen Zuschlag erhalten können. Nichternsthafte Gebote sollten im Rahmen eines Wettbewerbes bei überzeichneten Ausschreibungen ernsthaften Geboten keinen Zuschlag streitig machen und dann am Ende nicht realisiert werden. Dies ist vor dem aktuellen Hintergrund der chronisch unterzeichneten Ausschreibungen und der vom Gesetzgeber durch das EEG 2023 geplanten großen Ausschreibungsmengen kein legitimer Zweck mehr. Aktuell hindert die Pönale an der Ausschreibungsteilnahme, insbesondere vor dem Hintergrund der Unsicherheiten durch Lieferkettenprobleme und die starre Frist von 24 Monaten (Pönale) und 30 Monaten (Projektrealisierung).

Sollte die Realisierungs- und Pönalefrist nicht ausgesetzt werden, muss diese deutlich verlängert werden. Wichtig ist hier, dass auch die Pönalefrist verlängert werden muss. Dies wurde bisher bei den EEG-Novellen versäumt, lediglich die Realisierungsfrist wurde angepasst.¹⁸⁵ Dies hat unter anderem zu der Zurückhaltung in den Ausschreibungsrunden September und Dezember 2022 geführt und wird sich sehr wahrscheinlich im Februar 2023 wiederholen.

Ohne zeitweise Aussetzung oder zumindest Anpassung der Realisierungs- und Pönalefristen wird die Korrektur des Höchstwertes allein nicht den gewünschten Effekt der Entfesselung der genehmigten Projekte und der Steigerung der Teilnahme an den Ausschreibungen haben.

13.1.1 Indexierung und Zinsdeckelung

Für die Zukunft sind unerwartete Preisentwicklung wie im Jahr 2022 nicht vorhersehbar. Die Entscheidung der BNetzA zur Anhebung des Höchstwertes ist richtig, aber wenig transparent erfolgt. Die BNetzA hat von ihrer Ermächtigung rechtzeitig vor der Ausschreibungsrunde im Februar 2023 Gebrauch gemacht und den Höchstwert für die folgenden 12 Monate auf 7,35 Ct/kWh angehoben. Dabei handelt es sich nicht um einen Automatismus, der künftige Preissteigerungen unmittelbar abbilden kann. Zum einen kann § 85a EEG in seiner jetzigen Ausgestaltung praktisch erst mit Verzögerungen greifen, zum anderen ist er nicht flexibel genug für kurzfristige Preissteigerungen. Außerdem bleibt zu befürchten, dass die BNetzA für die Hochsetzung des Höchstwertes nicht immer rechtzeitig von dieser Ermächtigung gebraucht macht. Hier liegt außerdem ein weiteres Problem der Regelung: Es handelt sich nach wie vor um eine „kann“-Regelung. Aus Sicht der Branche ist die Planungs- und vor allem Investitionssicherheit mit den aktuellen Instrumenten nicht ausreichend sichergestellt. Ein transparent angelegter Index, der Entwicklungen planbar und nachvollziehbar macht, kann hier eine sinnvolle Lösung sein. Die Auswahl der zugrunde liegenden Indizes ist nicht trivial. Es wird darauf ankommen, eine Balance zwischen möglichst großer Realitätsnähe, Transparenz und Nutzbarkeit zu

¹⁸⁵ Das Auseinanderfallen der beiden Fristen hält der BWE bis für nicht zielführend und nicht begründbar.

erzielen. Dazu werden mehrere Indizes zueinander gewichtet ein Gesamtbild abgeben müssen. Wichtig für die Planbarkeit wäre eine Anpassung des Höchstwertes automatisch, je nach Entwicklung des Index. Gleichzeitig zu den beschriebenen Preissteigerungen erleben wir, dass die – sicher richtige – Reaktion der Notenbanken zur Bekämpfung der Inflation, seit Jahresbeginn einen Zinsschub ausgelöst hat, der in vielen Projekten zu einer Neukalkulation führt. Auftrag der KfW ist es, die Bundesregierung bei der Erreichung der Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeenergie zu unterstützen. Dafür hat sie in den vergangenen Jahren zinsgünstige KfW-Förderkredite bereitgestellt. Um das Tempo der Energiewende zu dynamisieren und die Teilhabe aller Akteursgruppen zu sichern, sollte die KfW den Zinssatz im KfW-Programm erneuerbare Energien "Standard" für die kommenden fünf Jahre auf dem Niveau vom 1. Januar 2022 festschreiben. Kann dies nicht erreicht werden, müsste ein Index zur Anpassung des Höchstwertes die Zinsentwicklung mit abbilden.

13.1.2 Realisierung bereits 2022 bezuschlagter Projekte sichern

Gerade für Projekte, die in den ersten drei Ausschreibungsrunden 2022 ein Gebot abgegeben haben, war nicht ersichtlich, wie sich die Kosten im weiteren Jahresverlauf entwickeln werden. Durch erhebliche Kostensteigerungen im Jahresverlauf sind zuvor rentable Projekte aus der Wirtschaftlichkeit gefallen. Diese bereits bezuschlagten Projekte stehen momentan ebenso vor dem Problem, dass aufgrund der Lieferzeiten die Realisierungsfristen zu reißen drohen (vgl. oben). Die zusätzlichen Probleme der Lieferketten Verzögerung sollten nach einhelliger Erwartung nach abflauen der Covid-19-Pandemie im Jahr 2022 zurückgehen. Durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine wurden diese in bestimmten Bereichen aber sogar verschärft.

Einige Mitglieder des BWE werden daher aufgrund des 2022 geringen Höchstwertes von maximal 5,88 Ct/kWh ihre bezuschlagten Projekte aufgrund von Unwirtschaftlichkeit nicht umsetzen können. Ihnen bleibt nur, die Realisierungsfrist verstreichen zu lassen und den Zuschlag bei Zahlung der Pönale verfallen zu lassen. Dabei brauchen wir jedes bezuschlagte Projekt, um die Ausbauziele der Bundesregierung zu erreichen. Die Forderung nach einer Lösung für diese Projekte ist jetzt dringender denn je.

Neben der Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefrist, die für einige Vorhaben die Wirtschaftlichkeit sichern können und die Sorgen bezüglich der Lieferzeiten auflösen, sind weitere Maßnahmen notwendig.

Aus Sicht des BWE bedarf es der Möglichkeit der Rückgabe des Zuschlags, wenn ein Projekt mit den aktuellen Konditionen nicht wirtschaftlich umsetzbar ist. In diesen Fällen sollte es für die Projektierungsunternehmen möglich sein, den Zuschlag ohne Zahlung einer Pönale zurückzugeben und erneut in die Ausschreibung zu gehen. Hier können auf den aktuellen Höchstwert Gebote eingereicht werden. Ein Zuschlag ist damit im wettbewerblichen Verfahren der Ausschreibungen zu erlangen. Wichtig ist dabei, dass die bezuschlagten Projekte, die ihren Zuschlag so zurückgeben, im Marktstammdatenregister wie neu genehmigte Projekte geführt werden. Andernfalls könnte die BNetzA aufgrund anderer Datenlage zum Einsatz der endogenen Mengensteuerung verleitet sein und die Ausschreibungsmenge verknappen. Projektierungsunternehmen würden von der Rückgabe des Zuschlags nicht leichtfertig Gebrauch machen. Schließlich sind auf dem bestehenden Zuschlag bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen worden, die bedient werden müssen. Exemplarisch sei hier auf die Kaufverträge für Windenergieanlagen und die Finanzierungsvereinbarungen hingewiesen.

13.2 Anpassung Höchstwert durch BNetzA – Benachteiligung von Bürgerenergiegesellschaft und Pilotwindenergieanlagen

§ 36b EEG bestimmt den Höchstwert, der in Ausschreibungen für Wind an Land maximal erzielt werden kann. In § 85a EEG wird die BNetzA ermächtigt, den Höchstwert unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen, sowohl nach oben als auch nach unten. Der Deutsche Bundestag hat zum Ende des letzten Jahres die Möglichkeit der BNetzA zur Anpassung der Höchstwerte für Wind an Land erweitert und die Erhöhung um bis zu 25 Prozent ermöglicht.¹⁸⁶ Davon hat die BNetzA vor Jahresablauf Gebrauch gemacht und den Höchstwert für die kommenden 12 Monate von 5,88 Ct/kWh auf 7,35 Ct/kWh angehoben.

13.2.1 Benachteiligung der Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen

Die erfolgte Anpassung des Höchstwertes durch die BNetzA gilt jedoch nicht für Bürgerenergiegesellschaften oder Pilotwindenergieanlagen, da deren Vergütung nicht über die Ausschreibung ermittelt wird, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EEG.

13.2.1.1 Bürgerenergiegesellschaften

Wenn eine Gesellschaft alle in § 15 Nummer 3 EEG genannten Voraussetzungen erfüllt, sind von ihr in Betrieb genommene Anlagen grundsätzlich von dem Erfordernis der Teilnahme an Ausschreibungen ausgenommen. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 EEG gilt dies bei Windenergieanlagen bis zu einer installierten Leistung von 18 MW.

13.2.1.2 Pilotwindenergieanlagen

Auch Pilotwindenergieanlagen an Land, welche die Voraussetzungen der Nr. 37 in § 3 EEG erfüllen, sind bis zu einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 MW pro Jahr von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausschreibung ausgenommen, § 22 Abs. 2 Nr. 2, 22a EEG.

13.2.1.3 Vergütung

Da es im EEG 2023 keine neuen Sonderregelungen zur Vergütung für Bürgerenergiegesellschaften oder Pilotwindenergieanlagen gibt, gilt der unverändert gebliebene § 46 Abs. 1 EEG. Demnach wird der anzulegende Wert nach § 36h Abs. 1 EEG bestimmt, wobei als Zuschlagswert der Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergie an Land im Vorvorjahr anzusetzen ist. Für dieses Jahr ergibt sich so ein Wert von 5,97 Ct/kWh (Durchschnitt der Höchstwerte des Vorvorjahres 2021).

Dieser Wert liegt weit unter dem Wert für Anlagen, welche 2023 in die Ausschreibung gehen. Somit entsteht für Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen ein Nachteil und es ist rentabler an der Ausschreibung teilzunehmen. Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen sollten aber gerade von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden und sind von den

¹⁸⁶ Im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) – „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“

Kostensteigerungen ebenso betroffen, welche die BNetzA zum Anlass genommen hat, den Höchstwert 2023 auf 7,35 Ct/kWh zu erhöhen.

13.2.2 Widerspruch Gesetzeszweck

13.2.2.1 Bürgerenergie

Statt wie zuvor im Rahmen von Ausschreibungen hinsichtlich des Zuschlagswertes privilegiert zu werden, wurden Bürgerenergiegesellschaften im Jahr 2022 nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des § 22b EEG künftig von der Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen ausgenommen.

Die Folge, dass Bürgerenergiegesellschaften aufgrund der finanziellen Benachteiligung gegenüber Nicht-Bürgerenergiegesellschaften nun auch in die Ausschreibung gehen müssten, widerspricht der Einführung der Ausnahme von Ausschreibungspflicht durch die EEG-Novelle 2022 und damit dem Gesetzeszweck des § 22b EEG. Sie widerspricht der genannten Zielsetzung¹⁸⁷ des Erhalts und der Stärkung der Akteursvielfalt, die wichtig für den Teilhabe und Akzeptanz vor Ort und damit für das Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien ist.

Die Privilegierung der lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften wurde eingeführt, da zum einen die Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft mit einem viel höheren (auch finanziellen) Aufwand verbunden ist¹⁸⁸ und zum anderen wegen des Zuschlagrisikos, durch das eine in den Ausschreibungen bietende Bürgerenergiegesellschaft befürchten musste, die gesamten Entwicklungskosten zu verlieren.

Dies kann insbesondere für kleine Bürgerenergiegesellschaften existenzbedrohend sein und dazu führen, dass diese von der Projektentwicklung abgeschreckt werden, da sie aufgrund dieses Risikos nicht ausreichend Eigenkapital von den Bürger*innen vor Ort für die Entwicklungsphase einsammeln können.¹⁸⁹

13.2.2.2 Pilotwindenergie

Die Ausnahme von Ausschreibungspflicht für Pilotwindenergieanlagen wurde bereits bei Einführung der Ausschreibung 2017 ins Gesetz aufgenommen. Die Pilotwindenergieanlagen nun durch Erhöhung des Ausschreibungshöchstwertes über das Niveau der Vergütung nach Gesetz für die Pilotwindenergieanlagen in die Ausschreibung zu zwingen widerspricht dem Gesetzeszweck des § 22 EEG:

In der Gesetzesbegründung¹⁹⁰ hieß es dazu: *Nummer 3 nimmt Prototypen von dem Erfordernis der Ausschreibung aus. Dies soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtern und so den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland stärken.*

Dieser Zweck gilt auch heute noch unverändert fort und darf nicht durch die aktuelle Fehlgestaltung des Vergütungssystems unterlaufen werden.

¹⁸⁷ Deutscher Bundestag (2022): BT-Drucksache 20/1630 – [LINK](#).

¹⁸⁸ zum Beispiel die Kosten der Prospektspflicht.

¹⁸⁹ Kabinettsbeschluss der Bundesregierung (2022): Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor – [LINK](#).

¹⁹⁰ Bundesrat (2016): BR-Drucksache 18/8860 [LINK](#).

Zusätzlich bestünde das Problem, dass Pilotwindenergieanlagen, die in die Ausschreibung gehen, ihren Status als solche verlieren dürften, wonach sie nicht weiter von der Regelung des § 51 Abs. 2 Nummer 2 EEG profitieren. Hiernach greift die Regelung für negative Stunden für Pilotwindenergieanlagen nicht. Sie haben durchgehend einen Zahlungsanspruch unabhängig von den Stunden negativer Preise am Spotmarkt.

13.2.3 Steigerung der Projektierungskosten auch bei Bürgerenergie und Pilotwind

Zudem kommen die enorm gestiegenen Kostenentwicklungen der Projektentwicklung hinzu, welche auch bei den Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen zu berücksichtigen sind¹⁹¹. Kostentreiber sind die Preise der WEA selbst mit einer deutlichen Steigerung im vergangenen Jahr, teils verzehnfachte Vermarktungskosten, die heute bei etwa 3 Ct/kWh liegen, sowie höhere Kosten für den Wege- und Kabelbau, die Fundamente der WEA und den Transport. Darüber hinaus gab es sehr starke Preissteigerungen bei Umspannwerken. Die Gesamtkostensteigerungen zwischen 30 und 40 Prozent führen dazu, dass im Zusammenspiel mit weiteren Faktoren die Wirtschaftlichkeit der Projekte auf Basis der oben dargestellten Vergütung nicht mehr gegeben ist

Neben Einzelaspekten der Projekte ist seit Jahresbeginn 2022 eine Zinssteigerung um 300 Prozent zu verzeichnen, die dazu führt, dass sich die Finanzierungsbedingungen in vielen Projekten erheblich verschlechtert haben (höhere Eigenkapitalquote, geringere Kreditlaufzeiten u.a.). Die gestiegenen Zinsen von 3 Prozentpunkten wirken sich massiv auf die Gesamtkosten aus.

13.2.4 Anpassung der Vergütung für Bürgerenergie und Pilotwindenergie

Insgesamt werden die Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen nach der aktuellen Regelung erst mit großer Verzögerung von der Anpassung des Höchstwerts in den Ausschreibungen durch die BNetzA profitieren können. Aktuell bliebe ihnen dafür lediglich die Teilnahme an den Ausschreibungen. Dies widerspricht jedoch dem ursprünglichen Gesetzeszweck. Deshalb regt der BWE eine zeitnahe Anpassung des Höchstwertes des Vorvorjahres in gleicher Höhe von 25 Prozent für Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen an. Die Anpassungen durch die BNetzA für den Ausschreibungshöchstwert sollten automatisch auch für Strom aus Windenergieanlagen an Land gelten, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, § 46 Abs. 1 EEG. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die Bürgerenergiegesellschaften und Pilotwindenergieanlagen des Jahres 2023:

Durchschnitt höchster noch beaufschlagter Gebotswert 2021 = 5,97 Ct/kWh

Prozentuale Erhöhung = 0,25

Neuer Höchstwert = 5,97 Ct/kWh x 1,25 = 7,46 Ct/kWh

Der neue Höchstwert des Vorvorjahres sollte somit bei **7,46 Ct/kWh** liegen.

13.2.5 Gesetzesvorschlag

Der BWE schlägt folgende Ergänzung des § 46 Abs. 1 EEG vor:

¹⁹¹ Vgl. hierzu BWE (2022): Stellungnahme zum EEG im StromPBG – [LINK](#).

*Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1; dabei ist der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. **Eine Erhöhung des Höchstwertes durch Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85a Absatz 1 S. 1 findet entsprechende Anwendung auf Strom nach Satz 1.***

Zusätzlich muss durch eine Übergangsvorschrift sichergestellt werden, dass diese Erhöhung bereits für die im Dezember 2022 erfolgte Anpassung durch die BNetzA greift.

13.3 Neuer § 6a EEG: Teilhabe der Bürger*innen vor Ort

Die Windenergie an Land nimmt bei der Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele eine tragende Rolle ein. Dadurch steht die Branche vor der großen Herausforderung, bis 2030 rund 110 GW Wind-Leistung in Deutschland zu installieren. Dieser Ausbau gelingt nur mit einem starken gesellschaftlichen Rückhalt sowie Teilhabe von Bürger*innen an den konkreten Projekten vor Ort.

Der BWE ist bestrebt, dass der Ausbau der Windenergie weiter durch eine breite gesellschaftliche Beteiligung und Teilhabe getragen wird. Im Umfeld von Windenergievorhaben in Kommunen sind Möglichkeiten echter Teilhabe, Spürbarkeit von regionaler Wertschöpfung und praktischem Nutzen für die Bürger*innen durch Windenergie die konkreten Handlungsfelder. Bürger*innen sowie Kommunen vor Ort müssen von Anfang an in die Planungen einbezogen und an Windenergieanlagen auch ökonomisch maßgeblich beteiligt werden.

Mit der Einführung des § 6 EEG 2021 wurde eine Möglichkeit geschaffen, die Kommunen, auf deren Gemeindegebiet Windenergieanlagen geplant sind (oder nach Aktualisierung EEG 2023 auch für bestehende Windenergieanlagen), an den Einnahmen dieser Anlagen zu beteiligen und somit die Akzeptanz für den Zubau von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 EEG aktuelle Fassung sollen Anlagenbetreiber*innen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Flankierend regelt § 6 Abs. 4 S. 3 EEG, dass Vereinbarungen über solche „nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs“ gelten.

Insgesamt regelt § 6 EEG aber ausschließlich direkte finanzielle Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Die ausdrücklich nicht vorgesehene Zweckbindung der Zahlung entsprechend § 6 EEG verhindert häufig, die Vorteile der Energiewende vor Ort durch konkrete Maßnahmen auch sichtbar zu machen.

Es fehlt ein Instrument nicht nur den Gemeinden, sondern auch deren Anwohnern und Anwohnerinnen, konkrete Teilhabemöglichkeiten anbieten zu können, ohne dabei in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Auch solche Maßnahme, die über direkte Zahlungen an die Gemeinde hinausgehen, sollten in einem begrenzten Rahmen daher möglich und von der Sanktionierung der §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sein.

Konkret: Es wird folgender **§ 6a EEG neu** eingeführt:

§ 6a Weitere Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe

(1) Betreiber von Windenergieanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat.

(2) Betreiber von Freiflächenanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen.

(3) Vereinbarungen über Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragrafen bedürfen der Schriftform und dürfen für Windenergieanlagen bereits zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 1 und für Freiflächenanlagen zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 2 festgelegten Zeitpunkt geschlossen werden. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(4) Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragrafen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere

- 1. vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen,*
- 2. attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen),*
- 3. die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen, wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen,*
- 4. Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf),*
- 5. Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität),*
- 6. privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf),*
- 7. Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und*
- 8. Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.*

Teilhabemaßnahmen dürfen nicht aus direkten finanziellen Zuwendungen ohne Gegenleistung an die Gemeinden oder Landkreise bestehen, sondern unterliegen einer Zweckbindung gemäß Satz 1. Der Zweck der Teilhabemaßnahme ist in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 3 festzuhalten. Teilhabemaßnahmen dürfen nicht einzelne Personen oder Personenmehrheiten persönlich begünstigen, es sei denn, dies ist durch den Zweck der Maßnahme zwingend vorgegeben.

(5) Teilhabemaßnahmen sind von den [Gemeinden oder Landkreisen] in geeigneter Weise, z.B. im [Amtsblatt], zu veröffentlichen.

Der neue § 6a EEG sollte entsprechend der Erweiterung des § 6 EEG auch für Bestandsanlagen gelten. Die sollte in einer entsprechenden Übergangsvorschrift geregelt werden.

Vorteil dieser Maßnahme ist neben der direkten Teilhabe der Bürger*innen und der damit einhergehenden Akzeptanzförderung auch, dass diese kurzfristig umsetzbar ist. Es werden keine weiteren Gelder oder neuen Strukturen benötigt und sie wirkt umgehend und dient der Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land. Aktuell braucht es mehr denn je schnell greifende Maßnahmen.

Der BWE-Regelungsvorschlag betrifft ebenso Freiflächenanlagen, da für diese eine Erweiterung ebenso sinnvoll ist.

13.1 Definition der „fristgerechten Ausstattung“ mit BNK im EEG aufnehmen

Über den § 9 Abs. 8 im EEG hat der Bundesgesetzgeber die Betreiberinnen¹⁹² von WEA verpflichtet, bis Ende 2023 ihre Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Von der BNK-Regelung sind aktuell über 14.000 WEA in Deutschland betroffen. Der BWE begrüßt den breiten Einsatz der BNK an Bestands- und Neuanlagen und die damit verbundene Akzeptanzsteigerung. Insbesondere bei Anwohner*innen führt die BNK zu mehr Zustimmung des Baus effizienter und hoher WEA.

Leider zeigten bereits die Umfragen der Fachagentur Windenergie an Land aus dem Jahr 2022¹⁹³, dass die Umsetzung der BNK trotz ausreichend vorhandener baumustergeprüfter BNK-Hersteller stockend verläuft. Der BWE hatte darauf aufbauend eine Fristverlängerung bis Ende 2024 gefordert. Bestätigt wird die damalige Analyse der Fachagentur durch eine Befragung des BWE bei den Herstellern von BNK-Systemen. Die Befragung zum Stichtag 1. Februar 2023 zeigt, dass nahezu alle Betreiberinnen rechtzeitig BNK-Systeme bestellt haben, jedoch Anfang des Jahres bundesweit nur ein Drittel der WEA entsprechend ausgestattet waren. Obwohl die Betreiberinnen frühzeitig Verträge abgeschlossen und die Genehmigungsunterlagen eingereicht haben, besteht die Gefahr, dass ein nicht unerheblicher Teil der WEA nicht rechtzeitig bis Ende des Jahres mit funktionstüchtigen BNK-Systemen ausgestattet werden kann. Um Betreiberinnen, die rechtzeitig aktiv geworden und unverschuldet aufgrund von Lieferengpässen und/oder Problemen in den Genehmigungsbehörden in Verzug geraten sind, vor Strafzahlungen gemäß § 52 EEG zu schützen, schlägt der BWE vor, dass folgende Übergangsregelung im EEG aufgenommen wird:

Konkret: § 9 Abs. 8 EEG wird um folgende Sätze 4 und 5 (neu) und Satz 4 und 5 a.F. werden zu 6 und 7 n.F.:

Von einer fristgerechten Ausstattung im Sinne von Satz 1 und 3 ist für Windenergieanlagen, die bereits vor Beginn der Ausstattungsverpflichtung in Betrieb genommen wurden, auch bei Nichteinhalten der Frist des Satzes 3 auszugehen, wenn der Anlagenbetreiber bis zum 01.01.2024 einen prüffähigen Antrag bezüglich der Installation und des Einsatzes einer

¹⁹² Hierbei handelt es sich um juristische Personen. Daher wird durchgehend das Femininum verwendet.

¹⁹³ Fachagentur Windenergie an Land, Kurzinformation - Update: Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, März 2023 - [LINK](#).

Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der nach Landesrecht für die Anerkennung der standortbezogenen Prüfung zuständigen Behörde eingereicht hat. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 4 hat der Anlagenbetreiber auf Verlangen des zuständigen Netzbetreibers durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Istock/Velishchuk

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Philine Derouiche
Leiterin Justizariat

Mirko Moser-Abt
Head of European Affairs
Teamleiter Politik

Kristina Hermann
Leiterin Facharbeit Wind

p.derouiche@wind-energie.de

m.moser-abt@wind-energie.de

k.hermann@wind-energie.de

Datum

13. März 2023